

Ortsplanungsrevision - Mitwirkung

Auswertung öffentlichen Mitwirkung vom 24. April – 31. Mai 2023

Einwohnergemeinde Dulliken

Entwurf für öffentliche Auflage (Stand Oktober 2024)

Öffentliche anonymisierte Version

Bearbeitung

Daniel Baeriswyl

dipl. Ing. FH in Raumplanung FSU

Tobias Sonderegger

MSc in Raumplanung TU FSU

Metron Raumentwicklung AG

Stahlrain 2

Postfach

5201 Brugg

T 056 460 91 11

info@metron.ch

www.metron.ch

Abkürzungen:

BZP Bauzonenplan

GESP Gesamtplan

GP Gestaltungsplan

EP Erschliessungsplan

BR Baureglement

ZR Zonenreglement

PB Planungsbericht

GB Grundlagenbericht

NLI Natur- und Landschaftsinventar

NLK Natur- und Landschaftskonzept

Begleitung

Arbeitsgruppe Ortsplanung:

- Shirkou Moradi, Vorsitz
- Roger Fluri, Gemeinderat
- Walter Rhiner, Gemeindepräsident
- Markus Stauffiger, Mitglied
- Verena Kamara Röthlisberger, Mitglied
- Peter Rickenbacher, Mitglied
- Andreas Gervasoni, Mitglied
- Michael Steiner, Gemeindeschreiber
- Andreas Spathelf, Bauverwalter
- Daniel Schneider, Ortsplaner

Auftraggeberschaft

Gemeinde Dulliken

1 Einleitung

Die öffentliche Mitwirkung erfolgte vom 24. April bis 31. Mai 2023. Während der Mitwirkung wurden drei öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, am 4. Mai, 8. Mai und 15. Mai 2023. Sie boten allen Interessierten die Gelegenheit, sich über die Ortsplanungsrevision mit folgenden Dokumenten zu informieren:

Genehmigungsinhalt der Ortsplanungsrevision

- Bauzonenplan (BZP)
- Erschliessungsplan (EP) Auszug Nord und Süd
- Gesamtplan (GP)
- Zonenreglement (ZR)
- Baureglement (BR)

Orientierende Beilagen zur Ortsplanungsrevision:

- Änderungsplan zum Bauzonenplan
- Planungsbericht
- Grundlagenbericht
- Kommunales Naturinventar (Bericht und Plan)
- Kommunales Naturkonzept (Bericht und Anhang)
- Rahmenplan Mobilität
- Entwicklung Arbeitsplatzgebiet Industrie Nord (inkl. Händli)
- Masteridee Schäfer
- Masteridee Bahnhof Süd

Während der ganzen Mitwirkung waren die Planungsunterlagen auf der Webseite der Gemeinde Dulliken aufgeschaltet und bei der Gemeinde einsehbar. Die Eingaben konnten online oder mittels schriftlicher Eingabe erfolgen. Im Rahmen der Mitwirkung wurden bei der Gemeinde 62 Eingaben eingereicht, davon 5 Eingaben nach Ablauf der Frist. Insgesamt umfassten diese Eingaben rund 370 Eingabepunkte. Sie betrafen alle aufgelegten Dokumente und waren thematisch sehr breit gefächert. Viele Eingabepunkte betrafen Einzelbegehren, seien es Zonierungs-, Strassen- oder Reglementsaspekte, wie auch diverse Schutzmassnahmen (Natur- und Kulturobjekte). Auch die Beilagedokumente (Inventare, Studien etc.) wurden von der Bevölkerung intensiv studiert.

Von zwei Mitwirkenden sind eine Vielzahl an Eingaben zu verschiedenen Dokumenten in jeweils einem separaten, umfassenden Mitwirkungsbeitrag eingebracht worden. Aufgrund der Übersichtlichkeit wurden diese beiden Eingaben mit den Nummern 122 und 124 nicht in der Haupttabelle des vorliegenden Mitwirkungsberichts behandelt, sondern in zwei separaten Tabellen am Schluss dieses Dokuments. Der Aufbau der beiden Tabellen orientiert sich an der Haupttabelle.

Folgende Themen hatten bei den Eingaben ein hohes Gewicht:

- Landschaftsschutzzone: Die Ausscheidung einer grossflächigen Landschaftsschutzzone wurde kritisch hinterfragt. Die Gemeinde hält an einer Landschaftsschutzzone fest, hat aber den Perimeter reduziert.
- Auszonung bzw. Erschliessung Sandrain: Der Ausbau des Strassensystems wurde kritisch bewertet (Mehrverkehr, heutige private Lösungen sind genügend etc.). Eine Entwicklung dieses Gebiets ist ohne Mehrverkehr nicht möglich. Bereits heute ist die Erschliessungssituation in diesem Quartier lückenhaft und die privaten Zufahrtslösungen sind aus Sicht Gemeinde unbefriedigend. Die Ortsplanung sieht nun eine kombinierte Lösung aus neuen öffentlichen Strassen und privaten Erschliessungsaufgaben vor.
- Pfadiheim: Die Umzonung in eine Wohnzone wurde kritisch hinterfragt. Nach Prüfung – und auch im Sinne der Bestandserhaltung – verzichtet die Gemeinde auf die Umzonung und belässt die Liegenschaft in der ÖBA-Zone.
- Kindergarten Kreuzweg: Die in der Mitwirkung vorgeschlagene Umzonung in eine Wohnzone wurde kritisch beurteilt. Es zeigt sich, dass in diesem Ortsteil das Bedürfnis nach einem öffentlichen Raum (Spielplatz) hoch ist. Die Gemeinde verzichtet daher auf diese Umzonung.
- Wohnzone W2+: Die neue überlagernde Anreizzone für ein 3. Vollgeschoss wurde nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Es stellten sich aber Fragen zur Gestaltung und Integration. Es lagen auch Eingaben vor, ihren Perimeter auszuweiten. Die Zone W2+ wird beibehalten, für sensible Sektoren wurde aber dafür eine neue separate Zone W2E ausgeschieden.
- Erschliessung Bodenacker: Die neu geplante Erschliessungsstrasse löste Rückmeldungen bezüglich Mehrverkehr aus. Es handelt sich um ein rechtskräftiges Baugebiet, dessen Entwicklung nicht ohne Mehrverkehr möglich sein wird. Die Konkretisierung erfolgt aber im Rahmen von Gestaltungsplänen, welche die bestmöglichen Lösungen prüfen werden.

Grundsätzlich wurden die grossen Stossrichtungen der revidierten Ortsplanung nicht in Frage gestellt (namentlich: Wachstum, Innenentwicklung mit hoher Siedlungsqualität, Zentrenentwicklung). Die kritischen Fragen betrafen erwartungsgemäss sektor- oder themenspezifische Aspekte. Wo es unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsziele möglich war, wurden auch entsprechende Anpassungen an der Ortsplanung vorgenommen.

Mit dem Beschluss des Mitwirkungsberichts durch den Gemeinderat Dulliken ist die Mitwirkung abgeschlossen.

OPR Dulliken - Öffentliche Mitwirkung
Auswertung und Stellungnahme zu den Eingaben

24.09.2024

ID	Mitwirkungseingabe Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung	Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
4	GB Dulliken Nr. 505 (heutiger Kindergarten Kreuzweg)	Nach Auflösung des Kindergarten-Standorts am Kreuzweg soll auf der Parzelle Nr. 505 ein öffentlicher Spielplatz erhalten bleiben.	Erhalt des Spielplatzes ist wichtig, da sonst kein Spielplatz/Quartier-Treffpunkt im Quartier "Kreuzweg" mehr vorhanden wäre	Auf die Umzonung der Parzelle GB Dulliken Nr. 505 von der ÖBA in die W2 (sowie überlagernd W2+) soll im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision verzichtet werden. Begründung: Die Parzelle GB Dulliken Nr. 505 soll dem Anliegen der grossen Anzahl an Personen, welche eine Petition zum Erhalt des Spielplatzes unterschrieben haben und den zusätzlichen Mitwirkungseingaben, die das Gleiche fordern, nachkommen. Der Aussenraum der Parzelle soll als Spielplatz dienen, welche dem Quartier auf diese Weise einen öffentlichen Freiraum für Kinder bietet und die geplante Verdichtung, die mit der grossflächigen W2+ Überlagerung in diesem Quartier und der Masteridee Schäfer forciert wird, qualitativ ergänzen und so die Siedlungsqualität im Bereich der Freiraumversorgung sicherstellen. Über die exakte Nutzung der in der ÖBA verbleibenden Parzelle wird nicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision entschieden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.	Eintreten

ID	Mitwirkungsbeitrag			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
19	Schachenweg 49	Wendeverbot bei der Ausfahrt in Schachenweg 49	Ich bitte Sie freundlich bei unsere Ausfahrt Schachenweg 49 einen Wendeverbot einzuführen. Beim vorgängigen Gartencenter haben immer wieder Lastwagen gewendet. Dadurch haben Sie meinen Gartenzaun mehrmals beschädigt und sind davongefahren ohne die Schädigung anzumelden. Dazu kommt, dass es für die Kinder auch zu gefährlich ist wenn hier Lastwagen wenden	Die Einführung eines Wendeverbotes ist nicht Bestandteil einer Ortsplanungsrevision. Auf Antrag hin ist es möglich, dass sich die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission mit der Thematik befasst.	Nichteintreten
28	öffentliche Anbindung Engelberg an Dulliken (mit Verbindung nach Safenwil). Kindergarten-/Schultaxi für bald 6 Kinder erfordert grösseres Fahrzeug, Erreichbarkeit des Naherholungsgebietes optimieren (Parkplatzproblem), Anbindung von Walterswil/Safenwil via Dulliken an Olten verbessert, Erreichbarkeit unserer privaten und öffentlichen Veranstaltungen (auch am Abend und nach Alkoholkonsum)			Es handelt sich um verschiedene Themenkreise a) öffentliche Anbindung Engelberg b) Fahrzeugbeschaffung c) Erreichbarkeit Naherholungsgebiet d) Erreichbarkeit EBERG. Mit Ausnahme der Fahrzeugbeschaffung handelt es sich um Fragen rund um die Erreichbarkeit des Engelbergs mit seinem Restaurant und Naherholungsgebiet. Die Themen, welche im Rahmen der gesonderten Betrachtung Engelberg/EBERG betrachtet, beurteilt und beschlossen werden müssen. Aktuell dazu bearbeitete Handlungsspielräume sind "BikeTrail", "Sondernutzungsplanung EBERG" und "Landschaftsschutzzone"	Kenntnisnahme
28	Sonderzone Gasthof EBERG zur Ermöglichung einer zeitgemässen und wirtschaftlichen sanften und nachhaltigen Weiterentwicklung, gemäss kantonaler Empfehlung.			Die Schaffung einer Spezialzone wird durch die Gemeinde grundsätzlich unterstützt. Die Einbettung in die laufende Ortsplanung ist von der Qualität und dem Planungsfortschritt "EBERG" abhängig. Die Schaffung einer allfälligen Spezialzone kann terminlich nicht mehr im laufenden Ortsplanungsprozess eingebettet werden. Dieses Vorhaben wird von der Ortsplanung losgelöst behandelt und eine allfällige Umzonung in einem separaten Verfahren durchgeführt.	Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
29	Parzellen 844, 1638	Definition einer Sonderzone am Gasthof EBERG	Auf kantonale Empfehlung hin soll eine Spezialzone definiert werden, um eine nachhaltige, wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gelände des Gasthof EBERG zu ermöglichen.	Die Schaffung einer Spezialzone wird durch die Gemeinde grundsätzlich unterstützt. Die Einbettung in die laufende Ortsplanung ist von der Qualität und dem Planungsfortschritt "EBERG" abhängig. Die Schaffung einer allfälligen Spezialzone kann terminlich nicht mehr im laufenden Ortsplanungsprozess eingebettet werden. Dieses Vorhaben wird von der Ortsplanung losgelöst behandelt und eine allfällige Umzonung in einem separaten Verfahren durchgeführt.	Eintreten
30	GB Dulliken Nr. 505 (heutiger Kindergarten Kreuzweg)	Spielplatz auf dem jetzigen Kindergarten Areal Kreuzweg	Aufwertung des Quartiers Aktuell gibt es im Quartier keinen Treffpunkt für Kinder & Familien	Auf die Umzonung der Parzelle GB Dulliken Nr. 505 von der ÖBA in die W2 (sowie überlagernd W2+) soll im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision verzichtet werden. Begründung: Die Parzelle GB Dulliken Nr. 505 soll dem Anliegen der grossen Anzahl an Personen, welche eine Petition zum Erhalt des Spielplatzes unterschrieben haben und den zusätzlichen Mitwirkungseingaben, die das Gleiche fordern, nachkommen. Der Aussenraum der Parzelle soll als Spielplatz dienen, welche dem Quartier auf diese Weise einen öffentlichen Freiraum für Kinder bietet und die geplante Verdichtung, die mit der grossflächigen W2+ Überlagerung in diesem Quartier und der Masteridee Schäfer forciert wird, qualitativ ergänzen und so die Siedlungsqualität im Bereich der Freiraumversorgung sicherstellen. Über die exakte Nutzung der in der ÖBA verbleibenden Parzelle wird nicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision entschieden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.	Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
31	408 (Wohnteil der Zwinglikirche Dulliken)	Umzonung des Wohnteils der Zwinglikirche Dulliken von der Zone für öffentliche Bauten in die Wohnzone (W2 oder W2+)	Perspektivische Möglichkeit zur Nutzung des Wohngebäudes auch für Personen, welche nicht als Mitarbeitende bei der evangelisch-reformierten Kirche tätig sind.	<p>Eine Umzonung des Wohnteils der Liegenschaft wird im Rahmen der nachfolgenden Überarbeitung der Unterlagen der Gesamtrevision der Ortsplanung geprüft. Ziel ist es, dass der Charakter des Gebäudes bzw. des Ensembles und des Umgebungsbereichs erhalten bleibt, was mit dem Eintrag als "schutzwürdiges Kulturobjekt" sowie "Umgebungsschutz" gegeben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesen Rahmenbedingungen nur in einem begründeten Fall eine Erweiterung der Nutzfläche möglich ist.</p> <p>Zudem wäre diese Umzonung mehrwertabgabepflichtig (gem. § 5 Abs. 2 kant. Planungsausgleichsgesetz). Die konkreten Modalitäten müssen für die öffentliche Auflage der Ortsplanung geklärt werden).</p>	Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
35	663 / Dorfstrasse 11c	<p>Es sei das Wohnhaus / Ökonomiegebäude an der Dorfstrasse 11c als Erhaltenswertes Objekt zu entfernen.</p> <p>- Die Löschung auf der Liste im Dokument "OPR_Dulliken_1_Planungsbericht_orientierend" auf der Seite 32.</p> <p>- Das Gebäude von grün auf weiss ändern im Dokument "OPR_Dulliken_3b_Änderungsplan_BZP_orientierend"</p>	<p>Für die Weiterentwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes ist es von grossem Interesse das, dass Wohnhaus mit Ökonomiegebäude nicht als erhaltenswert eingestuft wird. Gerade in der jetzigen Zeit ist es extrem wichtig das ich mich an die aktuellen wie auch auf die zukünftigen Veränderungen stetig anpassen kann. So habe ich bereits jetzt mit den klimatischen, wirtschaftlichen und Agrarpolitischen Einflüssen zu tun und muss diesen gerecht werden. Die zusätzliche Einstufung meines Objekts ohne jegliche Ankündigung seitens der Gemeinde nehme ich sehr persönlich und nehme die Gemeinde mehr als Verhinderer und Stolpersteine Steller anstatt als Partner des Landwirtschaftlichen Gewerbes wahr. Die Gemeinde Dulliken hatte historisch noch nie einen Dorfkern. So gibt es nebst der Dorfstrasse auch weitere Strassen (z.B. Bahnhofstrasse, alte Landstrasse, Hauptstrasse etc.) an welchem sich das Dorfleben damals wie heute orientierte. Interessanterweise gibt es nur noch an der Hauptstrasse ein solches Erhaltenswertes Objekt.</p>	<p>Das Gebäude 11c auf Parzelle GB Dulliken Nr. 633 befindet sich in der Landwirtschaftzone sowie ausserhalb des Gestaltungsplans Dorfstrasse. Auf den Eintrag des Gebäudes als erhaltenswertes Kulturobjekt im Bauzonenplan sowie im Reglement und Planungsbericht wird verzichtet.</p>	Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
35	663 / Dorfstrasse 11c / Einstufung des Objekts	<p>Antrag:</p> <p>Es sei das Wohnhaus / Ökonomiegebäude an der Dorfstrasse 11c als Erhaltenswertes Objekt zu entfernen.</p> <p>- Die Löschung auf der Liste im Dokument "OPR_Dulliken_1_Planungsbericht_orientieren d" auf der Seite 32.</p> <p>- Das Gebäude von grün auf weiss ändern im Dokument "OPR_Dulliken_3b_Änderungsplan_BZP_orientierend"</p> <p>Für die Weiterentwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes ist es von grossem Interesse das, dass Wohnhaus mit Ökonomiegebäude nicht als erhaltenswert eingestuft wird. Gerade in der jetzigen Zeit ist es extrem wichtig das ich mich an die aktuellen wie auch auf die zukünftigen Veränderungen stetig anpassen kann.</p>		Das Gebäude 11c auf Parzelle GB Dulliken Nr. 633 befindet sich in der Landwirtschaftszone sowie ausserhalb des Gestaltungsplans Dorfstrasse. Auf den Eintrag des Gebäudes als erhaltenswertes Kulturobjekt im Bauzonenplan sowie im Reglement und Planungsbericht wird verzichtet.	Eintreten
36	Parzelle 1051	Bin mit der Aufzonung auf EF 3 nicht einverstanden.	Bei Bauung ist die frei Sicht Richtung Jura zu stark eingeschränkt, besonders in den unteren Geschossen. Sinkender Gebäude- und Grundstückwert sowie Verlust der Attraktivität der Mietwohnung in den oberen 2 Stockwerken wären die Folgen, wodurch für uns wiederum ein finanzieller Verlust entstehen würde. Auch der Lichteinfall, in die nördlich gelegenen Räume und Balkon wäre dadurch deutlich reduziert. Kurz gesagt, die Attraktivität der Parzelle 1051 wie auch des Gebäudes würde stark gemindert.	Diese Parzelle (wie auch die umgebenden) ist bereits heute der Wohnzone W3 zugewiesen. Es erfolgt keine Aufzonung im Rahmen dieser Revision. Aufgrund der zentralen Lage ist an diesem Standort eine Mehrfamilienhauszone raumplanerisch sinnvoll.	Nichttreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
40	Planungsbericht Kap. 3.4.2 Seite 17	Abklärung der Nutzung der Fahrstrasse für Autos «Im Bodenacker» anstatt über die Mattenstrasse.	In der Mattenstrasse wohnen wieder viele kleine Kinder und ältere Senioren. Mit dem Bau der Wohnblöcke GB 2776 wird diese Strasse noch stärker frequentiert werden, was zu möglichen Unfällen führen kann. Ebenfalls schätzen wir die Nutzung über die Mattenstrasse als grösseren Umweg ein für die Bewohnenden der zukünftigen Wohnblöcke GB 2776 und somit auch zu einer grösseren Umweltbelastung. Zudem ist unklar, wie ein geeigneter Fussgängerweg neben der Fahrstrasse zu den Wohnblöcken (GB 2776) platztechnisch realisiert werden soll, sofern dies über die Mattenstrasse geschieht.	Eine zweckdienliche Erschliessung des Gebietes "Bodenacker" wurde im Rahmen der Erstellung der Unterlagen der Ortsplanungsrevision geprüft. Die Mattenstrasse mit ihrem Ausbaustandard (Strassenbreite: 6.00 m inkl. Einseitiges Trottoir) bei einer erlaubten Geschwindigkeit von 30 km/h erfüllt die Ansprüche einer ausreichenden Erschliessung des Quartiers. Ob die Zufahrt zur Erschliessung der Parzelle GB Dulliken Nr. 2776 (und weiterer) ab der Mattenstrasse einen Umweg darstellt, ist abhängig von der Richtung der Zufahrt. Allenfalls ist diese kürzer als bei anderen Lösungen. Die geplante Erschliessung - auch für den Fussgängerverkehr - ist im Erschliessungsplan ersichtlich.	Nichteintreten
40	Planungsbericht Kap. 3.4.2 Seite 17	Begrünender Sichtschutz entlang der Grundstücksgrenze zwischen den zukünftigen Wohnblöcken GB 2776 und der Mattenstrasse 34 (2132) im Bodenacker.	Obwohl nicht in das Ortsbild passend, werden auf der Parzelle GB 2776 neuartige Wohnblöcke W3 plus Attika errichtet. Gemäss orientierendem Planungsbericht soll an unserer Grundstücksgrenze entlang ein Fussgängerweg errichtet werden. Dies würden wir als störend empfinden, sofern kein geeigneter Sichtschutz vorhanden ist, welcher neugierige Blicke abhält. Ebenfalls könnte mit verschiedenen Hecken und Bäumen das grüne Ortsbild erhalten bleiben. Die Privatsphäre aller anwohnenden Parteien kann somit geschützt werden und ein friedliches Miteinander garantiert werden. Da ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden muss, kann ein entsprechender Sichtschutz hier errichtet werden. Wir empfehlen einheimische Pflanzen, Sträucher und Bäume.	Die Bewertung einzelner Baugesuche ist nicht Inhalt der Ortsplanungsrevision; ebenso wenig wie die Erstellung von Sichtschutzelementen. Entgegen der Aussage des Mitwirkenden, ist gemäss Erschliessungsplan entlang der Parzellengrenze kein Fussweg, sondern eine Strasse vorgesehen. Der Fussweg ist östlich der Strasse vorgesehen.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
40	Planungsbericht Kap. 3.4.2 Seite 17	Aufnahme der alten Linde (über 200jähriger Baum auf GB 2776) ins Naturschutzinventar der Gemeinde Dulliken.	In Zeiten vom Klimawandel sollten solche alten, wertvollen Bäume erhalten bleiben und nicht aufgrund von Profitgier, Bauboom und Wohnungsknappheit weichen. Die alte Linde ist ein Zuhause von zahlreichen einheimischen Vögeln und Insekten und muss deshalb geschützt werden. Ein solcher immenser, schöner Baum kann unmöglich mit neu gepflanzten, kleinen Bäumen kurz- und mittelfristig ersetzt werden.	Im Rahmen des Baugesuchs, welches die Parzelle GB Dulliken Nr. 2776 betrifft, wurde ein Gutachten zum Zustand des Baumes verfasst. Leider fällt die Beurteilung dieses Gutachtens negativ aus, weshalb der Baum nicht ins Inventar aufgenommen wurde. Dennoch wird betont, dass der Gemeinde der Erhalt von lebensfähigen Bäumen sehr wichtig ist.	Nichteintreten
44	GB Dulliken Nr. 9	Umzonung der Parzelle GB Dulliken Nr. 9 von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2+	Schaffung der Möglichkeit zur Ergänzung des geplanten Bauprojekts für ein Mehrfamilienhaus auf der Parzelle GB Dulliken Nr. 2762 mit zwei identischen Mehrfamilienhäusern auf der eingezonten Parzelle GB Dulliken Nr. 9. Sicherstellung einer privaten Erschliessung von Süden für alle drei Mehrfamilienhäuser. => Ausführliche Begründung im beiliegenden Dokument	Aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG), welches im Jahr 2013 von der Mehrheit der schweizerischen Stimmbevölkerung angenommen wurde, sind die Kantone und Gemeinde angehalten, haushälterisch mit dem Boden umzugehen und die künftige Siedlungsentwicklung nach Innen zu lenken. Dementsprechend ist der zunehmenden Zersiedelung Einhaltung zu bieten. Weiter besitzt die Gemeinde genügend Entwicklungspotential in den bestehenden Bauzonen für die nächsten 15 Jahre gemäss RPG. Eine Vergrösserung der Bauzone ist im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung nicht vorgesehen.	Nichteintreten
48	Umzonung der Parzelle GB Dulliken Nr. 1451	Die Parzelle GB Dulliken Nr. 1451 soll von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA) in die Wohnzone umgezont werden.	Deutlich geringerer Platzbedarf für Kommunikationstechnik mit der Folge, dass aktuell etwa die Hälfte des Gebäudes auf der Parzelle GB Dulliken Nr. 1451 nicht mehr genutzt wird. Umnutzungsabsicht der leerstehenden Flächen in Wohnungen. => Detaillierte Begründung siehe Brief	Eine Umzonung in eine Wohnzone ist möglich. Die Anlagen bzw. Infrastruktur der Swisscom kommen nur noch im Untergeschoss zu liegen, weshalb keine Emissionen zu erwarten sind. Mit Blick auf die Umgebung wird eine Umzonung in die viergeschossige Wohnzone W4 als geeignet angesehen.	Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
49	Spielplatz Kindergartenstandort Kreuzweg	Unser Wunsch als Familie mit 2 Kindern wäre ein Quartierspielplatz. In unserem Quartier von Dulliken gerade mit den neuen Überbauungen erachten wir es als dringendst notwendig. Die Lage ist ideal und gut zur Strasse geschützt.	Ein Quartierspielplatz braucht es unbedingt!	Auf die Umzonung der Parzelle GB Dulliken Nr. 505 von der ÖBA in die W2 (sowie überlagernd W2+) soll im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision verzichtet werden. Begründung: Die Parzelle GB Dulliken Nr. 505 soll dem Anliegen der grossen Anzahl an Personen, welche eine Petition zum Erhalt des Spielplatzes unterschrieben haben und den zusätzlichen Mitwirkungseingaben, die das Gleiche fordern, nachkommen. Der Aussenraum der Parzelle soll als Spielplatz dienen, welche dem Quartier auf diese Weise einen öffentlichen Freiraum für Kinder bietet und die geplante Verdichtung, die mit der grossflächigen W2+ Überlagerung in diesem Quartier und der Masteridee Schäfer forciert wird, qualitativ ergänzen und so die Siedlungsqualität im Bereich der Freiraumversorgung sicherstellen. Über die exakte Nutzung der in der ÖBA verbleibenden Parzelle wird nicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision entschieden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.	
50	Zonenreglement	Nachdem im Zentrum Schäfer eher eine städtenahe Entwicklung geplant ist, sollte meiner Ansicht die allgemeine Dorfentwicklung im ländlichen Charakter möglich sein. Deshalb beantrage ich zu den "..+“- Zonen folgendes: Das Reglement ist so zu gestalten, dass auch für andere Dachformen als Flachdächer die gleichen Entwicklungen möglich sind. D.h. z.B. , dass mit einem Sattel- Dach eine gleichwertige Ausnützung bewilligt werden kann.	Ich erachte es als wichtig, dass auch in Zukunft architektonische Gestaltungen, nicht durch Reglemente und Gewinnmaximierungen verhindert werden.	Mit der Flachdachpflicht bei einem dritten Vollgeschoss soll die heute geltende Höhenstruktur in diesen Wohnquartieren nicht durchbrochen werden. Bei einem zusätzlichen Dachaufbau (z.B. Satteldach) resultiert de facto eine dreigeschossige Wohnzone W3, inkl. der Pflicht auch Mehrfamilienhäuser zu bauen. Die W2+ soll hingegen bewusst ein Anreizsystem sein. Für erhaltenswerte Ensembles wird eine eigene Zone (W2-E) geschaffen, mit dem Ziel zur Erhaltung ihrer charakteristischen Elemente, unter Wahrung von möglichen Ausbautvorhaben.	Nichteintreten

Mitwirkungsangabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
51	Parzelle 2132/ Mattenstrasse 34	Einhaltung Grundstücksgrenze/ Baulinie	Geplant ist ein Fahrweg zur Erschliessung der Parzelle westlich unserer Parzelle 2132. Der Abstand von 4 Meter wird an einer Baulinie gemessen, welche auf unserem Grundstück entlang berechnet wird. Wir beantragen, dass ein Abstand an unserer Grundstücksgrenze entlang eingehalten wird. Ein Abstand (gemäss Baulinie) erachten wir als widerrechtlich. Gemäss Ihrer Planung würde eine Strasse direkt anliegend an unser Grundstück geplant. Wir bitten Sie, die nötigen Abstände einzuhalten und in ihrer Planung zu berücksichtigen.	Die Erstellung von Strassen entlang von Grundstücksgrenzen ist üblich. Ein Versatz, sodass die Baulinie nicht die Parzelle GB Dulliken Nr. 2132 tangiert, hätte zur Folge, dass ein nicht nutzbarer Grünstreifen von 4.0 m Breite entstehen würde. Dies wäre unüblich. Die Baulinien befindet sich in der Regel immer auf den angrenzenden Parzellen entlang von Verkehrsanlagen.	Nichteintreten
51	Parzelle 2132 (Mattenstrasse 34) und Parzelle 2146 (Mattenstrasse 36)	Durchbruch für Durchgangsweg widerrechtlich durch unser Grundstück.	Gemäss Ihrer Planung würde zwischen den Parzellen 2132 und 2146 ein Durchgangsweg entstehen. Hier machen wir Sie gerne darauf aufmerksam, dass dort kein Gemeindeboden vorhanden ist und unser Grundstück somit minimiert werden würde. Damit sind wir nicht einverstanden. Ein Fussweg wird kurz unterhalb an der Hauptstrasse (Mattenstrasse) entstehen, dies sollte ausreichend sein. Wir befürchten, dass ansonsten unser Quartier zu einem Durchlauf wird. Wir bitten Sie, diese Planung erneut zu überdenken oder zumindest mit uns ins Kontakt zu treten um Ihre Planung zu erläutern. Vielen Dank	Da die neue Fusswegverbindung in Richtung Bodenackerstrasse entlang der nördlichen Parzellengrenze der Parzelle GB Dulliken Nr. 2776 erfolgen soll, kann auf eine Fusswegverbindung zwischen den Parzellen GB Dulliken Nrn. 2132 und 2146 verzichtet werden.	Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
54	Betr. Sandrainring 9 Parzelle Nr. 1774	Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Privatstrasse so bleiben soll wie sie ist. Dass die ganze Parzelle Nr.1774 als Bauland eingetragen wird. Die Katasterschätzung vom 02.09.1987 wurde die ganze Nummer 1774 als Land überbaut ausgewiesen (11.22 ar).	Sollte es jedoch jemals eine Gemeindestrasse werden und wir unseren Teil abtreten müssten möchten wir den Landwirtschaftsteil wieder in die Bauzone umzonen lassen. Würde es eine Gemeindestrasse werden wäre das für uns eine Wertminderung der Liegenschaft Sandrainring 9.	Wie an der Informationsveranstaltung vom 6. Mai 2024 für die Anrainerinnen und Anrainer erläutert, ist die heutige Erschliessung unbefriedigend. Die Gemeinde wird den Ausbau dieser privaten Zufahrt zu einer normgerechten Gemeindestrasse im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorsehen und öffentlich auflegen. Das ordentliche Perimeterverfahren ist anwendbar. Die Parzelle GB Dulliken Nr. 1774 ist nicht vollständig der Bauzone zugewiesen. Der südöstliche Teil liegt in der Landwirtschaftszone. Eine Einzonung würde den Zielen und Grundsätzen des geltenden bundesrechtlichen Raumplanungsgesetzes zuwiderlaufen.	Nichteintreten
54	Parzelle1773 (Pfadiheim)	Wir sehen den Grund nicht ein warum die Parzelle1773 (Pfadiheim) ins Bauland umgezont werden soll.	Der Aufwand und die Kosten die jetzige Strasse in eine komplette Gemeindestrasse umzubauen wären mit enormen Kosten für Gemeinde und Anwohner verbunden.	Auf die Umzonung in die Wohnzone wird verzichtet. Die Parz. GB Dulliken Nr. 1773 wird in der Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen (ÖBA) beibehalten, damit die Gemeinde auch bei einer allfälligen künftigen öffentlichen Nutzung des Grundstücks eine möglichst hohe Flexibilität hat. Die konkrete künftige Nutzung wird Rücksicht auf die Bedürfnisse der Anrainerinnen und Anrainer nehmen.	Eintreten
54	1774	Siehe Kommentar	Siehe Kommentar	Die Parzelle GB Dulliken Nr. 1774 ist nicht vollständig der Bauzone zugewiesen. Der südöstliche Teil liegt in der Landwirtschaftszone. Eine Einzonung würde den Zielen und Grundsätzen des geltenden bundesrechtlichen Raumplanungsgesetzes zuwiderlaufen.	Kennntnisnahme

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
58	Fusswegverbindung Bahnhofstrasse - Langmattstrasse (Häflingerweg)	Die Fusswegverbindung zwischen der Bahnhofstrasse und der Langmattstrasse (Häflingerwegli) muss unbedingt beibehalten werden. Bisheriges Weglein beibehalten oder in der Nähe eine neue Verbindung schaffen	Das "Häflingerwegli" wird täglich von vielen Fussgängern benützt. Eine Aufhebung würde für die Fussgänger grosse Umwege mit sich bringen	Das "Häflingerwegli" auf den Parzellen GB Dulliken Nrn. 858 und 932 ist aktuell mittels Dienstbarkeiten gesichert und soll entsprechend beibehalten werden. Für eine zukünftige Entwicklung soll im Erschliessungsplan ein öffentlicher Weg mit 2 m Breite und Baulinie von je 4 m vorgesehen werden. Im Gegenzug soll diese weiter südlich auf GB Dulliken Nr. 928 auf Grund der Planung auf GB Dulliken Nr. 932 entfallen.	Eintreten
60	Betrifft Parzelle 1640 und 311 Hardstrasse 61	Bitte alle Abstandszonen/Linien überprüfen um eine Weiterentwicklung und best mögliche Ausnutzung des Betriebsareales zu ermöglichen.	Weiterentwicklung des Betriebsareals um die Zukunft des Betriebes zu sichern.	Die Waldabstandslinie im Bereich der Parzellen GB Dulliken Nrn. 311 und 1640 wird aufgrund der tatsächlichen Situation bzw. der im rechtskräftigen Waldfeststellungsverfahren festgelegte Waldfläche angepasst.	Eintreten
60	679 Sandrain	Die Auszonung ist auszuschliessen	Verkauf und Bauvorhaben werden angestrebt, hauptsächliche Erschliessung über Engelbergstrasse	Auf Basis der getroffenen rechtlichen Abklärungen und der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung ist die Gemeinde Dulliken grundsätzlich und unter Auflagen bereit, die Parzelle GB Dulliken Nr. 679 vorderhand in der Bauzone (W2) zu belassen. Die Eckpunkte für einen Verbleib der Parzelle in der Bauzone werden in einem Eigentümergespräch im Dezember 2023 mit der Eigentümerschaft und deren Rechtsvertretung diskutiert und bei Erzielen einer Übereinkunft vertraglich festgehalten.	Teilweises Eintreten

Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde		
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
61	GB Dulliken Nr. 1131	<p>Antrag 1: Die Liegenschaft GB Dulliken Nr. 1131 sei unverändert wie bis anhin in der Gewerbe- und Wohnzone GW3 zu belassen oder</p> <p>Antrag 2: GB Dulliken Nr. 1131 sei in die Zentrumszone Z7 umzuzonen</p>	<p>Die neu vorgeschlagene Zonenzuweisung für die Liegenschaft GB Dulliken Nr. 1131 in die Wohnzone W3 ist sachlogisch nicht nachvollziehbar und schränkt die heutige sowie die zukünftig geplante Nutzung der Liegenschaft unverhältnismässig ein. => Ausführliche Begründung im beigefügten Dokument</p>	<p>Die Zonierung wurde aufgrund der Masteridee Schäfer, welche vom Gemeinderat verabschiedet wurde, vorgenommen. Ziel ist es, dass sich künftig entlang der Niederämterstrasse vermehrt Gewerbe und publikumsorientierte Nutzungen ansiedelt. Aus diesem Grund wurde in den ersten Bautiefen der Niederämterstrasse Mischzonen (Wohn- und Gewerbezone) vorgesehen. Die rückliegenden Liegenschaften wurden, unter anderem auch mit Blick auf die benachbarten Liegenschaften, der Wohnzone zugewiesen.</p> <p>Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die bestehenden Bauten und Nutzungen Bestandesgarantie haben und aufgrund der geänderten Zonierung nicht abgerissen werden müssen. Dies gilt auch für beabsichtigte Umbauten im Bestand (im Rahmen von § 34 ter PBG).</p>	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe		Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung	
63	GB 941, Bahnhofstrasse 30, Dulliken und Weitere, siehe Anmerkung	Überprüfung der neuen Zone W2+ im Bereich GB941-GB987 und GB964-2732 an der Bahnhofstrasse und Überführen in die W3.	<p>Mehrere Gebäude an der Bahnhofstrasse, namentlich westlich der Bahnhofstrasse im Bereich GB941-GB987, entsprechen bereits heute nicht den Vorschriften W2 und werden auch in der W2+ nicht diesen entsprechen. Dies wurde früher durch den BV Fässler Markus bemängelt und damals wurde uns versprochen, dass dies Zone bei der nächsten OPLA korrigiert werde.</p> <p>Nördlich ab GB928 und Südlich ab GB937 ist heute bereits W3 und wird nach der OPLA weiterhin gelten.</p> <p>Um ein verdichtetes Bauen zu ermöglichen und den Lärmschutz der hinter liegenden Parzellen GB976-GB1030 zu schützen sollten die Gebäude im erwähnten Bereich (GB941-GB987) in die W3 aufgenommen werden. Die Überprüfung der Zone, Parzellen, GB964-2732, Östlich der Bahnhofstrasse, sollte ebenfalls geprüft werden.</p> <p>Bei der Betrachtung des Zonenplanes, macht diese W2+, wenig Sinn, da Nördlich und Südlich die W3 gilt.</p> <p>Ich bitte die OPLA meinen Antrag zu prüfen und dies in die Mitwirkung einfließen zu lassen.</p>	<p>Es kann festgehalten werden, dass eine Verdichtung mittels (einer mehrwertabgabpflichtigen) direkten Aufzonung in eine W3 entlang der Bahnhofstrasse nicht im Sinne der Gemeindestrategie ist und zu wenig Rücksicht auf die bestehenden Strukturen nimmt. Mit der W2+ wird ein Anreizsystem ermöglicht, welches an qualitative Anforderungen geknüpft ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Bauten Bestandesgarantie haben.</p> <p style="text-align: center;">Nichteintreten</p>

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
63	GB941, Bahnhofstrasse 30	Siehe Eingabe Bauzonenplan		Es kann festgehalten werden, dass eine Verdichtung mittels (einer mehrwertabgabpflichtigen) direkten Aufzoning in eine W3 entlang der Bahnhofstrasse nicht im Sinne der Gemeindestrategie ist und zu wenig Rücksicht auf die bestehenden Strukturen nimmt. Mit der W2+ wird ein Anreizsystem ermöglicht, welches an qualitative Anforderungen geknüpft ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Bauten Bestandesgarantie haben.	Nichteintreten
63	GB941, Bahnhofstrasse 30	Siehe Eingabe Bauzonenplan	Siehe Eingabe Bauzonenplan	Es kann festgehalten werden, dass eine Verdichtung mittels (einer mehrwertabgabpflichtigen) direkten Aufzoning in eine W3 entlang der Bahnhofstrasse nicht im Sinne der Gemeindestrategie ist und zu wenig Rücksicht auf die bestehenden Strukturen nimmt. Mit der W2+ wird ein Anreizsystem ermöglicht, welches an qualitative Anforderungen geknüpft ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Bauten Bestandesgarantie haben.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
64	Ausbau Strasse/Infrastruktur Sandrainring und Umzonung Parzelle 1773 in W2	Die vorgeschlagene Umzonung der Parzellen 1773 und 1820 sowie der Ausbau der Strasse mit Wendepplatz und der zusätzlichen Infrastruktur soll nicht umgesetzt werden	<ul style="list-style-type: none"> - die Parzelle 1820 ist heute Wald, wird aber nicht als solcher aufgeführt im Plan - die beiden Parzellen 1773 und 1820 sind beide an den Wald angrenzend; Einhaltung des obligatorischen Waldabstandes scheint nicht möglich - selbst wenn dies nicht zutreffend sein sollte, scheint der Ausbau der Strasse mit Wendepplatz und der notwendigen Infrastruktur für eine einzige Liegenschaft bezüglich Kosten für alle übrigen Anwohner völlig unverhältnismässig (kein zusätzlicher Nutzen) - aktuelle Situation ist vollauf genügend! - es scheint paradox, die grosse Parzelle 679 in Landwirtschaftsland umzuzonen und gleichzeitig die kleinen Parzellen 1773 und 1820 in W2 umzuzonen 	<p>Die Parzelle GB Dulliken Nr. 1820 ist laut Kanton keine Waldfläche, sondern lediglich eine bestockte Fläche.</p> <p>Der Waldabstand bleibt unverändert bei 20 m. Bestehende und rechtmässig bewilligte Bauten innerhalb des Waldabstandes haben eine Bestandesgarantie.</p> <p>Wie an der Informationsveranstaltung vom 6. Mai 2024 für die Anrainerinnen und Anrainer erläutert, ist die heutige Erschliessung unbefriedigend. Die Gemeinde wird den Ausbau dieser privaten Zufahrt zu einer normgerechten Gemeindetrasse im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorsehen und öffentlich auflegen. Das ordentliche Perimeterverfahren ist anwendbar. .</p> <p>Die Parzelle GB Dulliken Nr. 679 verbleibt in der Bauzone, und die Parzelle GB Dulliken Nr. 1773 (Pfadiheim) verbleibt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.</p>	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
64	In der Mitwirkungseingabe zum Bauzonenplan enthalten	In der Mitwirkungseingabe zum Bauzonenplan enthalten	In der Mitwirkungseingabe zum Bauzonenplan enthalten	<p>Die Parzelle GB Dulliken Nr. 1820 ist laut Kanton keine Waldfläche, sondern lediglich eine bestockte Fläche. Der Waldabstand bleibt unverändert bei 20 m. Bestehende und rechtmässig bewilligte Bauten innerhalb des Waldabstandes haben eine Bestandesgarantie. Wie an der Informationsveranstaltung vom 6. Mai 2024 für die Anrainerinnen und Anrainer erläutert, ist die heutige Erschliessung unbefriedigend. Die Gemeinde wird den Ausbau dieser privaten Zufahrt zu einer normgerechten Gemeindefraser im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorsehen und öffentlich auflegen. Das ordentliche Perimeterverfahren ist anwendbar. . Die Parzelle GB Dulliken Nr. 679 verbleibt in der Bauzone, und die Parzelle GB Dulliken Nr. 1773 (Pfadheim) verbleibt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.</p>	Nichteintreten
69	Planungsbericht Kapitel 6.2.	Die bestehende Gasleitung des Gasverbands Mittelland AG (GVM) ist nicht als relevanter Konsultationsbereich für Massnahmen mit Einfluss auf die Personendichte aufgeführt. Detaillierte Ausführungen gemäss beiliegendem Dokument / Leitungspläne wurden in physischer Form zugesendet.	<ul style="list-style-type: none"> - Scherstellung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit der bestehenden Anlagen - Einhaltung der Sicherheitsabstände zu Bauten Dritter - Gewährleistung von Bestandesrechten der GVM AG 	Im Rahmen der Nutzungsplanung wurden keine Massnahmen getroffen, die im Konflikt mit dieser Leitung stehen könnten. Der Planungsbericht wird entsprechend ergänzt. Die Hinweise seitens Gasverbund werden zur Kenntnis genommen.	Eintreten

Mitwirkungsbeitrag			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde		
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
70	Vielen Dank für diese klar formulierten Ziele hinzu einer nachhaltigen Mobilität! Zur Massnahme D1: Eine CarSharing-Angebot (bspw. Mobility) wäre eine gute Sache.			Der Vorschlag zur (neuerlichen) Schaffung eines CarSharing-Standortes auf Gemeindegebiet wurde an die Mobility CarSharing weitergeleitet. Die Schaffung eines Mobility-Standorts ist nur mit einer Mit-Finanzierung seitens der Gemeinde (und allenfalls von Raiffeisen als nationaler Kooperationspartner von Mobility CarSharing) möglich. Gemäss Auskunft von Mobility werden die Kooperationsmodelle mit Gemeinden und anderen Institutionen aktuell überarbeitet. Sobald die neuen Modelle vorliegen, sucht die Gemeinde das Gespräch mit Mobility (allenfalls gemeinsam mit der Raiffeisenbank Dulliken-Starrkirch)	Eintreten
70	Die Massnahmen aus dem Naturkonzept von 1997 wurden offenbar nicht oder nur beschränkt umgesetzt. Das ist störend. Die guten Ansätze und der Miteinbezug des Siedlungsgebietes im neuen Konzept müssen nun dringend angegangen und umgesetzt werden. Dafür müssen Programme, Anreize und Informationen für Einwohner, Gewerbe und Industrie zur Verfügung gestellt werden.			Im Rahmen der Ortsplanungsrevision Dulliken wurde eine Naturkonzept verfasst. Dieses enthält einen umfangreichen Massnahmenplan. Der Gemeinderat ist zuständig für seine Umsetzung.	Kenntnisnahme
70	Planungsbericht Kap. 5.2, S. 36	Der Schutz von artenreichen Wiesen und Trockenstandorten müssen verstärkt geregelt werden.	Ein Blick ins Naturinventar zeigt, dass verschiedene artenreiche Standorte wegen Überbauung oder Umnutzung verschwunden sind. Der Schutz dieser Standorte, die durch Aufnahme ins Inventar offenbar eine der höchsten ökologischen Potenziale und Bedeutung auf Gemeindegebiet haben, ist vordringlich.	Neben dem Naturinventar wurde auch ein Naturkonzept verfasst. dieses befasst sich mit der Pflege und dem Erhalt wertvoller Standorte. Wo eine ausserordentliche Qualität identifiziert werden konnte, ist das Objekt im Gesamtplan aufgeführt und damit geschützt. Es ist nach dem Abschluss der Ortsplanung die Aufgabe der Fachkommission BPUK entsprechende Verantwortlichkeiten und Instrumente zu schaffen	Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
70	Vielen Dank für die Gelegenheit zur Mitwirkung!			Keine Beantwortung notwendig	Kenntrnisnahme
70	Zonenreglement Ziffer 6 des § 2	Auch bei einer Erweiterung ist auf eine hohe ökologische Aufwertung zu achten. Dies erfolgt beispielsweise über eine Dachbegrünung und Anpassung zur "Grünflächenziffer: Bei einer ökologisch wertvollen Aussenraumgestaltung und Parkierungslösung kann von der Grünflächenziffer abgewichen werden."	Die Bezeichnung 'gute' Aussenraumgestaltung ist unpräzise. Das Ziel, die versiegelte Fläche auf ein Minimum zu senken und die ökologische Qualität der Grünflächen zu steigern sollte auch bei einer Erweiterung durch ein 3. Vollgeschoss die Bedingung sein. Entsprechend sollte die Abweichung von der Grünflächenziffer genauer definiert werden. Erweitert sollte auch die Begrünung des Flachdaches als Massnahme genannt werden.	Das Mass der "guten Aussenraumgestaltung" lässt sich nur sehr schwer abschliessend normativ festlegen. Für die Anwendung und Umsetzung der qualitativen Anforderungen hinsichtlich hoher Siedlungsqualität ist seitens Gemeinde ein einheitlicher Kriterienkatalog bzw. eine Anwendungsrichtlinie vorgesehen. Dieser wird für die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung erarbeitet.	Teilweises Eintreten
70	Zonenreglement Ziffer 4 der § 5, § 6, § 7 und § 8	Die Mindest-Grünflächenziffer ist jeweils auf mindestens 40% zu erhöhen und ökologisch wertvoll zu gestalten.	Gerade in Zentrumszonen ist eine klimaangepasste Aussengestaltung wichtig. Es macht keinen Sinn, die Grünflächenziffer deutlich kleiner zu halten als in Wohnzonen. Weiter sollten die Grünflächen in allen Zonen ökologisch wertvoll gestaltet werden (vgl. Anmerkung 1. in §12, Ziffer 3). Dies trägt auch zur ökologischen Vernetzung und Stärkung des Siedlungsraum zu und unterstützt die Umsetzung des Naturkonzeptes.	Die Zentrumszonen unterscheiden sich in ihrer Bebauungsstruktur erheblich von den "normalen" Wohnzonen. In diesen Zonen sind aufgrund der Nutzungsvielfalt und höheren Dichte proportional mehr Flächen für Erschliessung oder andere Bedürfnisse nötig, welche nicht immer begrünt oder bepflanzt werden können. Zudem würde eine Erhöhung (bzw. die vorgeschlagene Verdoppelung) der Grünflächenziffer etliche Liegenschaften in den Besitzstand drängen. Weitere Um- oder Ausbauten würden so deutlich erschwert. Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung der heutigen 20% für die Grünflächenziffer gerechtfertigt.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
70	Zonenreglement Ziffer 1 und 3 des § 29	Geschützte Bäume sind auf jene, die an eine Grünflächenziffer angerechnet wurden zu ergänzen und es muss bei einem positiven Fällgesuch an geeignetem Standort eine Ersatzpflanzung angeordnet werden.	Hochstämmige Bäume sind unter bestimmten Bedingungen nach §20, Ziffer 1+2 an die Grünflächenziffer anrechenbar. Bei einem Abgang sind zu ersetzen. Entsprechend sollten sie auch als geschützte Bäume in §29, Ziffer 1 aufgeführt werden. Weiter ist die Formulierung einer Ersatzpflanzung zu optional gehalten. Ersatzpflanzungen von gefälltten Bäumen sollten in der Regel angeordnet werden.	Gemäss § 20 Abs. 1 sind bestehende (und somit auch geschützte) Bäume bereits anrechenbar. § 29 wird hinsichtlich Ersatzpflanzung bei geschützten Objekten umformuliert und eigentümergebunden ausgestaltet.	Teilweises Eintreten
70	Zonenreglement Ziffer 1 des § 20	Die anrechenbare Fläche für hochstämmige Bäume soll auf den bisherigen maximalen 30m2 beibehalten werden.	Die Anrechnung von hochstämmigen Bäumen an die Grünflächenziffer macht Sinn, sollte aber bei den bestehenden Bestimmung beibehalten werden. Eine versiegelte Fläche mit punktuell eingebetteten hochstämmigen Bäumen fördert weder Versickerung, Klimaanpassung und Biodiversität in einer optimalen und effizienten Weise. Entsprechend sollte die Auslegung der Grünraumziffer dazu genutzt werden, ökologisch wertvolle Flächen zu generieren und sie nicht mit zwischen Asphalt eingelassenen Hochstämmern zu bestücken.	Bau- und Zonenreglement sehen verschiedene Bestimmungen zur Verbesserung der ökologischen Aussenraumqualität vor (§ 18 Baureglement, § 20 und § 21 Zonenreglement). Das Zusammenspiel dieser Massnahmen soll künftig bessere Lösungen sicherstellen. Nach Prüfung diverser Massnahmen zur Siedlungsqualität wird die anrechenbare Fläche von 40 m2 auf 20 m2 reduziert (§ 22 Zonenreglement).	Eintreten
72	GB 681	Ich bin gegen die geplante Strassenverbreiterung, welche den Sandrain und Sandrainring, südlich an mein Grundstück gelegen (GB 681), betrifft.	Es ist schlicht kein Platz vorhanden und die Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen. Dazu kommt, dass ich nicht gewillt bin, für so etwas Land abzutreten.	Wie an der Informationsveranstaltung vom 6. Mai 2024 für die Anrainerinnen und Anrainer erläutert, ist die heutige Erschliessung unbefriedigend. Die Gemeinde wird den Ausbau dieser privaten Zufahrt zu einer normgerechten Gemeindefrasse im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorsehen und öffentlich auflegen. Das ordentliche Perimeterverfahren ist anwendbar.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
79	Baureglement Paragraph 5, Absatz 1 und Paragraph 8, Absatz 1 und 2, Beilage Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren	Ergänzen: Die Gebühr für die Abklärungen muss in jedem Fall begründet werden (Nachweis des Stundenaufwandes usw.) Gebühren für die Landwirtschaft sollen im "Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren" ergänzt werden.	Nach dem heutigen Gebührenreglement können die Gebühren nach Belieben festgelegt werden: grosse Spannweite, nach Ermessen und ohne Angabe von Gründen bzw. Stundenaufwand. Gebühren für die Landwirtschaft fehlen komplett. Berücksichtigt werden sollen hier eine längere Abschreibungsdauer der Gebäude sowie die niedrigeren Deckungsbeiträge der landwirtschaftlichen Produktion. Auch die Kubikmeter-Berechnung ist für die Landwirtschaftszone nicht sinnvoll, da höhere Ställe z.B. lediglich mit frischer Luft für ein gutes Stallklima gefüllt sind und zum Tierwohl statt zu einem volleren Palettenlager beitragen. Auch Güllelöcher, Ausläufe, Allwetterausläufe etc. sind nicht ans Gebäude anzurechnen. Die lediglich durch Vorschriften überlagernder Zonen (Juraschutzzone) entstehenden Gebäudevolumen sind abzuziehen (Dachneigungen, Vordächer etc.).	Das Baureglement äussert sich nicht über die Art und Weise der Gebührenerhebung. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass Gebühren gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren erhoben werden können. Die Ausgestaltung der Gebührenerhebung erfolgt im Rahmen dieses Reglements, welches nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision ist.	Nichteintreten

Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde		
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
79	Baureglement § 10 Landwirtschaftliche Nutzung entlang Strassen und Wegen	Präzisieren: Ein Bankett von je 50 cm auf jeder Strassenseite ist zu belassen. Es braucht keine neue Regelung, das Flurreglement allein genügt.	<p>Dieser § und das Flurreglement, auf das «im Übrigen» verwiesen wird, widersprechen sich. Zwischen Parzelle und Weg sind 50 cm nicht zu beackern; im Idealfall (kein Waldrand etc.) sind auf beiden Seiten des Weges je 50 cm nicht zu beackern = 1 m aus der Perspektive des Strassenraums (vgl. dazu auch Anhang 2 und 3 im Flurreglement). Das Flurreglement wurde am 7. März 2018 vom Volkswirtschaftsdepartment genehmigt; verglichen mit anderen Unterlagen und Daten in dieser Ortsplanungsrevision ist das Flurreglement noch sehr jung und es ist unverhältnismässig, dies bereits wieder zu ändern. Aus baulicher und landwirtschaftlicher Sicht sind 50 cm Bankett ausreichend. Sollte nun auf jeder an eine Strasse angrenzenden Parzelle das Bankett verdoppelt werden, gibt dies in der Gesamtsumme aller Parzellen einen eklatanten Minderertrag. Wie wird dieser Minderertrag finanziell entschädigt? Wieviel ha FFF gehen dadurch zusätzlich verloren?</p>	Das Flurreglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen. Im Baureglement werden somit überdies hinaus die Regelungen entlang von Strassen festgehalten. Eine Präzisierung ist insofern nötig, als dass die unterschiedliche Bedeutung des "Banketts" neu formuliert wird: Im Flurreglement ist ein 50 cm breiter Streifen als "Bankett" tituiert, welcher Bestandteil des Bauwerkes ist. Entgegen der Meinung des Mitwirkenden, handelt es sich bei diesen 50 cm nicht um das Mass, das nicht maschinell bewirtschaftet werden. Hier heisst es im Flurreglement: <i>"Längs Wegparzellen darf ein 100 cm breiter Streifen weder umgepflügt noch sonst beschädigt werden."</i> Dies gilt für beide Seiten des Weges. Im Baureglement wurde dieser 100 cm breite Streifen als Bankett tituiert, was zu Verwechslungen führen kann.	Teilweises Eintreten

ID	Mitwirkungsangabe		Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung	
79	Gesamte Landschaftsschutzzone	Der Regierungsratsbeschluss RRB 2010/777 ist vollständig und lückenlos umzusetzen: Die rechtswidrig eingezeichnete Landschaftsschutzzone im Gebiet Engelberg ist in sämtlichen Dokumenten zu löschen und mit dem ausdrücklichen Hinweis zu versehen, dass diese Landschaftsschutzzone fälschlicherweise eingezeichnet wurde.	In diesem Regierungsratsbeschluss (RRB 2010/777) werden ebenfalls ausdrücklich die damals eingegangenen Beschwerden behandelt, deren Legitimation gewürdigt und in §2.3.7 festgehalten „Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass die Landschaftsschutzzone im Gebiet auf dem Engelberg in der hier zu prüfenden Form nicht im öffentlichen Interesse und unverhältnismässig ist. Sie ist damit rechtswidrig, nicht zu genehmigen ...“ sowie unter 3. Beschluss: „Die Landschaftsschutzzone im Gebiet auf dem Engelberg wird nicht genehmigt und zur Überarbeitung im Sinne der Erwägungen an den Einwohnergemeinderat zurückgewiesen.“ Der Regierungsratsbeschluss ist bei jeder Parzelle in der Grundstücksinformation hinterlegt. Die Gemeinde Dulliken hat jedoch den Regierungsratsbeschluss vollkommen ignoriert und auf dem ganzen Gebiet Engelberg eine Landschaftsschutzzone als bestehend eingezeichnet obwohl diese rechtswidrig ist. Beobachtung: Wenn bereits im Grundlagenbericht wichtige Fakten unterschlagen werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die darauf aufbauenden Dokumente sowie das Endergebnis korrekt sind.	Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchtfolgefleichen besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage nicht ausreichend, ob bauliche Elemente (Bauten) ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft.

Teilweises Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
79	Die Situation auf dem Engelberg soll bezüglich Strassenverkehr geklärt werden. Die Situation mit Velofahrern und Fussgängern (Trampelpfade und Fahrverbote) auf dem Engelberg ist zu kanalisieren und konkret darzustellen.			Die Erschliessung und die Mobilität auf dem Engelberg hängt stark von der weiteren Entwicklung der Freizeit-Infrastruktur, insbesondere des Gasthofs EBERG, ab. Diesbezüglich wird mit der Eigentümerschaft des Gasthofs EBERG aktuell die Ausscheidung einer Sondernutzungszone in einem separaten Planungsverfahren (nicht im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision) geprüft. Die Verkehrs- und Parkierungssituation wird in diesem Kontext näher beleuchtet und im Rahmen einer späteren separaten öffentlichen Mitwirkung auch bei den Anwohnerinnen und Anwohnern auf dem Engelberg vernehmlassat.	Kenntnisnahme
79	Die Aufnahme von Objekten ins Naturinventar muss begründet werden, eine Unterschutzstellung ist vertraglich abzumachen und falls sie zustande kommt finanziell zu entschädigen.			Das Naturkonzept wurde von einem ausgewiesenen Fachbüro erarbeitet. Die kantonale Stellungnahme dazu fiel positiv aus. Im Hinblick auf die öffentliche Auflage werden beim Naturinventar noch wenige punktuelle Anpassungen vorgenommen. Die Beurteilung unterliegt der Fachkompetenz des beauftragten Büros, die Gemeinde stützt sich auf diese. Inwiefern eine Abgeltung, z.B. für den fachlich korrekten Unterhalt zum Tragen kommt, ist ausserhalb der Ortsplanungsrevision (ev. mit der BPUK) zu regeln.	Nichteintreten
79	Das gesamte Naturkonzept soll überarbeitet werden. Es entspricht weder den Tatsachen noch ist es fachlich korrekt.			Das Naturkonzept wurde von einem ausgewiesenen Fachbüro erarbeitet. Die kantonale Stellungnahme dazu fiel positiv aus. Im Hinblick auf die öffentliche Auflage werden beim Naturinventar noch wenige punktuelle Anpassungen vorgenommen.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung	Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
79	Siedlungsentwicklung nach innen / Historische Strukturen / Grünräume	Klare Erläuterung was «Weiler Engelberg: proportionale Verkleinerung der oben genannten Punkte» sowie «Engelberg: Status quo» heisst. «offen zu legenden Bäche sind zu errichten» resp. «Aufwertungen gem. Naturkonzept» ist zu streichen.	Mit diesen Aussagen würgen sie jegliche (landwirtschaftliche) Entwicklung auf dem Engelberg ab und möchten sogar die Siedlung verkleinern. Der Engelberg ist nicht das Dulliker Museum. Eine massvolle Entwicklung, die auch den Bedürfnissen der heutigen Landwirtschaft gerecht wird, muss möglich und erlaubt sein. Die Offenlegung von Bächen vernichtet zu viele Fruchtfolgeflächen (FFF); die Offenlegung von Bächen ist nicht mehr als ein Beschäftigungsprogramm für Biologen und Planer in den sogenannten OPR Dulliken: Mitwirkungseingaben Planungsbericht Seite 2 3 Landschaftsplanungsbüros. Mit der Offenlegung von Bächen wird kein einziger (zusätzlicher) Einwohner ernährt – im Gegenteil: Dulliken hat bereits in der Nutzungsplanung 2010 das vom Kanton geforderte Soll an FFF bei weitem unterschritten und seither nochmals rund 11 ha FFF vernichtet (vgl. RRB 2010/777).	Die erwähnten Aussagen stammen aus dem von der Gemeindeversammlung beschlossenen Leitbild. Sie haben für sich noch keine direkte Wirkung, sondern sind als strategische Ziele zu verstehen. Sowohl die Innenentwicklung wie auch der Umgang mit Gewässern sind übergeordnet auf Bundesebene geregelt. Im Rahmen der Ortsplanung muss sich die Gemeinde an diesen Vorgaben orientieren.	

Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
79	5.1 Landwirtschaft (Seite 36)	Die Anzahl Landwirtschaftsbetriebe ist zu korrigieren und zu präzisieren sowie dem aktuellen Stand anzupassen.	Gemäss Anhang 4 zum Grundlagenbericht «bestehende Landwirtschaftsbetriebe» (Stand 2019) sind 5 Betriebe im/am Rand des Siedlungsgebietes (Christian Wittmer, Guido Bärtschi, Josef Müller, Urs Wyss, Theresia Studinger und Pius Studinger) sowie 3 Betriebe auf dem Engelberg (Rudolf Lehnherr, Lukas Wittmer, Verena Christen-Siegrist). Es wäre viel sinnvoller und um einiges kostengünstiger, zusammen mit den Landwirten als Hauptbetroffenen dieses Kapitel zu erarbeiten.	Die korrekte Anzahl und die Ausrichtung / Positionierung der Landwirtschaftsbetriebe in Dulliken wird für die öffentliche Auflage im Planungsbericht aktualisiert.	Eintreten
79	Fruchtfolgefleichen (FFF)	Bitte korrekt ausweisen und die Definition angeben, welche Anforderungen zu 100% anrechenbaren FFF und welche Anforderungen zu 50% anrechenbaren FFF gelten. Bitte detailliert aufzeigen, wohin die ca. 11 ha FFF seit 2010 verschwunden sind. Zudem sind nur FFF aufzuzeigen, welche die Anforderungen auch erfüllen (s.S. 16 Erläuterungsbericht FFF). Das Geoportal ist hinsichtlich der Fruchtfolgefleichen nicht korrekt.	Bereits 2010 (RRB 2010/777) hat der Regierungsrat die Gemeinde Dulliken gerügt, dass die Vorgaben betreffend FFF nicht eingehalten werden und die Gemeinde aufgefordert, «die verbleibenden FFF in ihrer Gesamtheit zu erhalten». Die Bevölkerung hat ein Anrecht zu wissen, wohin die ca. 11 ha FFF verschwunden sind und warum die Gemeinde so leichtfertig mit den FFF umgeht. Dazu kommt, dass viele FFF angerechnet werden, die zwar auch so im Geoportal eingezeichnet sind, die Bedingungen jedoch nicht erfüllen und somit keine FFF darstellen. Sehen Sie dazu bitte den angehängten Erläuterungsbericht über FFF auf Seite 16 an.	Die notwendigen Flächenbilanzen bezüglich Fruchtfolgefleichen (FFF) werden im Planungsbericht ausgewiesen. Die Klassierung der FFF liegt in der Kompetenz des Kantons. Diese Grundlagen sind für die Ortsplanung massgebend.	Nichteintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
79	Mobilität, 4.3.	Eine Erschliessung des Engelbergs mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann angedacht werden. Sei dies für minderjährige Personen, Personen ohne Führerausweis oder auch betagte Menschen, welche nicht mehr selbst Autofahren dürfen.	Man könnte sich überlegen, wie der ÖV am Engelberg organisiert werden könnte. Es braucht bestimmt keinen Halbstundentakt, aber ein Rufbus (möglicherweise in Kombination mit einem Schulbus) oder andere ÖV-Lösungen sind anzudenken. Bisher besteht auf dem Engelberg nirgendwo die Möglichkeit, mit dem PW legal zu parkieren, wenn man nicht im Restaurant einkehren möchte. Einige Leute würden vielleicht gerne auf den ÖV umsteigen oder auch Bewohner vom Engelberg, wenn sie eine Zugreise planen. So werden auch die Parkplätze bei der Haltestelle Zentrum weniger über Nacht besetzt.	Die Erschliessung und die Mobilität auf dem Engelberg hängt stark von der weiteren Entwicklung der Freizeit-Infrastruktur, insbesondere des Gasthofs EBERG, ab. Diesbezüglich wird mit der Eigentümerschaft des Gasthofs EBERG aktuell die Ausscheidung einer Sondernutzungszone in einem separaten Planungsverfahren (nicht im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision) geprüft. Die Verkehrs- und Parkierungssituation wird in diesem Kontext näher beleuchtet und im Rahmen einer späteren separaten öffentlichen Mitwirkung auch bei den Anwohnerinnen und Anwohnern auf dem Engelberg vernehmllasst.	Kenntnisnahme
79	5.2. Landschaft und ökologische Vernetzung	Das Naturinventar ist komplett zu überarbeiten. Falls Objekte unter Schutz gestellt werden sollen, ist dies in jedem Fall vertraglich mit dem Eigentümer auszuhandeln.	Das Naturinventar liest sich zwar schön, ist fachlich jedoch in zahlreicher Hinsicht widersprüchlich oder schlichtweg falsch. Das komplette Naturinventar und -Konzept liest sich bildhaft, aber entspricht nicht der Realität. Das Konzept zeigt zudem nicht wirklich ein Konzept auf, sondern beschreibt einen angeblichen "ist-Zustand" und das noch nicht mal korrekt. Sichtungen seltener, teilweise sogar mehrheitlich nicht gefährdete Tierarten sind zwar schön, aber sollten doch etwas auf die aktuelleren Werte beschränkt werden. Sichtungen aus dem Jahr 1976 haben hier definitiv nichts mehr zu suchen (Bergmolch und Grasfrosch). Schützenswerte Objekte sind in jedem Fall mit dem Eigentümer abzusprechen und es ist vertraglich zu regeln, dass die Gemeinde die Kosten übernimmt.	Das durch ein Fachbüro durchgeführte Inventar ist weitgehend vollständig und inhaltlich korrekt. Bezüglich der Beurteilung von Hecken sind die Heckenrichtlinien des Kantons Solothurn zur Bewertung beigezogen worden. Die Diskussion über die Werte, den Schutz und die Pflege will die Gemeinde auf der Sachebene führen. Das schliesst nicht aus, dass Gemeinde und Grundeigentümerschaft einen gemeinsamen Weg im Sinne des Erhalts und Steigerung der Biodiversität suchen und finden. Bei der Aussage "1976"? handelt es sich um ein Zitat einer Grundlage der Datenbank CFCS; dies ist so zu verstehen, dass im Vergleich zum Jahre 1976 heute keine Bergmolche mehr gesichtet wurden.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
79	Auszonungen 7.1.3. und 7.7.2.	Auszonungen sind mit den Besitzern zu vereinbaren, vertraglich zu regeln und zeitgemäss zu entschädigen.	Land auszuzonen, welches zuvor einen höheren Wert hatte, kommt einer Enteignung gleich. Deshalb ist mit den Eigentümern vertraglich zu regeln, ob sie einer Auszonung zustimmen, wenn sie dafür zeitgemäss entschädigt werden.	Auszonungen werden nicht einseitig beschlossen resp. verfügt, sondern im direkten Dialog mit den betroffenen Grundeigentümern inkl. der zugehörigen Entschädigungsfragen besprochen.	Kenntnisnahme

ID	Mitwirkungsbeitrag			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
79	4.1. Strassennetz, 4.2. Parkierung	<p>Ein Verkehrskonzept zum Verkehr auf der Strasse über den Engelberg ist zu erstellen. Parkplätze auf und am Engelberg sind zu erstellen, damit nicht Zufahrten und Waldwege zuparkiert werden.</p> <p>Allfällige Nutzungseinschränkungen (z.B. zu Stosszeiten, nur Zubringerdienst) oder Vergrösserung der Strasse ist anzustreben.</p>	<p>Die Strasse über den Engelberg ist nicht für den Verkehr ausgelegt, der aktuell darüber fährt.</p> <p>Der Verkehr hat seit der verwendeten Verkehrszählung massiv zugenommen. Viele Pendler nutzen die Abkürzung über den Berg, auch während Nebel und Schnee, obwohl sie die Fahrzeuge unter diesen Bedingungen manchmal nicht beherrschen und grösstenteils Mühe haben, Verkehrsregeln (Bergfahrender hat Vortritt) oder das Rückwärtsfahren (Kreuzen ist oft nicht möglich) zu beherrschen.</p> <p>Für alle, welche das Restaurant oder die Höfe besuchen oder sogar hier wohnen, wird die Fahrt auf den Engelberg oder hinunter immer mehr zur Qual. Gerade mit den grösseren Maschinen (Kipper, Anhänger, Mähdrescher etc.) wird das Kreuzen schwer.</p> <p>Ich wünsche mir eine eingeschränkte Nutzung, damit die, die wirklich auf den Engelberg müssen, dies auch weiterhin gefahrlos tun können. Der Engelberg sollte keine Durchfahrtsstrecke von Aarau nach Olten darstellen, denn dafür ist die Strasse nicht ausgelegt. Aktuell wird er jedoch dafür genutzt und die ständigen Baustellen verstärken dies.</p> <p>Ein Fahrverbot, wenigstens über die Stosszeiten, wäre sehr wünschenswert.</p>	<p>Die Erschliessung und die Mobilität auf dem Engelberg hängt stark von der weiteren Entwicklung der Freizeit-Infrastruktur, insbesondere des Gasthofs EBERG, ab. Diesbezüglich wird mit der Eigentümerschaft des Gasthofs EBERG aktuell die Ausscheidung einer Sondernutzungszone in einem separaten Planungsverfahren (nicht im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision) geprüft. Die Verkehrs- und Parkierungssituation wird in diesem Kontext näher beleuchtet und im Rahmen einer späteren separaten öffentlichen Mitwirkung auch bei den Anwohnerinnen und Anwohnern auf dem Engelberg vernehmlassat.</p>	Kenntnisnahme

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
79	4.4. Fuss- und Veloverkehr	Es ist ein Konzept zu erstellen, wie der Veloverkehr und der Fussverkehr auf dem Engelberg gehandhabt werden soll.	<p>Trotz drei Fahrverboten hintereinander finden sich zahlreiche Velofahrer auf dem Engelberg. Sanktionen durch die Polizei sind keine zu befürchten, da diese andere, dringlichere Geschäfte hat. Nicht nur auf offiziellen Wanderwegen, sondern auf diversen, durch den vielen Verkehr entstandenen Biketrails quer durch den Wald. Das Wegnetz ist inzwischen schier endlos.</p> <p>Auch viele Fussgänger fühlen sich frei, quer über Wald und Feld zu spazieren, gleichgültig ob sie über eine Mutterkuhweide mit Stier oder jungem Weizen wandern müssen, um ans Ziel zu gelangen. Das bedeutet nicht nur Ärger für den Landwirt, sondern auch Gefahr für die Fussgänger/Velofahrer.</p> <p>Es ist zugunsten der Land- und Waldbesitzer, Bewirtschafter, der Wildtiere und auch der Freizeitsportlern selbst ein klares Konzept zu erstellen, wie der Velo- und Fussverkehr kanalisiert und gesteuert wird, damit nicht überall neue Trampelpfade entstehen, Jungwuchs im Wald und Kulturen auf dem Feld ungestört wachsen können, die Freizeitsportler sich keiner Gefahr aussetzen und auch die Wald- und Hoftiere ihre Ruhe haben.</p>	<p>Die Erschliessung und die Mobilität auf dem Engelberg hängt stark von der weiteren Entwicklung der Freizeit-Infrastruktur, insbesondere des Gasthofs EBERG, ab. Diesbezüglich wird mit der Eigentümerschaft des Gasthofs EBERG aktuell die Ausscheidung einer Sondernutzungszone in einem separaten Planungsverfahren (nicht im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision) geprüft. Die Verkehrs- und Parkierungssituation wird in diesem Kontext näher beleuchtet und im Rahmen einer späteren separaten öffentlichen Mitwirkung auch bei den Anwohnerinnen und Anwohnern auf dem Engelberg vernehmllasst.</p>	

Kenntnisnahme

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
79	Paragraph 1, 4b	Die Landschaftsschutzzone ist aus der Liste der rechtskräftigen Zonen zu streichen.	Gemäss Regierungsratsbeschluss ist die Landschaftsschutzzone weder bestehend noch rechtskräftig. (2010/777).	Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchtfolgeflächen besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage nicht ausreichend, ob bauliche Elemente (Bauten) ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft.	Teilweises Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung	Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	Teilweises Eintreten
79	Paragraph 15, Landwirtschaftszone	<p>Die maximale Gebäudehöhe, Firsthöhe, Silohöhe sowie Silodurchmesser sind den heutigen Gegebenheiten und den umgebenden Strukturen anzupassen, resp. zu erhöhen.</p> <p>Die maximalen Geschosse der Wohnhäuser in der Landwirtschaftszone sind den bereits vorhandenen Strukturen anzupassen.</p>	<p>Die bestehenden Gebäude in der Landwirtschaftszone überschreiten die 1-2 Geschosse bereits heute oftmals. Sogar die bestehenden, alten Häuser auf dem Engelberg überschreiten die Geschossanzahl, welche neu gefordert ist.</p> <p>Gemäss Aussagen an der Informationsveranstaltung ist jedoch das Ziel, möglichst viele bestehende Objekte in die neuen Zonenvorschriften eingliedern zu können.</p> <p>Die Silohöhen- und Durchmesser sind weder zeitgemäss noch sinnvoll: Auf dem Engelberg stehen ein 130m hoher Sendeturm und 50m hohe Hochspannungsleitungen, ein Silo darf jedoch nicht höher als 13.5m sein, was unverhältnismässig ist. Gerade die Höhe bei Hochsilos generiert wertvollen Lagerraum, da das Futter durch die Höhe stärker verdichtet wird und so bei grösseren Silos weniger Kubikmeter gesamthaft benötigt werden als bei niederen Silos. Auch die Futterqualität und somit die Gesundheit der Tiere ist besser in höheren Silos (erhöhte Verdichtung=weniger Sauerstoffeinschlüsse=weniger Fehlgärung und Schimmel=gesünderes Futter für die Tiere).</p> <p>Auch der geringe Durchmesser ist nicht mehr zeitgemäss. Es ist zu beachten, dass in kleinen Silos weniger Futter gelagert werden kann und somit für die gleiche Anzahl Tiere mehr Silos benötigt werden oder mehr Ballen gepresst werden, was das Landschaftsbild wesentlich stärker beeinträchtigt als weniger, dafür grössere Silos.</p> <p>Die Gebäudehöhe von lediglich 7.5m und Firsthöhe von 12.5m ist heute ebenfalls nicht mehr zeitgemäss. Die Fahrzeuge sind grösser geworden und die mechanischen</p>	<p>Den Bedürfnissen der Landwirtschaft bezüglich baulichen Vorschriften wird entgegengekommen: Die heute bestehenden Höhenbeschränkungen für Silos soll nur noch im landschaftlich sensiblen Gebiet des Engelbergs gelten. In den übrigen Landwirtschaftszonen gelten die generellen übergeordneten Vorschriften (namentlich KBV, Juraschutzzone). Es wird darauf hingewiesen, dass die maximale Geschosszahl bereits kantonal vorgegeben ist (§ 16 Abs. 1).</p>	

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung	
79	Paragraph 27, bzw. 18 (alt), Landschaftsschutzzone	Die Landschaftsschutzzone ist ersatzlos zu streichen.	<p>Wie der Regierungsrat schon in seinem Beschluss 2010/777 beschrieb, ist die Zone rechtswidrig. Sie war niemals rechtskräftig und soll auch nicht neu geschaffen werden. Die Bauernbetriebe können mit der Zone langfristig nicht weiter betrieben werden. Die Zone würde zudem gegen den Regierungsratsbeschluss 777 von 2010 verstossen.</p> <p>Die Landwirtschaftszone dient laut Paragraph 15 der Lebensmittelproduktion, würde mit dieser Zone jedoch zu einem Freilichtmuseum mutieren. Auch Bäume und andere Pflanzen uneingeschränkt zu erhalten ist nicht immer sinnvoll, manchmal wird der Standort bei einer Neupflanzung sinnvollerweise verändert. Wir stehen gerne für eine nähere Information, Beratung, Mithilfe bei der Festsetzung und weitere Faktenklärung zur Verfügung. Auch Bauernverbände, Sachverständige für landwirtschaftliche Bauten (Stallklima und Vorschriften) oder Landmaschinenhändler (Höhe von Gefährten) würden hier bestimmt Auskunft geben.</p>	<p>Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchfolgefächern besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage nicht ausreichend, ob bauliche Elemente (Bauten) ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft.</p>

Teilweises Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
79	Paragraph 1, Zonen und überlagernde Zonen	<p>Einheitliche Bezeichnung in allen § und Überschriften (Bsp. zweigeschossige Wohnzone W2/W2+).</p> <p>Uferschutzzone ist im gesamten Dokument einheitlich zu bezeichnen: «Uferschutzzone (U)» oder «Uferschutzzone/Gewässerraum (U)» oder ... (vgl. § 19).</p> <p>Die überlagernden Zonen sind hier ebenfalls aufzuführen und mit «überlagernd» zu kennzeichnen.</p>	<p>Die Zonen sind in den jeweiligen § einheitlich und gleichlautend zu bezeichnen. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, die überlagernden und auf dem Gemeindegebiet sehr grosszügig angelegten Zonen hier nicht zu erwähnen. Zudem ist es widersprüchlich, da auch die Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone überlagernd ist (§ 19, Abschnitt 2 Nutzung). Im Zonenreglement müssen alle Zonen aufgeführt werden; auf dem Zonenplan sind ebenfalls alle Zonen einzuzeichnen. Gesamtplan und Zonenreglement müssen auch in den Details übereinstimmen – alles andere ist Augenwischerei. Unterschiedliche Bezeichnungen und Unterlassungen sind nicht vertrauensfördernd.</p>	<p>Eine Vereinheitlichung der Bezeichnung wird im Rahmen der Überarbeitung vorgenommen.</p>	Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
79	Paragraph 19, Uferschutzzone	«Die Uferschutzzone ist extensiv zu nutzen» ist zu streichen.	„Die Uferschutzzone ist extensiv zu nutzen“ steht im Widerspruch zu den Furchtfolgefleichen. Zum Beispiel wird die Parzelle GB 1238 von einer Uferschutzzone überlagert jedoch zu 100% als Fruchtfolgefleiche angerechnet. Bitte erklären Sie das plausibel und nachvollziehbar, denn mit dem genannten Uferschutz ist keine Fruchtfolgefleiche möglich.	Dieser Sachverhalt wurde im Bundesgerichtsentscheid 146 II 134 behandelt. Das Bundesgericht kam zum Schluss dass "Die vom Bundesrat festgesetzten Fruchtfolgefleichen-Kontingente einen "Notvorrat an Boden" für die Ernährung in Krisenzeiten sicherstellen sollen. Für die Anrechenbarkeit auf den kantonalen Mindestanteil ist daher entscheidend, ob die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhalten bleibt und die Fläche in Notzeiten wieder intensiv bewirtschaftet werden könnte. Dies ist bei Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum grundsätzlich der Fall, sofern sie nicht für bauliche Massnahmen (Hochwasserschutz) oder Revitalisierungen (Gewässerrinnenausweitungen) beansprucht, sondern extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Es ist daher gesetzeskonform, wenn Art. 41cbis GSchV für derartige Fälle keine Kompensationspflicht vorsieht."	Nichteintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
79	Paragraph 27, Landschaftsschutzzone	Unmissverständliche Formulierung im Zonenreglement resp. Korrektur des aktuellen und zukünftigen Zonenreglements sowie klare Darstellung im Zonenplan, dass das Gebiet Engelberg gemäss RRB 2010/777 nicht der Landschaftsschutzzone unterstellt ist. Er war es nie und soll es auch in Zukunft nicht sein.	Die Gemeinde Dulliken hat sowohl im aktuellen wie auch im Entwurf des neuen Zonenplans/Zonenreglements den RRB 2010/777 grosszügig missachtet. Auf dem Engelberg steht eine 100 m hohe Antenne der Swisscom und es führt eine Hochspannungsleitung über den Berg: beide Infrastrukturbauten sind von praktisch jedem Punkt aus auf dem Engelberg zu sehen. Es kann somit nicht von einer „schützenswerten Landschaft“, die keine betriebsnotwendigen landwirtschaftlichen Bauten zulässt, die Rede sein. Im Regierungsratsbeschluss sind alle weiteren Angaben und Begründungen zu finden, hier sind leider zu wenige Zeichen möglich. An der Situation auf dem Engelberg hat sich seither wenig wesentlich verändert, somit sollten auch die Begründungen weiterhin stichhaltig sein.	Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchfolgefächern besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage nicht ausreichend, ob bauliche Elemente (Bauten) ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft.	Teilweises Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung	Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
79	Paragraph 29, Naturobjekte	<p>Der § ist ersatzlos zu streichen. Wenn nicht, müssen zumindest § und Zonenplan zwingend übereinstimmen.</p> <p>Falls einzelne Objekte geschützt werden sollen, ist dies mit dem Eigentümer abzusprechen und vertraglich die Bedingungen und Kostenübernahme der Gemeinde für allfällige Neupflanzungen und Pflegemassnahmen festzulegen, sowie die Kosten für eine Nutzungseinschränkung zu tragen.</p> <p>Falls ein Naturobjekt zugrunde geht, soll keine zwingende Neupflanzung erfolgen.</p>	<p>Der Eigentümer des Objekts ist persönlich zu kontaktieren und darf mitbestimmen, was von seinen Objekten geschützt werden soll und was nicht. Diese Abmachungen sowie die Kostenübernahmen der Gemeinde ist vertraglich zu regeln. Es ist auszuweisen, dass die Gemeinde vollumfänglich die Kosten für die «fachgerechte Pflegemassnahmen» sowie für Neupflanzungen und Nutzungseinschränkungen übernimmt. Ebenso muss im Zonenreglement festgehalten werden, dass die Gemeinde einen allfälligen Minderertrag finanziell abzugelten hat, der durch diese Unterschutzstellung entstanden ist.</p> <p>§, Anhang und Zonenplan sind irreführend und widersprüchlich: im Anhang sind Naturobjekte bis zur Nr. 7.23 aufgeführt, im Zonenplan sind jedoch Objekte mit Nr. 8.x und 9.x eingezeichnet. Das Inventar der Naturobjekte wurde gemäss Impressum im Frühling 2018 erstellt (bereinigt 2019).</p> <p>Gemäss mündlicher Auskunft an der Informationsveranstaltung vom 8. Mai 2023 wird das Zonenreglement voraussichtlich 2024/2025 genehmigt werden. Das Naturinventar wird dann mindestens 6 bis 7 Jahre alt sein, einige dieser zu schützenden Bäume stehen bereits heute nicht mehr (altersbedingt, starker Wind, Blitzeinschlag usw.). Absatz 2 besagt, „...diese Naturobjekte dürfen nicht beseitigt werden...“ Es werden also Objekte als geschützt genehmigt, die gar nicht</p>	<p>Das durch ein Fachbüro durchgeführte Inventar ist weitgehend vollständig und inhaltlich korrekt. Bezüglich der Beurteilung von Hecken sind die Heckenrichtlinien des Kanton Solothurn zur Bewertung beigezogen worden. Die Diskussion über die Werte, den Schutz und die Pflege will die Gemeinde auf der Sachebene führen. Das schliesst nicht aus, dass Gemeinde und Grundeigentümer einen gemeinsamen Weg im Sinne des Erhaltes und Steigerung der Biodiversität suchen und finden. Bei der Aussage "1976"? handelt es sich um ein Zitat einer Grundlage, der Datenbank CFCS; dies ist so zu verstehen, dass im Vergleich zum Jahre 1976 heute keine Bergmolche mehr gesichtet wurden.</p>	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung	Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
79	Anhang 4, geschützte Naturobjekte	Die einzelnen Objekte sollen erst nach einer Einwilligung durch den Besitzer unter Schutz gestellt werden dürfen und die Folgekosten werden durch die Gemeinde getragen. Speziell die Objekte 6.13-6.16, 6.31, 6.32, 7.12, 7.16, 7.17, und mögliche weitere (nicht aufgeführte) Objekte sind zu streichen.	Die Hecke () schränkt die Nutzung unseres Schopfes bereits heute ein. Sie wird stellenweise jährlich bis auf den Boden zurückgeschnitten und hat somit an diesen Stellen bestimmt keinen ökologischen Nutzen. Beim Grundstück des Besitzers wird jeglicher Ausbau des Betriebes auf die entsprechende Seite verunmöglicht. Die Durchfahrt ist bereits heute durch die vielen Bäume nahe der Strasse teilweise stark erschwert und die Strasse in einem schlechten Zustand. Die Hecke () besteht weder aus ökologisch wertvollen Pflanzen noch beheimatet sie spezielle Tierarten. Über Geschmäcker lässt sich streiten, doch auch optisch ist sie aus vieler Sicht kein Highlight. Der Schutz dieser Hecke ist somit willkürlich und sinnlos. Die Linde () ist zwar hübsch, kann jedoch auch alt und krank werden oder der Blitz kann einschlagen. Eine Neupflanzung an genau dieser Stelle möchten wir später möglicherweise vermeiden und wir sind keinesfalls bereit, die Kosten bei Unterschützstellung für Sachverständige, Baumpfleger etc. zu übernehmen. Diverse Hecken wurden eingezeichnet, die gar keine Hecken sind sondern Wald. Diese "Hecken" sind zu streichen. Die geschützten Waldränder, die nicht in der Liste aufgeführt sind, sind ökologisch nicht wertvoll (kein abgestuftes Gebilde, grosse Bäume bis an den Wegrand, kein Wildtierpfad etc.)	Das durch ein Fachbüro durchgeführte Inventar ist weitgehend vollständig und inhaltlich korrekt. Bezüglich der Beurteilung von Hecken sind die Heckenrichtlinien des Kanton Solothurn zur Bewertung beigezogen worden. Die Diskussion über die Werte, den Schutz und die Pflege will die Gemeinde auf der Sachebene führen. Das schliesst nicht aus, dass Gemeinde und Grundeigentümer einen gemeinsamen Weg im Sinne des Erhaltes und Steigerung der Biodiversität suchen und finden. Bei der Aussage "1976"? handelt es sich um ein Zitat einer Grundlage, der Datenbank CFCS; dies ist so zu verstehen, dass im Vergleich zum Jahre 1976 heute keine Bergmolche mehr gesichtet wurden.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungsangabe Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung	Stellungnahme und Entscheidung der Gemeinde	Teilweises Eintreten
79	Gesamte eingezeichnete Landschaftsschutzzone	Die Landschaftsschutzzone auf dem Engelberg und auch auf dem restlichen Gemeindegebiet ist fälschlicherweise eingezeichnet. Es wurde in einem Regierungsratsbeschluss entschieden, dass die Landschaftsschutzzone nicht gültig ist. Der Regierungsratsbeschluss RRB 2010/777 ist vollständig und lückenlos umzusetzen: Die rechtswidrig eingezeichnete Landschaftsschutzzone im Gebiet Engelberg und dem restlichen Gemeindegebiet ist in sämtlichen Dokumenten zu löschen und mit dem ausdrücklichen Hinweis zu versehen, dass diese Landschaftsschutzzone fälschlicherweise eingezeichnet wurde.	In diesem Regierungsratsbeschluss (RRB 2010/777) werden ebenfalls ausdrücklich die damals eingegangenen Beschwerden behandelt, deren Legitimation gewürdigt und in §2.3.7 festgehalten „Aus all diesen Gründen ergibt sich, dass die Landschaftsschutzzone im Gebiet auf dem Engelberg in der hier zu prüfenden Form nicht im öffentlichen Interesse und unverhältnismässig ist. Sie ist damit rechtswidrig, nicht zu genehmigen ...“ sowie unter 3. Beschluss: „Die Landschaftsschutzzone im Gebiet auf dem Engelberg wird nicht genehmigt und zur Überarbeitung im Sinne der Erwägungen an den Einwohnergemeinderat zurückgewiesen.“ Der Regierungsratsbeschluss ist bei jeder betroffenen Parzelle in der Grundstücksinformation im Sogis hinterlegt. Die Gemeinde Dulliken hat jedoch den Regierungsratsbeschluss vollkommen ignoriert und auf dem ganzen Gebiet Engelberg eine Landschaftsschutzzone als bestehend eingezeichnet obwohl diese rechtswidrig ist. Beobachtung: Wenn bereits im Grundlagenbericht wichtige Fakten unterschlagen werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die darauf aufbauenden Dokumente sowie das Endergebnis korrekt sind.	Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchfolgefächern besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage nicht ausreichend, ob bauliche Elemente (Bauten) ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft.	

Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde		
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
79	Uferschutzzonen in der Landwirtschaftszone, u.A. GB 1238, 1237	Es besteht keine Notwendigkeit und keine gesetzliche Grundlage, die Landwirtschaftszone mit einer Uferschutzzone zu überlagern. Die überlagernde Uferschutzzone im Landwirtschaftsgebiet ist zu löschen.	<p>Massnahmen zu effektivem Gewässerschutz in der Landwirtschaftszone existieren in der Landwirtschaft bereits und schränken die Bewirtschaftung wo nötig erheblich ein. Gewässer in der Landwirtschaftszone mit einer Uferschutzzone zu überlagern ist nicht stichhaltig.</p> <p>Diese Uferschutzzone ist eine Einschränkung des verfassungsrechtlich garantierten Eigentums und somit eine faktische Enteignung. Sie ist weder verhältnismässig noch von öffentlichem Interesse.</p> <p>Zudem ist nirgends vermerkt, wie eine durch eine solche Zone erfolgte Mindernutzung finanziell abgegolten wird.</p> <p>Ebenso sind Nutzungsbeschränkungen bei Unterhaltsbaulinien eine Einschränkung des verfassungsrechtlich garantierten Eigentums. Wenn die Gemeinde von sich aus solche einschneidenden Nutzungsbeschränkungen erlässt, hat sie gleichzeitig und verbindlich aufzuzeigen, wie sie eine Mindernutzung abgelten wird.</p>	<p>Die gesetzliche Grundlage des Gewässerraums (GWR) befindet sich in Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) sowie Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV). Der GWR bezweckt u.a. den Schutz der natürlichen Funktionen des Gewässers sowie Schutz vor Hochwasser. Die Kantone haben den Auftrag, den GWR auf Stufe Nutzungsplanung umzusetzen. Der GWR (hier in Form einer Uferschutzzone) überlagert die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang von Gewässern gem. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV). Im Gewässerraum von eingedolten Gewässern gelten keine zusätzlichen Bewirtschaftungseinschränkungen. Der GWR in der Landwirtschaftszone kann weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Mit der Ausweisung der Fläche als Biodiversitätsförderflächen gem. Direktzahlungsverordnung und allfälliger Integration in ein Vernetzungsprojekt können allfällige Ertragseinbusse durch Nutzungseinschränkungen kompensiert werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund muss die Überlagerung der Landwirtschaftszone mit der Uferschutzzone vollzogen werden.</p>	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung	Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	Eintreten
79	Uferschutzzonen in der Landwirtschaftszone, u.A. GB 1238, 1237	Die Angaben zum «Bergbach im Abschnitt Surpeter/Gulachen» sind eine Erfindung der Digitalisierer wie auch die Angaben im Anhang 3. Es ist widersprüchlich, dass beim angeblichen «Bergbach» im Abschnitt 1 eine Uferschutzzone von 11 Metern gelten soll und im Abschnitt 3 des «Bergbaches» auf die Festlegung des Gewässerraums explizit verzichtet wird (Tabelle Seite 88). Bitte diesen Widerspruch erklären und ausführlich begründen.	Die Parzelle GB 1238 wird zu 100% als FFF (Fruchtfolgefläche) angerechnet und mit einer 11 m breiten Uferschutzzone belegt. Das ist nicht vereinbar. Interessanterweise ist auf dem Grundstück GB 1238 kein Gewässer eingezeichnet, nicht einmal auf dem neuesten Katasterauszug/der neuesten amtlichen Vermessung vom 02.05.2023. Ebenso ist auf dem Grundstücksbescrieb zu GB 1237 wo dieser Bergbach angeblich durchfliessen soll, weder eine Wasserfläche eingezeichnet noch in den Bodenbedeckungsanteilen ausgewiesen.	<p>Im Abschnitt 1 des Bergbachs befindet sich die Quellwasserfassung am südlichen Parzellenrand. Das Gewässer verläuft unterirdisch in einer Röhre und tritt am Waldrand wieder an die Oberfläche. Nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt des Kantons (AfU) kann auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden, da anzunehmen ist, dass das Quellwasser genutzt wird und das Gewässer entsprechend kein Wasser führt (Feldaufnahmen des AfU).</p> <p>Im Abschnitt 3 und 4 wird der Bachverlauf nach Rücksprache mit dem AfU neu gemäss Drainageplan dargestellt. Das Gewässer verläuft unterirdisch. Auf die Festlegung eines Gewässerraumes wird verzichtet, da in diesem Abschnitt aufgrund der Lage eine Ausdolung sehr unwahrscheinlich ist. Bei einer allfälligen Bachumlegung / Ausdolung ist im Rahmen des Wasserbauprojekts der Gewässerraum festzusetzen.</p> <p>Der Gesamtplan wird in diesem Sinne angepasst (Aufhebung Gewässerraum Bergbach)</p> <p>Gemäss dem Merkblatt "Gewässerraum und Landwirtschaft" vom 20. Mai 2014 (BAFU/BLW/ARE und BPUK/LDK) wird innerhalb der Fruchtfolgefläche (FFF) der Gewässerraum gem. Gesetzgebung ausgeschieden. Gemäss der kantonalen Arbeitshilfe zur Gewässerraumfestlegung können Fruchtfolgeflächen (FFF) weiterhin dem kantonalen FFF-Kontingent angerechnet werden. Bei Eindolungen gelten im Gewässerraum keine Bewirtschaftungseinschränkungen.</p>	

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
79	Wanderwege	Die Wanderwege sind korrekt einzuzeichnen oder Änderungen (Streichungen und neue Wege) entsprechend zu kommunizieren. Wir erwarten zudem eine Stellungnahme zu den vielen inoffiziellen Trampelpfaden durch die Wälder und Felder, welche man als Waldbesitzer anscheinend einfach erdulden muss.	Es existieren weit mehr Wanderwege, als auf der Karte angegeben sind. Die offiziellen Wanderwege sind korrekt einzuzeichnen und Massnahmen zu inoffiziellen Trampelpfaden durch Wald und Feld sind zu ergreifen. Klare Beschilderungen offizieller Wege um Trampelpfaden vorzubeugen wären wünschenswert.	Das Wandewegnetz ist lediglich orientierend dargestellt. Es stellt das kantonale Wanderwegnetz dar und wurde gemäss den Plangrundlagen des Kantons abgebildet.	Nichteintreten
79	Geschützte Naturobjekte	Um Naturobjekte unter Schutz zu stellen, sind Verträge und die Einwilligung des Eigentümers notwendig und die Folgekosten sind von der Gemeinde zu tragen. Wird keine Einigung mit dem Eigentümer erzielt, ist das Objekt vom Plan zu streichen.	Einfach irgendwelche Objekte unter Schutz zu stellen ohne jegliche Begründung ist willkürlich. Die Folgekosten für dieses Unterfangen sind von der Gemeinde zu tragen (Baumpfleger, Experten, Ersatzpflanzungen etc.).	Das durch ein Fachbüro durchgeführte Inventar ist weitgehend vollständig und inhaltlich korrekt. Bezüglich der Beurteilung von Hecken sind die Heckenrichtlinien des Kantons Solothurn zur Bewertung beigezogen worden. Die Diskussion über die Werte, den Schutz und die Pflege will die Gemeinde auf der Sachebene führen. Das schliesst nicht aus, dass Gemeinde und Grundeigentümerschaft einen gemeinsamen Weg im Sinne des Erhaltes und Steigerung der Biodiversität suchen und finden.	Nichteintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
79	Geschützte Naturobjekte 6.14 und 6.32	Die eingezeichneten Objekte 6.14 auf GB 823 und 6.32 auf GB 1468 sind zu entfernen, da der ökologische Mehrwert nicht gegeben ist und der Betrieb und die Benutzung der Strasse dadurch eingeschränkt wird.	Die geschützten Naturobjekte 6.14 auf GB 823 und 6.32 auf GB 1468 sind weder echte Hecken, noch sind sie schützenswert aufgrund eines besonderen ökologischen Merkmals. 6.14 ist gewachsenes Gestrüpp, welches stellenweise jährlich oder noch häufiger bodeneben abgeschnitten wird, da es sonst die Ein- und Ausfahrt aus dem gegenüberliegenden Wagenschopf behindert. Es wird zurückgeschnitten, weil es ansonsten noch stärker die Durchfahrt behindert und schadet der ohnehin schlechten Strasse durch die Wurzeln. Ein solches Objekt als schützenswert einzustufen, entzieht sich jeglicher Logik. Objekt 6.32 hat keinen ökologischen Wert. Es sind keine seltenen Pflanzen oder besondere Tiere darin zu entdecken, die Sicht auf die Strasse könnte dadurch jedoch behindert werden, falls es weiter wächst. (Ausfahrten sind ja gemäss Zonenreglement freizuhalten und die Sicht auf die Strasse sollte gut sein). Gerne lade ich nachträglich noch Fotos hoch oder lade Sie ein, die Orte persönlich zu besichtigen.	Das durch ein Fachbüro durchgeführte Inventar ist weitgehend vollständig und inhaltlich korrekt. Bezüglich der Beurteilung von Hecken sind die Heckenrichtlinien des Kantons Solothurn zur Bewertung beigezogen worden. Die Diskussion über die Werte, den Schutz und die Pflege will die Gemeinde auf der Sachebene führen. Das schliesst nicht aus, dass Gemeinde und Grundeigentümerschaft einen gemeinsamen Weg im Sinne des Erhaltes und Steigerung der Biodiversität suchen und finden. Aus der Vertiefungsabklärung; Objekt Nr. 6.14 könnte allenfalls auch als Trockenstandort angesprochen werden. Die reiche Strukturierung und der magere, flachgründige Boden weisen ein hohes ökologisches Potenzial auf. Die vorgefundene Bestockungsdichte rechtfertigt eine Aufnahme als Hecke. Die Heckenpflege, auch mittels abschnittweisem Auf-den-Stock-Setzen, bleibt selbst in geschützten Objekten möglich respektive ist sogar erwünscht. Aus der Vertiefungsabklärung; Beim Objekt Nr. 6.32 handelt sich ohne Zweifel um eine Hecke. Eine Hecke mit einem besonders hohem Aufwertungspotenzial. Das Freihalten von Sichtbermen bleibt auch bei geschützten Objekten möglich.	Nichtintreten
79	GB 1238	Die Schutzzone auf dieser Parzelle ist zu entfernen.	Auf dieser Parzelle ist weder ein offener noch ein eingedolter Bach oder sonst ein Gewässer. Somit ist auch die Schutzzone überflüssig und ist zu entfernen.	Nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt des Kantons (AfU) kann auf diesem ersten Abschnitt bis zum Wald auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden. Der Gesamtplan wird entsprechend angepasst.	Eintreten

Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde		
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
79	GB 531, Objekt Nr. 9.3, 9.1 und 7.1./ GB 950, Objekt 9.5 und 9.7./ GB 2629, Objekt 6.31.	Die Objekte sind aus dem Plan zu entfernen. Falls Objekte geschützt werden sollen, muss eine Einigung mit dem Eigentümer vorliegen und die Übernahmen der Folgekosten und die Wertminderung vertraglich mit dem Besitzer zu regeln.	<p>9.3 ist Waldrand, 9.1 einfach Wald un 7.1 eine Linde. 6.31 ist eine Hecke. Ich als Elgentümer möchte keine geschützten Objekte auf meinem Land, da dadurch die Nutzung eingeschränkt bzw. verunmöglicht wird und eine Vergütung, resp. Kostenübernahme nicht geregelt ist.</p> <p>Zudem soll, wenn Objekte unter Schutz gestellt werden, zuvor deren ökologischer Nutzen belegt oder zumindest aufgezeigt werden. Alles andere ist willkürlich und kommt, aufgrund der verunmöglichung einer Nutzung, einer Enteignung gleich.</p> <p>Es ist zu bedenken, dass man Gefahr läuft, dass durch die Eigentümer in der provisorischen Phase der Unterschutzstellung vermeintlich schützenswerte Objekte entfernt werden, um die Folgen und Folgekosten zu umgehen. Das sollte nicht das Ziel sein, somit sollten Lösungen gefunden werden.</p> <p>Wenn ein Objekt so wichtig ist für die Allgemeinheit, soll diese (resp. die Gemeinde) auch für die entstehenden Kosten aufkommen (Baumpfleger, Experten etc. oder Nutzungsausfälle und Wertminderungen).</p> <p>Gleiches gilt für die Objekte 9.5 und 9.7, ein ökologischer Mehrwert ist hier nicht gegeben und die Unterschutzstellung fragwürdig.</p>	Das durch ein Fachbüro durchgeführte Inventar ist weitgehend vollständig und inhaltlich korrekt. Bezüglich der Beurteilung von Hecken sind die Heckenrichtlinien des Kantons Solothurn zur Bewertung beigezogen worden. Die Diskussion über die Werte, den Schutz und die Pflege will die Gemeinde auf der Sachebene führen. Das schliesst nicht aus, dass Gemeinde und Grundeigentümer einen gemeinsamen Weg im Sinne des Erhaltes und Steigerung der Biodiversität suchen und finden.	Nichteintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
79	Legende, Verweis auf Geoportal, fehlerhafte Karte der FFF auf Geoportal	Auf dem Geoportal sind die Fruchtfolgeflächen falsch eingezeichnet. Diverse Flächen sind als FFF deklariert, welche die Bedingungen nicht erfüllen. Das ist richtig zu stellen unter Berücksichtigung der Richtlinien für FFF.	Welche Flächen als FFF angerechnet werden können, ist klar definiert (s. Erläuterungsbericht Fruchtfolgeflächen, Seite 16): Klimazone A / B / C / D1–4 Hangneigung ≤ 18% Pflanzennutzbare Gründigkeit (PNG): ≥ 50 cm Schadstoffe gemäss VBBo ≤ Prüfwert Prüfwerte für Nahrungspflanzenanbau (VBBo, Anhang 1, Kapitel 12) Zusammenhängende Fläche Mind. 1 ha Grösse und geeignete Parzellenform Flächen können unabhängig ihrer Grösse als FFF angerechnet werden, wenn sie an bestehende FFF angrenzen und mit diesen sowohl eine sinnvoll bewirtschaftbare Einheit bilden als auch eine Grösse von mindestens 1 ha aufweisen. Mehrere der Flächen erfüllen diese Bedingungen nicht. Ich kann Ihnen gerne einzeichnen, um welche Parzellen es sich handelt, welche ich bewirtschafte. Parzellen anderer Bewirtschafter kenne ich jedoch nur teilweise.	Die Aktualisierung der kantonalen Fruchtfolgeflächen (FFF)-Grundlagen obliegen dem Kanton. Die im Planungsbericht verwendete Grundlagen sind Arbeitsgrundlagen und haben keine formelle Verbindlichkeit. Konkrete Massnahmen im Zusammenhang mit FFF bedürfen dann in jedem Fall vertiefte Abklärungen und Absprachen mit dem Kanton.	Nichteintreten
80	GB Dulliken Nr. 110/1067/1115	Ergänzung des fehlenden Trottoirs entlang der Parzelle GB Dulliken Nr. 1115 => Details siehe beiliegendes Schreiben der URBEN + CO.	Komplettierung des Trottoirs und Entfernung des gefährlichen Gleisübergangs => Detaillierte Begründung siehe beiliegendes Schreiben der URBEN + CO.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde ist sich der Situation bewusst, sieht aber keinen dringlichen Handlungsbedarf. Sie prüft den Umgang mit dem fehlenden Trottoir zu einem späteren Zeitpunkt bzw. spätestens im Rahmen der künftigen Entwicklungsstrategie für das Gebiet Händli. In diesem Zusammenhang wird die allfällige Lückenschliessung des Fusswegnetzes geprüft.	Nichteintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
81	Parzelle 524 - Einzonung oder Umzonung	<p>Antrag 1: Einzonung von Landwirtschaftsland zu Bauland.</p> <p>Antrag 2: Sollte eine Einzonung nicht möglich sein, strebe ich eine Umzonung als Erholungszone an. In diesem Fall möchten wir das Grundstück für Schrebergärten gemäss beiliegendem Plan nutzen.</p>	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist das Grundstück zu klein und die Zufahrt ist schlecht. Ideal ist die Nutzung als Schrebergärten da dies auch der Bewirtschaftung des Landes dient und die Nachfrage von Mietern aus Mehrfamilienhäusern sehr gross ist. Auch die Nähe zum Wald ist ideal.</p>	<p>Aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG), welches im Jahr 2013 von der Mehrheit der schweizerischen Stimmbevölkerung angenommen wurde, sind die Kantone und Gemeinde angehalten, haushälterisch mit dem Boden umzugehen und die künftige Siedlungsentwicklung nach Innen zu lenken. Dementsprechend ist der zunehmenden Zersiedelung Einhalt zu bieten. Weiter besitzt die Gemeinde genügend Entwicklungspotential in den bestehenden Bauzonen für die nächsten 15 Jahre gemäss RPG. Eine Vergrösserung der Bauzone ist im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung nicht vorgesehen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Lage des Grundstückes zu peripher liegt und sich daher nicht für eine gesetzlich geforderte verdichtete Bauweise eignet. Zudem handelt es sich bei einer Erholungszone um eine Bauzone gemäss RPG, weshalb die vorgeschlagene planerische Massnahme (Zuweisung Landwirtschaftszone zu einer Erholungszone) einer Einzonung gleichkommt.</p>	Nichteintreten
86	Betrifft GB Dulliken 1504	<p>Im Naturinventar ist eine Traubeneiche, Objekt Nr. 7.2 eingetragen. Diese Eiche wurde gefällt. Eine Ersatzpflanzung wurde auf GB Dulliken 704, entlang vom Mülibach mit Stieleichen gemacht.</p>	<p>Für eine zukünftige Arrondierung war der Standort nicht geeignet</p>	<p>Die erwähnte Eiche liegt gemäss Luftbild eher auf dem Grundstück Parzelle GB Dulliken Nr. 1505 (Brigitte Moll). Die Eigentümerschaft von Parzelle GB Dulliken Nr. 1504 hat mit der Begründung, dass der Baum einer künftigen Arrondierung im Wege steht, diesen gefällt (Zeitpunkt unklar). Ein Ersatzbaum wurde beim Mülibach angepflanzt. Da bereits Fakten geschaffen wurden, wird das Objekt Nr. 7.2 im Gesamtplan und dem Zonenreglement nicht mehr aufgeführt.</p>	Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
87	Dulliken 1810 / Industriestrasse 50 / Industrie- und Gewerbezone IG1	Umzonung der Parzelle 1810 von der Industrie- und Gewerbezone IG1 in eine Zentrumszone (Z4).	<p>Die Parzelle liegt gleich nördlich des Bahnhofes Dulliken. Dadurch ist die Liegenschaft bei vielen Pendlern bekannt. Für Pendler ist die Lage zwischen Olten und Aarau hervorragend. Auf der Parzelle kann Wohnraum direkt neben der Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs erstellt werden. Die Lage der Parzelle würde sich hervorragend für eine Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe anbieten. Dieses Erkenntnis geht auch aus dem Entwicklungskonzept der Planar "Entwicklung Arbeitsgebiet «Industrie Nord» / Seite 27" hervor.</p> <p>Unser Interesse liegt daran die Parzelle zu entwickeln und langfristig zu halten. Daher würden sich bei einer Mischnutzung mehr Möglichkeiten bieten die Parzelle hochwertig zu entwickeln und das äussere Erscheinungsbild entsprechend zu Gestalten. Dadurch würde sich der nördliche Bahnhofteil markant aufwerten. Somit hätte man auf der südlichen (ehemaliges Thai-House) und nördlichen (Parzelle 1810) Seite des Bahnhofes, Gebäude welche die Umgebung des Bahnhofes positiv prägen.</p> <p>Ein Bauvorhaben würde bei einer Umzonung rasch angestrebt.</p>	<p>Eine allfällige Umzonung der Parzelle GB Dulliken Nr. 1810 wird im Rahmen der noch zu erarbeitenden Entwicklungsstrategie für das Gebiet Händli bzw. einer künftig notwendigen separaten Teilrevision der Ortsplanung geprüft. Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision wird keine Umzonung im Gebiet Händli vorgenommen.</p>	Nichteintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
87	Dulliken 1435 / Alt Landstrasse 47	Wir sind mit der geplanten Umzonung (Z3 zu Z4 und W2 zu W3) der Parzelle einverstanden. Falls sich aus Raumplanerischer Sicht eine Umzonung auf eine noch höhere Zone (Z6 oder Z7) ergeben würde, wären wir für ein Konsens bereit.		Die Zonierung wurde aufgrund der Masteridee Schäfer, welche vom Gemeinderat verabschiedet wurde, vorgenommen. Die Masteridee und die Strategie der Gemeinde ist somit breit abgestützt. Hauptziel war die Aufwertung der ortsbaulichen Qualitäten und des Siedlungscharakters rund um den Kreisel Schäfer. Eine Aufzonung der Parzellen ist nicht vorgesehen.	Nichteintreten
87	Parzelle 1810 Umzonung zu Z4			Eine allfällige Umzonung der Parzelle GB Dulliken Nr. 1810 wird im Rahmen der noch zu erarbeitenden Entwicklungsstrategie für das Gebiet Händli bzw. einer künftig notwendigen separaten Teilrevision der Ortsplanung geprüft. Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision wird keine Umzonung im Gebiet Händli vorgenommen.	Nichteintreten
87	Parzelle 1810 Umzonung zu Z4			Eine allfällige Umzonung der Parzelle GB Dulliken Nr. 1810 wird im Rahmen der noch zu erarbeitenden Entwicklungsstrategie für das Gebiet Händli bzw. einer künftig notwendigen separaten Teilrevision der Ortsplanung geprüft. Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision wird keine Umzonung im Gebiet Händli vorgenommen.	Nichteintreten
87	Planungsbericht Kap. 3.2 Innenentwicklung & Verdichtung und ff.	Analog Antrag 1 Bauzonenplan Parzelle 1810 auch als Umstrukturieren und Transformieren kennzeichnen.	Analog Antrag 1 Bauzonenplan Parzelle 1810 auch als Umstrukturieren und Transformieren kennzeichnen.	Eine allfällige Umzonung der Parzelle GB Dulliken Nr. 1810 wird im Rahmen der noch zu erarbeitenden Entwicklungsstrategie für das Gebiet Händli bzw. einer künftig notwendigen separaten Teilrevision der Ortsplanung geprüft. Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision wird keine Umzonung im Gebiet Händli vorgenommen.	Kenntnisnahme

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
90	Barrierefreier Zugang zu den ÖV, im speziellen zu der SBB in Dulliken.	Der Zugang zum Bahnhof und zu den Geleisen muss von der Südseite / Zentrumsseite Rollstuhl gängig sein damit handicapierte Menschen so wie alle Dulliker Einwohner mit dem ÖV reisen können. Ohne erste auf die andere Seite der Eisenbahn und dann zum Bahnhof und zu den Geleisen zu kommen? Wenn in Dulliken neue Gewerbe Objekte errichtet werden müssen diese auch den geltenden Vorschriften für einen barrierefreien Zugang gebaut werden!	Wir erachten dies als klare Bedingung und es ist bis heute nicht umgesetzt worden!	Bezüglich Optimierung Bahnhofzugänglichkeit sind die entsprechende Projekte im Gang. Das Bauprojekt soll noch im Jahr 2024 aufgelegt und Ende 2025 umgesetzt sein.	Kenntrnisnahme
90	Privateigentum soll besser geschützt werden.	Private Hausplätze, Parkplätze und Zufahrten oder Wege sollen im Privateigentum bleiben und nicht von der Gemeinde "enteignet" werden können. Das entspricht dem Grundrecht eines jeden Eigentümers. Wird eine Privatstrasse oder Zufahrt usw. für Zukünftige Zufahrten von Projekten benötigt, kann das nur durch einen Kaufvertrag erreicht werden, wenn der Grundeigentümer und die Partei die diese Zufahrt beantragt einem entsprechenden Vertrag und Kaufpreis zustimmen.	Privates Grundrecht ist in unserem Rechtsstaat zu respektieren von privaten und öffentlichen Parteien!	Die Übernahme von Privatgrund ist im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt und bedarf keiner weiteren Präzisierung (vgl. §§ 42 und 43 PBG).	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
90	Rössler	Die Erschliessung soll auf bereits vorgesehene Strassenanschlüsse erfolgen! Die Erschliessung soll Grundstücksgrenzen folgen um nicht wertvolles Bauland zu verschwenden, wir sollten heute verdichtet bauen und nicht Baufläche "verschwenden" damit da wo gebaut wird dicht gebaut wird und so die Grünflächen um die Dörfer zu schützen !!	Die Strasse wird auf dem Grundstück 350 mitten hinein gezogen da ist dann eine Wendeplatz vorgeschrieben und dann geht die Strasse im 90 Grad Winkel wieder mitten durch das Grundstück auf eine Private Garagenzufahrt (das ist ja gar nicht zulässig) !!! Wenn die Grenzabstände zu den Strassen und den Nachbargrundstücken und den "Grünflächen" ? eingehalten werden ist so gut wie nichts mehr vom Bauland vorhanden!! Wir und ich werde mit dem angrenzenden Eigentümer Herr Paulo Placa sprechen werden sich einen Anwalt einschalten und diese ineffiziente Erschliessung mit Sicherheit anfechten!! Ich habe Ihnen einen Plan mit Skizze gemacht wie die Erschliessung des Gebietes Rössler gemacht werden soll. Diese Planungen der Strassen sind Uralt und sollten nicht plötzlich vergessen gehen!!	Die konkrete und möglichst flächeneffiziente Erschliessung dieses Gebiets (inkl. Parzelle GB Dulliken Nr. 350 bzw. neu GB Dulliken Nr. 2867) wird im Rahmen eines nachfolgenden Gestaltungsplans geregelt. Die Erschliessung muss zwingend innerhalb der Bauzone zu liegen kommen, da keine Bauzonenerweiterung für die Erschliessung der Bauzone aufgrund der übergeordneten raumplanerischen Vorgaben möglich ist. Eine Erweiterung der Bauzone in diesem Raum ist nicht vorgesehen. Die Flächen südlich davon bleiben Landwirtschaftszone, Erschliessungsüberlegungen erübrigen sich folglich.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
90	Neues Bauland GB 371	Die Erschliessung des neuen Baulandes GB 371 muss wie in meinem ersten Punkt erschlossen werden. Die geplante Erschliessung ist aus dem Plan nicht ersichtlich!! Wichtig ist dass die Erschliessung ab der Bahnhofstrasse nicht möglich ist, denn dies ist eine Private Garageneinfahrt, welche zu 3 Garagen auf dem GB 1310 und 1311 so wie 3 Garagen GB 371 wenn die Garagentore offen sind kann man nicht daran vorbei fahren. Ich möchte hier festhalten dass bereits auf dem bestehenden Zonenplan die Erschliessung des Grundstückes 1837 ab der Hartstrasse / Dorfstrasse erfolgen muss und die durchfahrt über unsere Garageneinfahrten nicht möglich ist! Wird dies nicht geregelt beim neuen GB 371 werden wir Einsprache machen und eine Erschliessung ab zum Beispiel 1837 fest zu schreiben.	Ich lade Sie ein unsere private Garagen- und Parkplatzzufahrt zu besichtigen um die Situation zu verstehen!	Der Teil Bauzone der Parzelle GB Dulliken Nr. 371 liegt in einem Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht. Die konkrete Erschliessung wird daher erst im Rahmen dieses Gestaltungsplans geregelt. Die Erschliessung muss zwingend innerhalb der Bauzone zu liegen kommen, da keine Bauzonenerweiterung für die Erschliessung der Bauzone aufgrund der übergeordneten raumplanerischen Vorgaben möglich ist. Es ist eine flächeneffiziente Erschliessung ab der Bahnhofstrasse vorzusehen, was auch im Zonenreglement festgelegt ist. Im Rahmen der weiteren Überarbeitung ist zu prüfen, ob Teilgestaltungspläne in den Vorgaben des Gestaltungsplans ermöglicht werden.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe		Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung	
90	Dorfzentrum und Ballung im Zentrum	Dulliken sollte in Zukunft ein "seh- und spürbares" Dorfzentrum bekommen! Die Zeit ist gekommen nun ein "richtiges" Zentrum auf zu bauen!	Die Gemeinde Dulliken hat "keinen richtigen Dorfkern" wird oft gesagt. Es hat grosse verstreute Wohngebiete wie Schäfer / Wolfacker welche eher zu Olten tendiert als zu Dulliken, dann auf der Nordseite der SBB schon etwas "Obergösgen-orientiert" und weitere Bewohner in den Gebieten Richtung Engelberg oder Starrkirch. Auf der anderen Seite ist die Besiedelung im eigentlichen "Zentrum" viel zu schwach! Ich weiss von was ich spreche ich habe 20 Jahre im Schäfer und 20 Jahre an der Bahnhofstrasse gelebt!! Dies sollte für die Zukunft verbessert werden! Auf dem beigelegten Plan habe ich die für mich wichtigen Zukunftsgebiete von Dulliken schwarz eingezeichnet (Zentrum + Bahnhof). Blau ist das zukünftige Dorfzentrum welches massiv bevölkert werden muss! So werden zahlreiche Bewohner im Zentrum wohnen und im Vergleich zu den grossen Aussenquartieren auch eine gewisse Bedeutung erhalten. Auch sollen im Umkreis vom Dreieck Löwen / Raiffeisen / Kat. Kirche Gewerberäume und Geschäfte geschaffen werden!! Ein Aktuelles Beispiel ist ein grosszügiger "Hofladen" in welchem vor allem die dulliker Bauern Ihre besten Produkte direkt den Dullikern verkaufen können!! Dies ist ein enormer Gewinn nicht nur für Klima und Umwelt sondern auch ein Treffpunkt für die Dulliker Einwohner und Landwirte! Die grün markierte Fläche ist bestes, flaches Bauland und zentrumsnäher geht nicht! Diese Landwirtschaftsflächen wurden zum grossen Teil von Guido Bärtschi bewirtschaftet. Da er 2029 pensioniert wird und keinen Nachfolger hat wird der Landwirtschaftsbetrieb im Zentrum von Dulliken, voraussichtlich eingestellt werden. Somit müssten auswärtige Bauern ins	Die Thematik "Dorfkern" wurde im räumlichen Leitbild behandelt worden. Konkrete Umsetzungsvorschläge, wie sie in dieser Mitwirkungseingabe vorgeschlagen werden, kann mit einer Ortsplanungsrevision nicht erwirkt werden.

Nichteintreten

Mitwirkungsangabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
90	Erschliessung neues Bauland Nordteil von GB 371	Wie bereits im Kapitel 1 verlangte Regelung zu der Erschliessung.	Seite 43 Planungsbericht unten!	Die Erschliessung der Parzelle GB Dulliken Nr. 371 ist im Zonenreglement, ANHANG 2: PFLICHTENHEFTE FÜR GESTALTUNGSPLÄNE, GP Rössler Süd I geregelt. Die Erschliessung ist im Rahmen eines Gestaltungsplanes ab der Bahnhofstrasse umzusetzen.	Nichteintreten
90	Landwirtschaft im Zentrumsgebiet Bahnhofstrasse/Rössler	Landwirtschaftsland im Zentrum eines Dorfes widerspricht einer heutigen Planung genau so wie - viele Häuser in den grünen aussen Regionen des Dorfes. Der Dorfkern soll überbaut und mit Dorfbewohner belebt werden! Dafür müssen die Aussenregionen grün gehalten und geschützt werden! Die Landwirtschaftsbetriebe siedeln sich heute ausserhalb des Dorfes an und sollten am Ende nicht ins Dorfzentrum fahren müssen und mit erschwertem Zugang Landwirtschaft im Dorfkern betreiben müssen.	Der Landwirtschaftsbetrieb Bärtschi an der Bahnhofstrasse wird voraussichtlich in 5-6 Jahren nicht mehr Landwirtschaft betreiben. Guido ist der Cousin meiner Frau. Danach müssten ausgesiedelte Bauern sehr weit bis ins Zentrum von Dulliken an die Bahnhofstrasse fahren und im bereits sehr eng umsiedelten Gebiet Landwirtschaft betreiben, das ist nicht wirtschaftlich und auch sind die Konflikte mit den Anwohnern schon programmiert! Lärm und Geruchsemmissionen... usw. Auch denke ich ist es im Sinne des Kantons und der Gesellschaft dass wir in Zukunft Zentrum Bewohnen und das Land der äusseren Regionen wirklich grün halten!	Die revidierte Ortsplanung sieht diese Stossrichtungen vor. Innerhalb der Bauzonen (z.B. entlang der Bahnhofstrasse) sind beispielsweise Wohn- oder Gewerbenutzungen vorgesehen und keine reinen Landwirtschaftsnutzungen.	Kenntnisnahme

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
91	505 - Kindergarten Kreuzweg	Wir erhoffen uns von der Gemeinde, dass die Parzelle 505 als Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA eingestuft bleibt. Dieser Standort ist ideal, um als öffentlichen Spiel- und Treffplatz zu dienen. Es bietet sich die Möglichkeit, einen Kinderspielplatz sowie eine Begegnungszone in diesem Teil der Gemeinde zu errichten.	Zum einen gibt es in diesem Teil der Gemeinde (südlich der Niederämterstrasse/Alte Landstrasse zwischen Junkernbrunnenweg und Grenze zu Starrkirch) weder einen öffentlichen Begegnungsplatz noch einen Spielplatz für Kinder. Zudem würde sich dieser Standort auch als Quartiersplatz besser eignen als derjenige, wo heute die Coop-Tankstelle steht (wie in der "Masteridee Schäfer" vorgeschlagen). Die Lärmbelastung sowie die Gefahren vom permanenten motorisierten Verkehr sehen wir als zwei Gründe, weshalb der Ort direkt neben der Hauptstrasse nicht zum Entspannen (mit Kindern) einlädt.	Auf die Umzonung der Parzelle GB Dulliken Nr. 505 von der ÖBA in die W2 (sowie überlagernd W2+) soll im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision verzichtet werden. Begründung: Die Parzelle GB Dulliken Nr. 505 soll dem Anliegen der grossen Anzahl an Personen, welche eine Petition zum Erhalt des Spielplatzes unterschrieben haben und den zusätzlichen Mitwirkungseingaben, die das Gleiche fordern, nachkommen. Der Aussenraum der Parzelle soll als Spielplatz dienen, welche dem Quartier auf diese Weise einen öffentlichen Freiraum für Kinder bietet und die geplante Verdichtung, die mit der grossflächigen W2+ Überlagerung in diesem Quartier und der Masteridee Schäfer forciert wird, qualitativ ergänzen und so die Siedlungsqualität im Bereich der Freiraumversorgung sicherstellen. Über die exakte Nutzung der in der ÖBA verbleibenden Parzelle wird nicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision entschieden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.	

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
92	Parzelle GB Nr. 298, Bütziberg	<p>Landschaftsschutzzone</p> <p>Ich beantrage, dass die Landschaftsschutzzone auf Parzellen, die bereits in der Juraschutzzone sind, nicht eingeführt werden.</p>	<p>Als betroffene Landeigentümerin bin ich mitwirkungsberechtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die überlagernde Landschaftsschutzzone, welche neu ausgedehnt werden soll, betrifft mein Landwirtschaftsland und schränkt die landwirtschaftliche Nutzung ein. - Die Bewirtschaftung auf dem bestehenden Kulturland ist bereits durch die Vorgaben des Bundes und die ständig wechselnde Agrarpolitik erschwert, somit ist eine zusätzliche Schutzzone nicht nötig. - Die Parzellen sind durch die Juraschutzzone bereits genügend geschützt, es braucht nicht noch eine kommunale Schutzzone. 	<p>Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchfolgefächern besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage nicht ausreichend, ob bauliche Elemente (Bauten) ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft. Dabei wurde die Parzelle GB Dulliken Nr. 298 aus der Landschaftsschutzzone gelöst. Demnach darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone (in diesem Fall die Juraschutzzone) in gut begründeten Fällen überlagern. Gut begründet ist z.B. die Feststellung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht ist.</p>	Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
93	Landschaftsschutzzone auf meiner Parzelle	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Ich stelle hiermit fristgerecht meine Begehren im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung:</p> <p>1. Die Landschaftsschutzzone auf meiner Parzellen GB Nr. 739 und 709 ist aufzuheben.</p>	<p>Begründung der Anträge:</p> <p>1. Als direkt betroffener Landbesitzer (GB Dulliken Nr. 739 und 709.) bin ich mitwirkungsberechtigt.</p> <p>2. Ich bewirtschafte ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bäuerlichen Bodenrechts BGG.</p> <p>3. Die überlagernde Landschaftsschutzzone, welche neu ausgedehnt werden soll, betrifft meine Parzelle GB Dulliken Nr. 739 und 709. Die Landschaftsschutzzone schränkt die Weiterentwicklung meines Landwirtschaftsbetriebs stark ein. Es sind keine Bauten auf diesen Parzellen möglich, ebenso wird die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt.</p> <p>4. Die Vorgaben des Bundes sowie die ständig wechselnde Agrarpolitik erschwert ebenfalls die Bewirtschaftung auf dem bestehenden Kulturland. Somit ist eine zusätzliche Schutzzone nicht nötig.</p>	<p>Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchfolgefächern besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage nicht ausreichend, ob bauliche Elemente (Bauten) ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft. Parzelle GB Dulliken Nr. 739 wird gemäss den letzten Vorschlägen aus der Landschaftsschutzzone entlassen werden. Parzelle GB Dulliken Nr. 709 liegt im wertvollen Rütitäl und verbleibt aufgrund der Häufung an Naturobjekten und der wichtigen Gesamtsituation in der Landschaftsschutzzone.</p>	Teilweises Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe		Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung	
93	Landschaftsschutzzone auf Pachtland	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Ich stelle hiermit fristgerecht meine Begehren im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung:</p> <p>1. Die Landschaftsschutzzone auf meinen Pacht Parzellen GB Nr. 711, 712 und 735 ist aufzuheben.</p>	<p>Begründung der Anträge:</p> <p>1. Als direkt betroffener Landpächter (GB Dulliken Nr. 711, 712 und 735.) bin ich mitwirkungsberechtigt.</p> <p>2. Ich bewirtschafte ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bäuerlichen Bodenrechts BGG.</p> <p>3. Die überlagernde Landschaftsschutzzone, welche neu ausgedehnt werden soll, betrifft meine Pacht Parzellen GB Dulliken Nr. 711, 712 und 735. Die Landschaftsschutzzone schränkt die Weiterentwicklung meines Landwirtschaftsbetriebs stark ein, ebenso wird die die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt.</p> <p>4. Die vorgaben des Bundes sowie die ständig wechselnde Agrarpolitik erschwert ebenfalls die Bewirtschaftung auf dem bestehenden Kulturland. Somit ist eine zusätzliche Schutzzone nicht nötig.</p>	<p>Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchfolgefächern besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage nicht ausreichend, ob bauliche Elemente (Bauten) ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft. Parzelle GB Dulliken Nr. 735 ist eine sehr grosse Wald/Wiesenparzelle der Bürgergemeinde Dulliken. Es ist nicht möglich die Beiträge für die ganze Parzelle zu beantworten, weil diese Parzelle mehrerer Gebiete und Zonen überlagert. Gemeint sind vermutlich die Wiesenteile am Fusse des Engelbergs. Parzellen GB Dulliken Nrn. 711 und 712 liegen im wertvollen Rütitäl und verbleiben aufgrund der Häufung an Naturobjekten und der wichtigen Gesamtsituation in der Landschaftsschutzzone.</p>

Teilweises Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
93	Landschaftsschutzzone auf dem ganzen Gemeindegebiet	Sehr geehrte Damen und Herren Ich stelle hiermit fristgerecht meine Begehren im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung: 1. Die Landschaftsschutzzone auf dem Gemeindegebiet aufzuheben.	Begründung der Anträge: 1. Als direkt betroffener Landpächter und Landeigentümer bin ich mitwirkungsberechtigt. 2. Ich bewirtschafte ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bäuerlichen Bodenrechts BGBB. 3. Die überlagernde Landschaftsschutzzone, welche neu ausgedehnt werden soll, betrifft mein bewirtschaftetes Kulturland / Landwirtschaftsland. Die Landschaftsschutzzone schränkt die Weiterentwicklung meines Landwirtschaftsbetriebs stark ein, ebenso wird die die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt. 4. Die vorgaben des Bundes sowie die ständig wechselnde Agrarpolitik erschwert ebenfalls die Bewirtschaftung auf dem bestehenden Kulturland. Somit ist eine zusätzliche Schutzzone nicht nötig.	Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchfolgefächern besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft.	Teilweises Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
93	Erhaltenswertes Kulturobjekt Dorfstrasse 11c	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Ich stelle hiermit fristgerecht mein Begehren im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung:</p> <p>1. Mein Bauernhaus Nr. 11c ist als erhaltenswertes Kulturobjekte aus dem Ortsplan zu streichen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>1. Als direkt betroffener Grundstückbesitzer GB Dulliken Nr. 663 bin ich mitwirkungsberechtigt.</p> <p>Begründung der Anträge:</p> <p>1. Ich bewirtschafte ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des Bäuerlichen Bodenrechts BGBB auf der Parzelle GB Dulliken Nr. 663.</p> <p>2. Durch den Status „erhaltenswertes Kulturobjekt“, welches mein Bauernhaus bekommen soll, werde ich bei der Weiterentwicklung von meinem Landwirtschaftsbetrieb stark eingeschränkt. Eine Sanierung der Gebäude oder eine Erweiterung sind nur noch unter strengen, nur schwer umsetzbaren, Vorgaben möglich.</p> <p>3. Zudem steht das ganze Gebäude ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone bei welchem der Kanton ebenfalls noch Mitspracherecht hat.</p>	Das Gebäude 11c auf Parzelle GB Dulliken Nr. 633 befindet sich in der Landwirtschaftszone sowie ausserhalb des Gestaltungsplans Dorfstrasse. Auf den Eintrag des Gebäudes als erhaltenswertes Kulturobjekt im Bauzonenplan sowie im Reglement und Planungsbericht wird verzichtet.	Eintreten
93	Alle Anträge haben je nach Thema noch Anpassungen in anderen Dokumenten zur folgen, diese sind ebenfalls anzupassen. Besten Dank für die wohlwollenden Prüfung meiner Ergänzungen.			Wir bedanken uns für den Hinweis und werden die nötigen Anpassungen vornehmen.	Kenntrnisnahme

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
94	Parzellen 857,1641,1015	Bitte reduzieren Sie die Zonen der Grundstücke 857,1641,1015 von Z6 auf Z4.	"Gleiche Höhe wie ich (W4)". Das ist ein guter gerechter Kompromiss. Den "Markanten Hochpunkt" gemäss Masteridee Schäfer will ich nicht. Die Zone Z6 auf den Grundstücken 857,1641,1015 gibt mir einen Schattenwurf der Sonne auf mein Grundstück 896. Mein Grundstück 896 ist jetzt schon 1m unter dem Niveau, Terrain von den Grundstücken 857,1641,1015 und versinkt dann total in der Umgebung.	Die Zonierung wurde aufgrund der Masteridee Schäfer, welche vom Gemeinderat verabschiedet wurde, vorgenommen. Die Masteridee und die Strategie der Gemeinde sind somit breit abgestützt. Hauptziel war die Aufwertung der ortsbaulichen Qualitäten und des Siedlungscharakters rund um den Kreisel Schäfer, inkl. der Möglichkeit punktuell höhere Bauten zu erstellen. Die Gemeinde hat aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung den Auftrag die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und eine Verdichtung in gut mit dem öffentlich erschlossenen Lagen zu prüfen und umzusetzen. Das Gebiet Schäfer, welches mit den direkten Buslinien in Richtung Olten gut mit dem öffentlichen Verkehr angebunden ist, bietet sich für eine Verdichtung an.	Nichteintreten
95	<p>Titel: Naturinventar, Objekt Nr. 7.2., Einzelbaum Traubeneiche, GB Dulliken Nr. 1504</p> <p>Antrag: Diese Eiche ist aus dem Naturinventar zu entfernen</p> <p>Begründung: Diese Eiche wurde gefällt, das Inventar ist somit nicht aktuell</p>			Da die Eiche bereits gefällt wurde und eine Ersatzpflanzung vorgenommen wurde, wird das Objekt Nr. 7.2 im Gesamtplan und dem Zonenreglement nicht mehr aufgeführt.	Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
96	GB Dulliken Parzellen Nr. 116 und Nr. 122	<p>Antrag 1: Erweiterung der Industrie- und Gewerbezone oder der Reitplatzzone sowie (Teil-)Landabtausch als Realersatz für die geplante Auszonung GB Nr. 116 (Details gemäss Anhang 3 des beiliegenden Dokuments)</p> <p>Antrag 2: Eventualantrag zum Verzicht auf die Auszonung der Parzelle GB Nr. 116, falls keine einvernehmliche Lösung im Sinne von Antrag 1 gefunden werden kann (Details gemäss Anhang 5 des beiliegenden Dokuments)</p>	Begründung zu Antrag 1 und 2: Christian Wittmer stellt fest, dass die existenziellen Anliegen für den Fortbestand seines Reitbetriebs bisher nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Detaillierte Begründung im beiliegenden Dokument ersichtlich	In Abstimmung zwischen Gemeinde und Eigentümerschaft wurde eine Verschiebung dieser Bauzone auf die Parzellen GB Dulliken Nrn. 121 und 122 vorgenommen.	Eintreten
96	<p>Velorouten</p> <p>Antrag: Auf die Nutzung der Privatstrasse "Untere Ey" als geplante Ergänzung des Velonetzes sei zu verzichten (Detaillierter Antrag siehe Anhang 4 des beiliegenden Dokuments zu den Mitwirkungseingaben Bauzonenplan)</p> <p>Begründung: Christian Wittmer stellt fest, dass die existenziellen Anliegen für den Fortbestand seines Reitbetriebs bisher nicht ausreichend berücksichtigt wurden. (Detaillierte Begründung siehe beiliegendes Dokument zu den Mitwirkungseingaben Bauzonenplan)</p>			<p>Das Thema "Velorouten" wird auf kantonaler Ebene mit einer Richtplananpassung bearbeitet und ist nicht Teil der Ortsplanungsrevision. Die Gemeinde Dulliken hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zu dieser Richtplananpassung dahingehend positioniert, dass die betroffenen Gemeinden bei der Festlegung von sogenannten Nebenrouten vorgängig einzubeziehen sind.</p> <p>Grundsätzlich teilt die Gemeinde Dulliken den Standpunkt, dass die fragliche Privatstrasse nicht in eine Velo-Nebenroute einbezogen werden soll. Die Abhängigkeiten zu den weiteren Mitwirkungsanliegen betreffend des Gebiets Untere Ey werden im Rahmen des geplanten Eigentümergesprächs geklärt.</p>	Teilweises Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
97	Parzelle 2401 / Privater Strassenabschnitt	Möchte hiermit einen Einwand https://survey.metron.ch/limesurvey/tmp/assets/8448084c/logo_metron.png gegen den vorliegenden Baurevisionsplan für das Gebiet "Bodenacker" erheben, insbesondere in Bezug auf die zu erwartende Zunahme des Verkehrsaufkommens und die damit verbundene Belastung.	Nach einer eingehenden Analyse des Plans habe ich Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs auf die umliegende Infrastruktur und die Lebensqualität der Anwohner. Die geplante Baumaßnahme wird zweifellos zu einer erhöhten Verkehrsdichte in der Umgebung führen und möglicherweise auch zu einer erhöhten Lärmbelastung führen kann.	Die rechtskräftigen Zonenreserven im Gebiet Bodenacker sollen genutzt und folglich auch erschlossen und bebaut werden. Damit eine möglichst verträgliche Lösung entsteht, sind die noch zu bebauenden Gebiete mit Gestaltungsplänen vertiefter zu betrachten und zu beplanen. So können bezüglich Dichte, Gestaltung und Erschliessung gute Lösungen erarbeitet werden. Der gesetzliche Lärmschutz in diesem Wohnquartier ist entsprechend sicherzustellen. Im Rahmen dieses nachfolgenden Planungsprozesses wird eine weitere öffentliche Mitwirkung durchgeführt.	Kenntnisnahme
97	Strassenverbindung "Bodenacker" zu öffentliche Strasse klassiert	Möchte hiermit einen Einwand gegen den vorliegenden Baurevisionsplan für die Strassenverbindung "Bodenacker" zu öffentliche Strasse anbringen. Insbesondere in Bezug auf die zu erwartende Zunahme des Verkehrsaufkommens und die damit verbundene Belastung.	Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des erhöhten Verkehrsaufkommens auf die Sicherheit, den Lärmpegel oder die Lebensqualität in der Umgebung. Die Strassenverbindung "Bodenacker" ist nicht für den erhöhten Verkehr ausgelegt ist und es sollten alternative Lösungen für den zukünftigen zunehmenden Verkehrsfluss im Quartier gefunden werden	Die rechtskräftigen Zonenreserven im Gebiet Bodenacker sollen genutzt und folglich auch erschlossen und bebaut werden. Damit eine möglichst verträgliche Lösung entsteht, sind die noch zu bebauenden Gebiete mit Gestaltungsplänen vertiefter zu betrachten und zu beplanen. So können bezüglich Dichte, Gestaltung und Erschliessung gute Lösungen erarbeitet werden. Der gesetzliche Lärmschutz in diesem Wohnquartier ist entsprechend sicherzustellen. Im Rahmen dieses nachfolgenden Planungsprozesses wird eine weitere öffentliche Mitwirkung durchgeführt.	Kenntnisnahme

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
99	Parzelle GB Nr. 298, Bütziberg / Landschaftsschutzzone	Ich beantrage als Landeigentümerin, dass die Landschaftsschutzzone auf Parzellen, die bereits in der Juraschutzzone sind, nicht eingeführt wird.	Als Landeigentümerin bin ich mitwirkungsberechtigt. - Die Landwirtschaftsschutzzone schränkt die landwirtschaftl. Nutzung ein. - Die Parzell ist durch die Juraschutzzone bereits genügend geschützt, es braucht nicht noch eine kommunale Schutzzone. - Die Bewirtschaftung des bestehenden Landwirtschaftslandes ist bereits durch die Vorgaben des Bundes und der wechselnden Landwirtschaftspolitik erschwert, es braucht nicht noch eine zusätzliche Schutzzone.	Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchfolgefächern besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage nicht ausreichend, ob bauliche Elemente (Bauten) ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft. Dabei wurde die Parzelle GB Dulliken Nr. 298 aus der Landschaftsschutzzone gelöst. Demnach darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone (in diesem Fall die Juraschutzzone) in gut begründeten Fällen überlagern. Gut begründet ist z.B. die Feststellung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht ist.	Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
99	GB Dulliken Nr. 1773 (Pfadiheim)	Wir beantragen die Parzelle Pfadiheim nicht in die W2 Zone zu mutieren, sondern auszuzonen (Landwirtschaftszone).	Als Anstösser der Zufahrtsstrasse sind wir mitwirkungsberechtigt. Gründe gegen eine Umzonung: - Umzonung bedingt Ausbau der Zufahrtstrassen, ist nicht realistisch und nicht ausführbar - Ausbau mit Kehrplatz nicht realistisch und nicht verhältnismässig für die heutige Zeit - bisherige Zufahrt reicht völlig aus - Hangrutschgefahr (aufgefüllte Material) - zu nahe am Wald - übermässige Belastung für das ganze Quartier	Auf die Umzonung in die Wohnzone wird verzichtet. Die Parzelle GB Dulliken Nr. 1773 wird in der Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen (ÖBA) beibehalten, damit die Gemeinde auch bei einer allfälligen künftigen öffentlichen Nutzung des Grundstücks eine möglichst hohe Flexibilität hat. Die konkrete künftige Nutzung wird Rücksicht auf die Bedürfnisse der Anrainerinnen und Anrainer nehmen.	Eintreten
99	Ausbau Strässchen Sandrainring Süd	Das Strässchen Sandrainring Süd soll nicht ausgebaut werden, die Gemeinde könnte stattdessen (wenn überhaupt nötig), die Strasse Sandrainring Nord übernehmen und ausbauen.	Als Anstösser an das Strässchen Sandrainring Süd sind wir mitwirkungsberechtigt. Gründe gegen Ausbau Strässchen Sandrainring Süd: - das Strässchen ist zu steil und zu eng für einen Ausbau - ein Ausbau wäre sehr teuer und viel zu aufwändig - im Winter sehr gefährliche Strasse - es braucht für das Quartier Sandrainring keine besser ausgebaute Strasse	Wie an der Informationsveranstaltung vom 6. Mai 2024 für die Anrainerinnen und Anrainer erläutert, ist die heutige Erschliessung unbefriedigend. Die Gemeinde wird den Ausbau dieser privaten Zufahrt zu einer normgerechten Gemeindefrasse im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorsehen und öffentlich auflegen. Das ordentliche Perimeterverfahren ist anwendbar.	Nichteintreten
100	GB Nr. 1424	Verzicht Schraffur W2+ prüfen	Die Kombination von schützenswertes Kulturobjekt und Umgebungsschutz (beides sehr zu begrüssen) mit der Überlagerung W2+ ist aus meiner Sicht widersprüchlich. Ein Neubau wäre demnach nur im südlichsten Teil der Parzelle überhaupt möglich. Genau dort sollte aber auf Grund der Topografie und Sichtbarkeit kein dreigeschossiges Gebäude entstehen.	Auf die Zuweisung des Objekt- und Umgebungsschutzes wird verzichtet, weshalb die Zuweisung zur W2+ zweckmässig ist.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungsangabe		Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung	
100	Zonenreglement § 2 Wohnzone W2	Die Ausdehnung der Wohnzone W2+ ist zu überprüfen bzw. zu reduzieren.	<p>Bei der W2+ handelt es sich faktisch und gemäss kantonalem Gesetz um eine dreigeschossige Wohnzone, die Bezeichnung W2+ ist diesbezüglich missverständlich. Bereits in der normalen W2-Zone können Mehrfamilienhäuser von 3-8 Wohneinheiten erstellt werden. In einer W2+ entsprechend noch mehr (Schaffung von mehr Wohneinheiten im Vergleich zur Regelbauweise). Dies führt zu einer völlig anderen Bautypologie als in bisher reinen Einfamilienhausquartieren (so z.B. im Quartier zwischen Junkerbrunnenweg und Birkenweg) und zu komplett anderen Aussenraumgestaltungen (Gemeinschaftsflächen, Entsorgung, Parkierung). Würde die W3+ zudem noch mit dem Arealbonus kombiniert, wären noch extremere Varianten möglich (+15% Überbauungsziffer, Reduktion der Grünflächenziffer). So möglich z.B. für die Parzellen 1719, 2749 und 2750. Auch wenn das Zonenreglement versucht qualitative Vorgaben hierzu zu machen, erscheint dies als Verdichtung zu Lasten von qualitätsvollen Einfamilienhausquartieren. Dulliken verfügt über geeignetere Gebiete an denen Verdichtung sinn- und auch wirkungsvoll ist, als in der W2-Zone, z.B. in den Entwicklungsgebieten oder in der Zentrumszone.</p> <p>Hinweis: Auch die normale W2 verfügt mit der neuen Überbauungsziffer über ein nicht geringes Potential für die Verdichtung. Immerhin betrug die bisherige Ausnützungsziffer max. 0.45, die neue ÜZ entspricht einer AZ von ca. 0.6, was nicht unerheblich mehr ist.</p>	<p>Auch die W2 und W2+ Zonen sollen ihren Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach Innen leisten. Nach nochmaliger Überprüfung der Werte der Überbauungsziffer, wird der angerachte Hinweis berücksichtigt und die ÜZ in den Zonen W2 (inkl. W2+ Überlagerung) und W3 reduziert, so dass in diesen Zonen nur noch eine sanfte Verdichtung möglich ist.</p> <p>Die W2+ Überlagerung ist nicht der Mehrwertabgabe unterstellt (gem. kommunalem Reglement) Um auf den Ensembleschutz in Quartieren und Strassenzügen einzugehen führt die Gemeinde eine neue Zone W2E ein. Das Ziel ist hierbei der Erhalt der charakteristischen und identitätsstiftenden Elemente von Siedlungsensembles. Die Kriterien sind im Zonenreglement definiert und die betroffenen Gebäude im Bauzonenplan eingetragen.</p>

Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
100	Zonenreglement § 20 Grünflächenziffer/ § 21 Aussenraum	Einschränkung von Steingärten prüfen	Die neuen Vorgaben zur Grünflächenziffer und Aussenraum (§21) sowie Aussenraumgestaltung (Baureglement § 18) sind sehr zu begrüßen. Ich würde mir als Ergänzung wünschen, dass Steingärten eingeschränkt werden (s. dazu auch Mitteilungsblatt BJD 2022, Seite 12).	Seit kurzem sieht der Kanton Solothurn im Planungs- und Baugesetz (PBG) übergeordnet ein allgemeines Verbot von Schotter- oder Steingärten vor. Auf Stufe der kommunalen Ortsplanung müssen somit keine weiteren Bestimmungen aufgenommen werden.	Eintreten
100	Zonenreglement § 24 / Anhang 2	Reduktion der Parkplätze in Abhängigkeit der öV-Erschliessung prüfen	In gut mit dem öV erschlossenen GP-Gebieten sollte eine Reduktion der Parkplätze Pflicht sein. Es gibt dazu entsprechende VSS-Normen. Zudem sollten ausreichend Abstellplätze für E-Bikes (Lademöglichkeit), Lastenvelos, Veloanhänger etc. zur Verfügung gestellt werden.	Gemäss § 13 des Baureglements werden die Voraussetzungen für eine Reduktion von Parkplätzen geregelt (Erstellung eines Mobilitätskonzeptes). Eine Pflicht zur Reduktion ist auf Grund der Individualität der Bauprojekte nicht angezeigt. Durch die vorgesehenen Anpassungen der bisherigen Regelungen zur Erstellung von Parkplätzen im Rahmen der Orstplanungsrevision besteht tendenziell bereits eine geringere Realisierungspflicht als bisher. Im § 17 des Baureglements sind die Pflichten für die Erstellung von Abstellplätzen für Velos, Motorräder und weitere Geräte geregelt. Ein Anpassungsbedarf besteht somit nicht mehr.	Nichteintreten
101	Parzelle 1770 / Privater Strassenabschnitt	Einwand gegen den vorliegenden Baurevisionsplan für das Gebiet "Bodenacker" erheben, insbesondere auf die zu erwartende Zunahme des Verkehrsaufkommens und die damit verbundene Belastung.	Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs auf die umliegende Infrastruktur und die Lebensqualität der Anwohner. Die geplante Baumassnahme wird zweifellos zu einer erheblich erhöhten Verkehrsdichte in der Umgebung führen und möglicherweise auch zu einer erhöhten Lärmbelastung führen.	Die rechtskräftigen Zonenreserven im Gebiet Bodenacker sollen genutzt und folglich auch erschlossen und bebaut werden. Damit eine möglichst verträgliche Lösung entsteht, sind die noch zu bebauenden Gebiete mit Gestaltungsplänen vertiefter zu betrachten und zu beplanen. So können bezüglich Dichte, Gestaltung und Erschliessung gute Lösungen erarbeitet werden. Der gesetzliche Lärmschutz in diesem Wohnquartier ist entsprechend sicherzustellen. Im Rahmen dieses nachfolgenden Planungsprozesses wird eine weitere öffentliche Mitwirkung durchgeführt.	Kennnissnahme

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
101	Strassenverbindung "Bodenacker" zu öffentliche Strasse klassiert	Einwand gegen vorliegenden Baurevisionsplan für die Strassenverbindung "Bodenacker" zu öffentliche Strasse. Inesondere in Bezug auf die zu erwartende Zunahme de Verkehrsaufkommens und die damit verbundene Belastung	Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des erhöhten Verkaufsaufkommens auf die Sicherheit, den Lärmpegel und/oder der Lebensqualität in der Umgebung. Die Strassenverbindung "Bodenacker" ist nicht für den erhöhten Verkehr ausgelegt und e sollten alternative Lösungen für den zukünftigen zunehmenden Verkehrsfluss im Quartier gefunden werden.	Die rechtskräftigen Zonenreserven im Gebiet Bodenacker sollen genutzt und folglich auch erschlossen und bebaut werden. Damit eine möglichst verträgliche Lösung entsteht, sind die noch zu bebauenden Gebiete mit Gestaltungsplänen vertiefter zu betrachten und zu beplanen. So können bezüglich Dichte, Gestaltung und Erschliessung gute Lösungen erarbeitet werden. Der gesetzliche Lärmschutz in diesem Wohnquartier ist entsprechend sicherzustellen. Im Rahmen dieses nachfolgenden Planungsprozesses wird eine weitere öffentliche Mitwirkung durchgeführt.	Kenntnisnahme
102	Parzelle 1515 / Privater Strassenabschnitt	Einwand gegen den vorliegenden Baurevisionsplan für das Gebiet "Bodenacker" erheben. Insbesondere in Bezug auf die Zunahme des Verkehrsaufkommens und die damit verbundene Belastung. (Lärm, Infrastruktur, Umgebung)	Grosse Bedenken bezüglich den Auswirkungen des Mehrverkehrs auf die Infrastruktur und die Lebensqualität der Anwohner. Die zweifellos zunehmende Verkehrsdichte und die erhöhte Lärmbelastung.	Die rechtskräftigen Zonenreserven im Gebiet Bodenacker sollen genutzt und folglich auch erschlossen und bebaut werden. Damit eine möglichst verträgliche Lösung entsteht, sind die noch zu bebauenden Gebiete mit Gestaltungsplänen vertiefter zu betrachten und zu beplanen. So können bezüglich Dichte, Gestaltung und Erschliessung gute Lösungen erarbeitet werden. Der gesetzliche Lärmschutz in diesem Wohnquartier ist entsprechend sicherzustellen. Im Rahmen dieses nachfolgenden Planungsprozesses wird eine weitere öffentliche Mitwirkung durchgeführt.	Kenntnisnahme

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
102	Strassenverbindung "Bodenacker" zu öffentliche Strasse klassiert	Einwand gegen die Strassenverbindung "Bodenacker" zu öffentliche Strasse wegen Verkehrsaufkommens und Lärmbelastung.	Auswirkungen auf die Sicherheit, den Lärmpegel und/oder die Lebensqualität. Die Anbindung "Bodenacker" ist nicht für den erhöhten Verkehr ausgelegt.	Die rechtskräftigen Zonenreserven im Gebiet Bodenacker sollen genutzt und folglich auch erschlossen und bebaut werden. Damit eine möglichst verträgliche Lösung entsteht, sind die noch zu bebauenden Gebiete mit Gestaltungsplänen vertiefter zu betrachten und zu beplanen. So können bezüglich Dichte, Gestaltung und Erschliessung gute Lösungen erarbeitet werden. Der gesetzliche Lärmschutz in diesem Wohnquartier ist entsprechend sicherzustellen. Im Rahmen dieses nachfolgenden Planungsprozesses wird eine weitere öffentliche Mitwirkung durchgeführt.	Kenntnisnahme

Mitwirkungsbeitrag			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde		
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
103	Zonenfestlegung Parzellen GB Nr. 1496 und 1639 (sowie 1495+1497+1428)	Die unüberbauten Parzellen GB Nr. 1495, 1496+1497 sowie die überbauten Parzellen GB Nr. 1639 +1428 sind der Nutzungszone W2+ zuzuordnen. Die Möglichkeit zur Erlangung eines Arealbonus soll erhalten bleiben.	<p>Gemäss Strategie soll auf den Parzellen GB. Nr. 1496 (sowie 1495+1497) eine Neuentwicklung kurz bis mittelfristig stattfinden. Dieses Ziel deckt sich mit den Absichten der Eigentümerschaft GB Nr. 1496. Wieso eine verdichtete Siedlungsform auf diesen Parzellen nicht zweckmässig sei, kann nicht nachvollzogen werden. Gemäss Bauzonenplan (Änderungsplan) werden diverse Gebiete der Grundnutzung W2+ zugewiesen, welche, z.B. in Bezug auf die ÖV-Anbindung oder der Nähe zum Zentrum, eine viel peripherere Lage aufweisen. Gemäss aktuell gültigen Zonenreglement ist heute bei einer Grundnutzung W2 das Erlangen eines Nutzungsbonus/Arealbonus möglich. Gemäss neuem Zonenreglement ist dies bei einer Grundnutzung W2 nicht mehr möglich.</p> <p>Ein Arealbonus würde sich aus unserer Sicht sehr positiv auf eine Gesamtüberbauung auswirken. So könnte aus unserer Sicht eine sehr gute Erschliessung- und Parkierungslösung (Tiefgarage) umgesetzt werden, welche sich auch auf die Wohnqualität, eine gute Aussenraumgestaltung sowie auf weitere relevante Kriterien positiv auswirken würde. Wir unsererseits stehen gerne für ein klärendes Gespräch zur Verfügung und erwarten baldmöglichst eine Rückmeldung, damit wir die Verkaufs- Überbauungsabsichten wieder in Angriff nehmen können. Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unseres Antrags.</p>	<p>Aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG), welches im Jahr 2013 von der Mehrheit der schweizerischen Stimmbewölkerung angenommen wurde, sind die Kantone und Gemeinde angehalten, haushälterisch mit dem Boden umzugehen und die künftige Siedlungsentwicklung nach Innen zu lenken. Diese hat insbesondere an Lagen zu erfolgen, die zentral liegen sowie gut an den öffentlichen Verkehr angebunden oder mit dem Velo oder zu Fuss gut erreichbar sind. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde die Wohnzone W2+ deshalb an Lagen vorgesehen, die gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind und in der Ebene liegen, was die Erreichbarkeit mit dem Velo oder zu Fuss erhöht. Die topographisch höher gelegenen und vom Zentrum weiter entfernten Quartiere wie beispielsweise Sandrain und Bifang/Lehmgrube sollen zwar weiterentwickelt, aber nicht speziell verdichtet werden. Daher wurde auf die Zuweisung verzichtet.</p>	Nichteintreten

Mitwirkungsbeitrag		Antrag		Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
103	Erschliessung Parzellen GB Nr. 1496 (sowie 1495+1497)	Auf die vorgesehene Erschliessung, Stichstrasse ab Engelbergstrasse bis zur Parzellengrenze GB Nr. 1496, der Parzellen GB Nr. 1495, 1496 + 1497, ist zu verzichten. Weiter weisen wir darauf hin, dass es aus unserer Sicht sehr bedauerlich ist, dass die Gemeinde das Gespräch mit den betroffenen Grundeigentümern nicht gesucht hat. Unsere Verkaufsabsichten mussten wir leider im April 2023 abrupt stoppen, nachdem wir von der Ortsplanungsrevision erfahren haben. Wir unsererseits stehen gerne für ein klärendes Gespräch zur Verfügung und erwarten baldmöglichst eine Rückmeldung, damit wir die Verkaufs- Überbauungsabsichten wieder in Angriff nehmen können.	Die Parzelle GB Nr. 1496, Eigentümer Jolanda von Felten und Martin Hagmann, ist aktuell über die Parzelle GB Nr. 1639 hinreichend erschlossen. Das entsprechende Wegrecht ist im Grundbuch eingetragen. Die Erläuterungen zur vorgesehenen Erschliessungsstrasse sind für uns nicht nachvollziehbar. Die Erschliessungsstrasse/Rampe würde von der Engelbergstrasse bis zur Parzellengrenze GB Nr. 1496 eine Steigung von rund 10% aufweisen. Die vorgeschlagene Erschliessungsstrasse bedingt ebenfalls, aufgrund der vorhandenen topografischen Verhältnisse, umfangreiche Abgrabungen sowie allenfalls Böschungssicherungen resp. Stützkonstruktionen. Die Auswirkungen auf Parzelle GB Nr. 1693 wären beträchtlich. Die vorgeschlagene Erschliessung der Parzellen GB Nr. 1495, 1496 + 1497 hätte zudem zur Folge, dass auf den erwähnten Grundstücken entsprechende Verkehrsflächen (Fahrbahn, Parkplätze, etc.) sehr viel oberirdische Flächen beanspruchen würden. Dies am höchsten Punkt der Parzellen sowie der besten Sonnenausrichtung. Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unseres Antrags.	Wie an der Informationsveranstaltung vom 6. Mai 2024 für die Anrainerinnen und Anrainer erläutert, ist die heutige Erschliessung unbefriedigend. Für den Sektor zwischen den Parzellen GB Dulliken Nrn. 1496 bis 1428/676 verzichtet die Gemeinde auf die Realisierung einer durchgehenden neuen Gemeindestrasse. Hingegen wird die Ortsplanung eine Erschliessungsplanpflicht vorgesehen, zwecks Planung einer normgerechten, privaten Erschliessung durch die betroffenen Eigentümerschaften.	Teilweises Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
103	Planungssicherheit auf Parzelle GB. Nr. 1496 und 1639	Bestätigung der Bewilligungsbehörde, dass die neu vorgesehenen Bauzonenvorschriften bereits ab heute angewendet werden können, somit bevor diese rechtskräftig in Kraft gesetzt wurden.	Im Rahmen der Infoveranstaltung vom Donnerstag, 4. Mai 2023, wurde uns von Herrn Daniel Schneider, Ortsplaner, die Auskunft gegeben, dass es möglich sei, die neu vorgesehenen Bauzonenvorschriften bereits heute als Planungsgrundlage anzuwenden. Insbesondere von Interesse ist dies, wenn unsere weiteren Anträge gutgeheissen werden können. Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unseres Antrags.	Eine Bestätigung der Anwendung des geplanten Zonenreglementes vor Rechtskraft der Ortsplanungsrevision kann nicht erteilt werden.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe		Antrag	Begründung	Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde
105	Masteridee Schäfer		Alle Zonenplanänderungen im Beschriebenen Bereich der Masteridee Schäfer ist als ganzes ab zu lehnen und so zu belassen wie es heute ist.	<p>1.) Das Zentrum ist im Bereich Gemeindeganzlei, Kirche, Löwen, Raiffeisen. Wir müssen das Zentrum stärken und dicht besiedeln damit dieses auch als Zentrum wahrgenommen wird... wenn man die Karten der Siedlungsdichte von Dulliken anschaut wird klar warum es nicht leicht erkennbar ist wo sich das Dorfzentrum befindet. Eine durch die künstliche Schaffung einer Quartierzentrumszone welche sich ja fast in Starkkirch bzw. in Olten befindet, wirkt sich hundertprozentig genau negativ, auf einen gewünschten "richtigen" Dorfkern aus!</p> <p>2.) Die Gebiete welche im "Projekt" Masteridee Schäfer mit den unglaublichen Zonen wie Z3+1Geschoss, Z4 oder sogar Z6 vorgesehen sind, sind ja heute bereits zu 90% dicht überbaut! Ich denke dass Eigentümer von zum Beispiel 6 Wohnblöcken (Vollvermietet) nicht einfach auf Grund neuer Zonen alles abreißen und wie vom Planer empfohlen wieder neu aufbauen!</p> <p>3.) Im Kurzbericht "Masteridee Schäfer" steht: Zitat "Die Bebauung Wolfacker soll ersetzt werden." Würden rein hypothetisch die 8 Wohnblöcke im Wolfacker abgerissen und durch neue "Wohnblöcke" ersetzt werden, würden sich die Mieten auf ein heutiges Niveau anheben. Hier kommen meine Bedenken, welcher Mieter bezahlt 2'000.- CHF pro Monat für eine Blockwohnung zwischen der Hauptbahnverbindung Bern - Zürich mit 100 Zügen pro Tag und in den Spitzenzeiten alle 2-3 Min. ein Zug... Güterzüge, Personenzüge bunt gemischt. Auf der anderen Seite dieses Streifens nördlich der Niederämterstrasse, ist die Hauptstrasse Aarau - Olten welche die wichtigste Strassenverkehrsverbindung darstellt und</p>	<p>Das Gebiet Schäfer wurde im Räumlichen Leitbild bereits als einer der drei Zentren von Dulliken definiert und sowohl von der Bevölkerung, wie auch vom Kanton genehmigt. Die Masteridee Schäfer dient als Zielbild und hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Einzig im Zonenplan werden Anpassungen vorgenommen, die in die Richtung des Zielbildes gehen. Eine Siedlungsentwicklung nach Innen im Sinne der übergeordneten raumplanerischen Vorgaben und die damit verbundenen Umzonungen aufgrund der Lage nahe des Bahnknotens Olten, ist im Gebiet Schäfer grundsätzlich zu begrüssen.</p>

Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung	Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
105	Extrem detaillierte Angaben zu Gebieten oder Grundstücken, eine Zonenregelung sollte eine Regelung sein die allgemeine Gültigkeit hat.	Das Zonenreglement soll keine Detail oder sogar Informationen zu Einzelfällen enthalten eine für die Gemeinde Dulliken gutes und gültiges Reglement soll erarbeitet werden, welches so auch in einer anderen Gemeinde eingesetzt werden könnte! Möglicherweise ist es sinnvoll wenn das Reglement nicht von den Planern ausgearbeitet wird welche sich täglich mit den individuellen Problemen beschäftigen müssen!	Durch das massive "aufblähen" der existierenden Regelungen wird die Bautätigkeit klar gebremst werden ein Interessen welcher ein Bauprojekt in Dulliken machen möchte, wird abgeschreckt werden durch diese "ungeheure" Flut von Spezial Regelungen und Einschränkungen bis fast auf das einzelne Gebäude oder Randstreifen der Strasse entlang!! Ich dachte wir möchten die Bautätigkeit fördern und nicht bremsen, die Detailregelung der einzelnen Bauprojekte werden in jedem einzelnen Baugesuch abgehandelt und nicht im Detail im Reglement geschrieben. Hier soll gelten --> weniger ist mehr dafür verbindlich und klar.	Das Zonenreglement soll nebst den allgemeingültigen Regelungen auch die ortsspezifischen Anforderungen an eine moderne und qualitative Ortsentwicklung regeln. Diese Anforderungen sind auf die Gemeinde und deren Bedürfnisse abzustimmen. Für gewisse Gebiete, in denen eine qualitative Entwicklung vorgesehen ist, wurden Gestaltungspläne erlassen. Die Anforderungen bzw. Zielsetzungen an diese Gebiete sind im Zonenreglement aufzuzeigen.	Nichteintreten
107	Erschließung Saliloch Parzelle 442	Die alte Straße geht über unser Grundstück.(Mit gewissen Wegrechten). Die neue Straße, später Gemeindestraße verläuft auch über unser Grundstück!! Sogar noch mehr! Wir wissen dass wir den Fortschritt nicht verhindern können. Aber wie wollen sie davor gehen?	Auch sind wir nicht gewillt später Perimeter zu zahlen!!! Da wir eigentlich keine neue Straße brauchen!!	Nördlich der Parzelle GB Dulliken Nr. 442 befindet sich die Parzelle GB Dulliken Nr. 2304, welche sich in der Bauzone W2 befindet. Die Bebauung der Parzelle setzt eine öffentliche Erschliessung der selbigen voraus. Im Erschliessungsplan ist diese entsprechend abgebildet. Ein allfälliger Landerwerb sowie das Perimeterverfahren richten sich nach den Planungs- und Baugesetz (PBG) und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV). Über das Verfahren werden betroffene Grundeigentümerschaften rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.	Nichteintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
108	Zonenfestlegung Parzellen GB Nr. 1428, 1495+1497 (sowie 1496)	Die unüberbauten Parzellen GB Nr. 1496, 1495+1497 sowie die überbauten Parzellen GB Nr. 1639 und 1428 sind der Nutzungszone W2+ zuzuordnen. Die Möglichkeit zur Erlangung eines Arealbonus soll erhalten bleiben.	Gemäss Strategie soll auf den Parzellen GB. Nr. 1496, 1495+1497+1428 eine Neuentwicklung kurz bis mittelfristig stattfinden. Dieses Ziel deckt sich mit den Absichten der Eigentümerschaft GB Nr. 1495. Wieso eine verdichtete Siedlungsform auf diesen Parzellen nicht zweckmässig sei, kann nicht nachvollzogen werden. Gemäss Bauzonenplan (Änderungsplan) werden diverse Gebiete der Grundnutzung W2+ zugewiesen, welche, z.B. in Bezug auf die ÖV-Anbindung oder der Nähe zum Zentrum, eine viel peripherere Lage aufweisen. Ein Arealbonus würde sich aus unserer Sicht sehr positiv auf eine Gesamtüberbauung auswirken. So könnte aus unserer Sicht eine sehr gute Erschliessung- und Parkierungslösung umgesetzt werden, welche sich auch auf die Wohnqualität und eine ökologische Aussenraumgestaltung positiv auswirken würde.	Aufgrund des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG), welches im Jahr 2013 von der Mehrheit der schweizerischen Stimmbevölkerung angenommen wurde, sind die Kantone und Gemeinde angehalten, haushälterisch mit dem Boden umzugehen und die künftige Siedlungsentwicklung nach Innen zu lenken. Diese hat insbesondere an Lagen zu erfolgen, die zentral liegen sowie gut an den öffentlichen Verkehr angebunden oder mit dem Velo oder zu Fuss gut erreichbar sind. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde die Wohnzone W2+ deshalb an Lagen vorgesehen, die gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind und in der Ebene liegen, was die Erreichbarkeit mit dem Velo oder zu Fuss erhöht. Die topographisch höher gelegenen und vom Zentrum weiter entfernten Quartiere wie beispielsweise Sandrain und Bifang/Lehmgrube sollen zwar weiterentwickelt, aber nicht speziell verdichtet werden. Daher wurde auf die Zuweisung verzichtet.	Nichteintreten
108	Erschliessung Parzellen GB Nr. 1495+1497 (sowie 1496)	Auf die vorgesehene Erschliessung, Stichstrasse ab Engelbergstrasse bis zur Parzellengrenze GB Nr. 1496, der Parzellen GB Nr. 1495, 1496 + 1497, ist zu verzichten. Die Stichstrasse zur Parzelle GB Nr. 680 sollte zur Gemeindestrasse ausgebaut werden. Weiter weisen wir darauf hin, dass es aus unserer Sicht sehr bedauerlich ist, dass die Gemeinde das Gespräch mit den betroffenen Grundeigentümern nicht gesucht hat.	Die Parzellen GB Nr. 1495+1497, sind über die Parzelle GB Nr. 1428 hinreichend erschlossen. Die 3 Parzellen werden höchstwahrscheinlich miteinander überbaut oder verkauft, die Gebäude Sandrain 12 und 12A werden nicht erhalten. Die Erschliessungsstrasse wird an der Parzellengrenze zu GB Nr. 680 geführt.	Wie an der Informationsveranstaltung vom 6. Mai 2024 für die Anrainerinnen und Anrainer erläutert, ist die heutige Erschliessung unbefriedigend. Für den Sektor zwischen den Parzellen GB Dulliken Nrn. 1496 bis 1428/676 verzichtet die Gemeinde auf die Realisierung einer durchgehenden neuen Gemeindestrasse. Hingegen wird die Ortsplanung eine Erschliessungsplanpflicht vorgesehen, zwecks Planung einer normgerechten, privaten Erschliessung durch die betroffenen Eigentümer.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
109	Parzelle 2305, Sandrainring 7a	Erschliessung Strasse am Sandrainring durch die Gemeinde Dulliken.	Falls die Bauparzellen 1561, 1773 und 679 als Projekte bewilligt werden, dann soll die Erschliessung zwischen die Parzellen 1528 und 680 durchgeführt werden. Begründung: Ich möchte bei meiner Parzelle (2305) für die Erschliessung der Strasse kein Land abtreten müssen.	Wie an der Informationsveranstaltung vom 6. Mai 2024 für die Anrainerinnen und Anrainer erläutert, ist die heutige Erschliessung unbefriedigend. Die Gemeinde wird den Ausbau dieser privaten Zufahrt zu einer normgerechten Gemeindefrassse im Rahmen der Ortsplanungsrevision vorsehen und öffentlich auflegen. Das ordentliche Perimeterverfahren ist anwendbar.	Nichteintreten
110	GB Dulliken Nr. 1424 (Raffellen 2)	Es sei auf die Unterschutzstellung des Gebäudes und der Umgebung zu verzichten => detaillierter Antrag gemäss beiliegendem Schreiben der KSCP Simmen Cattin AG	Begründung gemäss beiliegendem Schreiben der KSCP Simmen Cattin AG	Auf den Eintrag des Gebäudes auf Parzellen GB Dulliken Nr. 1424 (Raffellen 2) als schützenswertes Kulturobjekt und auf die Einführung eines Umgebungsschutzes im Bauzonenplan sowie im Zonenreglement wird verzichtet.	Eintreten
111	GB Dulliken Nr. 163	1. Die Landschaftsschutzzone auf unserer Parzelle GB Dulliken Nr. 163 ist aufzuheben 2. Der im Gesamtplan eingezeichnete Wildtierkorridor ist zu löschen	1. Die neu ausgedehnte Landschaftsschutzzone betrifft das bewirtschaftete Kulturland (Fruchtfolgefläche) und schränkt die Weiterentwicklung des Landwirtschaftsbetriebs ein. => detaillierte Begründung siehe beiliegendes Dokument (Punkte 1-5 unter Begründung) 2. Der im Gesamtplan eingezeichnete Wildtierkorridor entspricht nicht den Vorgaben des Kantons Solothurn. Der Wildtierkorridor SO 12 tangiert die Gemeinde Dulliken nicht in dem von Ihnen ausgewiesenen Bereich.	In diesem Gebiet zwischen den Siedlungen von Dulliken und Däniken sieht der kant. Richtplan einen Siedlungstrenngürtel vor (vgl. Richtplan Kapitel S-1.3). Dieser Siedlungstrenngürtel ist mittels planerischen Massnahmen in der Ortsplanung zu sichten. Daher wird die Landschaftsschutzzone in diesem Korridor beibehalten. Die Darstellung des Wildtierkorridors wurde angepasst, aber auch dieses Element ist übergeordnet bestimmt und muss entsprechend in der Ortsplanung erwähnt werden.	Nichteintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
112	GB Dulliken Nr. 268	Die Landschaftsschutzzone auf meiner Parzelle GB Nr. 268 ist aufzuheben	Die Bewirtschaftung der Parzelle wird durch die Ausdehnung der Landschaftsschutzzone stark eingeschränkt. => ausführliche Begründung siehe beiliegendes Dokument	Im Entwurf des Gesamtplans, welcher im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung aufgelegt hat, war die Parzelle GB Dulliken Nr. 268 zu keinem Zeitpunkt von einer Landschaftsschutzzone überlagert. Auch künftig liegt die Parzelle nicht in einer Landschaftsschutzzone.	Nichteintreten
112	Landschaftsschutzzone im ganzen Dorfgebiet	2. Die Landschaftsschutzzone auf dem ganzen Gemeindegebiet ist aufzuheben	Die Landschaftsschutzzone schränkt die Weiterentwicklung der Landwirtschaftsbetriebe auf dem ganzen Gemeindegebiet stark ein => detaillierte Begründung siehe beiliegendes Dokument	Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchfolgefleichen besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage nicht ausreichend, ob bauliche Elemente (Bauten) ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft.	Teilweises Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
113	Landschaftsschutzzone	Es sei die Landschaftsschutzzone aufzuheben, um die Auflagen der Landwirtschaft/Pachtland nicht noch mehr einzuschränken (Juraschutz)	Es wird eine zu grosse Fläche unter Schutz gestellt, dass sehr viel Pachtland der Bürgergemeinde betrifft.	Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchfolgefleichen besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage nicht ausreichend, ob bauliche Elemente (Bauten) ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft.	Teilweises Eintreten
113	GB Dulliken Nr. 1066	Es sei auf die Umzonung in Gewerbe- und Wohnzone zu verzichten und mit der Bürgergemeinde Dulliken ein Gespräch zu suchen.	Durch diese Umzonung geht viel Land verloren. Die Bürgergemeinde wünscht ein Gespräch.	Die Einwohnergemeinde Dulliken wird das Gespräch mit der Bürgergemeinde suchen. Eine Umzonung wird im Rahmen der noch zu erarbeitenden Entwicklungsstrategie für das Gebiet Händli bzw. einer künftig notwendigen separaten Teilrevision der Ortsplanung geprüft. Im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision wird keine Umzonung im Gebiet Händli vorgenommen.	Kenntnisnahme

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
113	Alte Kanzlei	Es sei die alte Kanzlei als nicht erhaltenswert zu lassen	Es liegt ein gültiger Gestaltungsplan vor. Diese Auflage wird nicht benötigt	Da das Objekt im Rahmen des bestehenden und rechtsgültigen Gestaltungsplans Dorfstrasse ausreichend geschützt ist, wird das Gebäude im Bauzonenplan und im Zonenreglement nicht mehr als erhaltenswertes Gebäude eingetragen.	Eintreten
113	GB Dulliken Nr. 955 (Erni Hof)	Es sei GB 955 nicht schützenswert einzustufen	Wenn dieses Gebäude geschützt werden soll, können Interessenkonflikte entstehen. Zudem wird die Bürgergemeinde dadurch zu fest in ihren Möglichkeiten blockiert Das Gebäude steht in der Landwirtschaftszone und Änderungen werden mit dem Kanton besprochen	Korrekt ist: das kantonale Raumplanungsamt, Abt. Baugesuche, ist zuständig, wenn ein Bauprojekt zu beurteilen ist. Hingegen ist es die Sache der kommunalen Planungsbehörde im Rahmen der Revision der Zonenordnung einen Schutztitel festzulegen. Weil es sich bei der Bürgergemeinde um eine öffentliche Körperschaft handelt, trägt sie die gleiche Verantwortung für ein Kulturgut wie die politische Gemeinde. Der Bürgermeinde konnte im Rahmen eines Gesprächs nachvollziehbar erläutert werden, dass der kommunale Schutz primär die Gebäudehülle betrifft und die Eintragung als Kulturobjekt künftigen Entwicklungen nicht im Wege steht.	Nichteintreten
113	Wald und Bäume auf dem Wilberg Antrag: Es sei mit der Bürgergemeinde Kontakt aufzunehmen, um ihr die Auswirkungen aufzuzeigen, da von dieser Planung viele Bäume/Obstbäume betroffen sind.			Im Rahmen des stattgefundenen Gesprächs zwischen der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde konnten die Fragen bezüglich Schutzobjekte geklärt werden.	Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
113	Zonenreglement § 26 b2 Seite 25 und 26	Es sei Artikel 26 zu überarbeiten, zu ergänzen oder abzuändern	Dieser Artikel ist kaum umsetzbar. Gebäude und Umgebung können so kaum mehr sinnvoll genutzt werden.	Es handelt sich um etablierte, praxiserprobte Vorschriften, die in Abstimmung mit den kantonalen Vorgaben formuliert wurden. Die Weiterentwicklung von Objekten mit einem Schutzstatus ist durchaus möglich, setzt aber eine frühzeitige Abstimmung mit der kantonalen Denkmalpflege voraus.	Nichteintreten
114	7.F Kreuzweg, Kindergarten	Die Parzelle ist in der Grösse und Lage optimal für eine zentrale Schnitzelheizung für das ganze Quartier.	In diesem Quartier hat es viele Gas und Ölheizungen, im Föhrenweg wird in einem Haus sogar noch mit Kohle/Holz geheizt. Daher schlage ich vor, im ehemaligen Kindergarten eine Schnitzelheizung für das Quartier zu betreiben. Betreiber wären die Gemeinde oder die interessierten Hausbesitzer im Quartier, das wäre noch abzuklären. Als Betreiber einer Schnitzelheizung hat die Gemeinde ja schon Erfahrungen und mit einer zweiten Schnitzelheizung könnten die Kosten aufgrund möglicher Synergien verringert werden. Danke für Ihr Interesse !	Heizen mit Holz ist entgegen der weit verbreiteten Meinung nicht klimaneutral. Die Holzverbrennung produziert neben Feinstaubemissionen auch CO ₂ - und andere klimarelevante Emissionen wie Methan. Pro produzierter Wärmeeinheit sind die CO ₂ -Emissionen sogar höher als bei fossilen Energieträgern wie Kohle oder Gas. Zudem wäre dies eine relativ teure Investition, eine Schnitzelanlage mit dem nötigen Netz für ein Einfamilienhausquartier auszubauen. Die bereits bestehende Holzsnitzelanlage wird von der Bürgergemeinde betrieben.	Nichteintreten
115	Baureglement § 5 Baugesuche	beim Umgebungsgestaltungsplan sollen zusätzlich angaben zur Umgebungsgestaltung bezüglich Begrünung (Grünflächenziffer, Arten) und Versiegelung gemacht werden.	wenn schon ein Umgebungsgestaltungsplan gefordert wird, soll dieser auch relevante Angaben für eine nachhaltige und ökologisch wertvolle Umgebungsgestaltung enthalten.	Die Anforderungen an die Umgebungsgestaltung sind im § 18 "Aussenraumgestaltung" bereits definiert. Eine Präzisierung ist daher nicht notwendig. Angaben zur Grünflächenziffer und zur Freiflächengestaltung sind grundsätzlich im Rahmen des Baugesuches zu tätigen (vgl. Kantonale Bauverordnung §§ 5, 6).	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
115	Baureglement § 9 Schutz des Strassenverkehrs	Der Schutz des Strassenverkehrs soll je nach Strassentyp und Verkehrsaufkommen differenziert werden. Der Schnittzeitpunkt soll auf den Winter und zwingen dausserhalb der Vogelbrutzeit beschränkt werden.	Es erscheint nicht verhältnismässig, grosse Bäume auf kleinen Quartierstrassen, welche u.a. einen grossen Nutzen zur lokalen Klimaregulation beitragen, so stark zurückzuschneiden.	Der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern im Verkehrsraum dient der Verkehrssicherheit und ist unabdingbar. Auch grössere Fahrzeuge (Autodrehleiter, Tanklöschfahrzeuge, etc.) müssen jederzeit den Strassenraum ungehindert befahren können. Grundsätzlich soll der Rückschnitt ausserhalb der Brutzeit erfolgen, jedoch kann dies nicht abschliessend sichergestellt werden.	Nichteintreten
115	Baureglement § 13 Abstellplätze	Die Pflicht zur Erstellung von Personenabstellplätzen ist aufzuheben. Werden Parkplätze erstellt so hat dies unversiegelt zu erfolgen. Es ist zu prüfen ob die Erstellung von Veloabstellplätzen- und Unterständen stattdessen aufgenommen werden kann. Pro 4 Parkplätze ist mindestens 1 Baum zu pflanzen.	Mit einer Erhöhung der Kapazität von Parkplätzen wird der motorisierte Individualverkehr weiter gefördert. In einer zukunftsgerichteten und nachhaltigen Dorfplanung soll davon abgekommen werden. Der nicht motorisierte Verkehr sowie öffentliche Verkehrsmittel sind zu fördern.	Bei einer Aufhebung der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen verlagert sich das Parkieren auf den öffentlichen Strassenraum. Mit der vorgesehenen Anpassung auf die Vorgaben der kantonalen Bauverordnung bei Wohnbauten, wird die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze bereits reduziert. Eine Pflicht zur Erstellung von Veloparkplätzen ist im Baureglement im § 17 bereits vorgesehen. Mit den neuen Gestaltungsvorschriften aus den Reglementen soll die Versiegelung zu Gunsten einer stärkeren Begrünung des Aussenraums eingedämmt werden. Eine kausale Wirkungsbeziehung zwischen Parkplätzen und zu pflanzenden Bäumen erscheint auf privaten Arealen nicht zweckmässig und nicht praktikabel	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
115	Baureglement § 15 Ersatzabgabe	streichen	mit dem entfallen einer Parkplatzpflicht ist dieser Paragraph überflüssig.	Bei einer Aufhebung der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen verlagert sich das Parkieren auf den öffentlichen Strassenraum. Mit der vorgesehenen Anpassung auf die Vorgaben der kantonalen Bauverordnung bei Wohnbauten, wird die Anzahl der zu erstellenden Parkplätze bereits reduziert. Die Ersatzabgabe soll dazu führen, dass entweder geeignete Parkierungslösungen auf der eigenen Parzelle gesucht werden oder ein Mobilitätskonzept erstellt wird. Die Ersatzabgabe ist als Ausnahme zu betrachten.	Nichteintreten
115	Baureglement § 18 Aussenraumgestaltung	der Zusatz (z.B. Hochstammbäume) ist zu streichen. Es sind ausschliesslich einheimische Pflanzen zu pflanzen Arten der schwarzen Liste (invasive Neophyten) sind nicht zulässig und müssen durch den Eigentümer bekämpft werden.	der Zusatz Hochstammbäume kann verwirren. Dabei handelt es sich um ein ökologisch wertvolles Element, es gibt aber viele weitere die von Bedeutung sind > offen formulieren oder mehr aufzählen. Einheimische Pflanzen bieten einheimischer Fauna eine Lebensgrundlage und sollen deswegen gefördert werden.	Aufgrund der Rückmeldung der kantonalen Vorprüfung wird bereits eine gewisse Verschärfung des Paragraphen vorgenommen. Die Pflanzung von invasiven Neophyten soll explizit verboten werden. Dabei wird auch auf die Freisetzungsvorordnung und deren Verbotliste im Anhang der Verordnung verwiesen	Teilweises Eintreten
115	Für das TWW Objekt auf dem Engelberg soll ein Pflegeplan erstellt und die jetzige Bewirtschaftung angepasst werden.			Das TWW Objekt wird im Rahmen der Ortsplanungsrevision mittels einer Naturschutzzone unter Schutz gestellt. Entsprechende Vorschriften werden im Zonenreglement aufgenommen.	Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
116	Baureglement § 5 Baugesuche	Die zwei neuen Zusätze über die Erhebung von Baugebühren ist zu streichen.	<p>Die Bauvorgaben sind je nach Zone und Projekt ziemlich komplex geworden. Längst hat nicht mehr jeder Bauherr, Planer, Bauzeichner den Überblick was in welchem Fall gilt.</p> <p>So ist die Erhebung von Gebühren für Abklärungen bei den komplexen vorgaben von Seite der Gemeinde nicht gerechtfertigt.</p> <p>Es ist die Aufgabe der Baubehörde, das alles so umgesetzt wird wie in den Reglementen vorgeschrieben ist. Zudem hat die Baubehörde ebenfalls Mitspracherecht bei der Ausarbeitung der Baureglements.</p> <p>Die Baugesuchprüfung ist Aufgaben der Baubehörde, für welches entsprechend geschultes Personal eingestellt und entlohnt wird.</p> <p>Diese haben nicht die Aufgabe das Projekt für unnötig lange Abklärung pendent zu halten um mehr Erträge für Abklärungen zu generieren.</p>	Die Erteilung eines Vorentscheides betrifft nicht die Phase der Prüfung eines Baugesuches sondern die vorangestellte Planungsphase der Bauherrschaft. Ein Vorentscheid geht über den üblichen Rahmen einer Beratung der Baubehörde hinaus und ist rechtsbindend (vgl. § 5 Baureglement). Die Einholung eines Vorentscheides ist nicht zwingend und wird nur auf Ersuchen der Bauherrschaft getroffen. Die Erstellung eines Vorentscheides kann - je nach Komplexität der Anfrage - den Aufwand eines Baugesuches kreieren. Die Kosten sind daher nach dem Verursacherprinzip in Rechnung zu stellen.	Nichteintreten
118	Aus der Erschliessungsstrasse Hardstrasse eine Begegnungszone gestalten für mehr Sicherheit für Spaziergänger und Schüler:innen.			Die Einführung einer Begegnungszone mit Tempo 20 ist in diesem Gebiet nicht angezeigt. Da in dem Quartier gegenüber anderen Quartieren jedoch Mehrverkehr besteht, soll im Siedlungsgebiet ein Trottoir vorgesehen werden. Ein entsprechender Eintrag im Erschliessungsplan wird aufgenommen.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungsangabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
118	Hardstrasse	Aus der Erschliessungsstrasse Hardstrasse eine Begegnungszone gestalten.	Die Hardstrasse ist eine sehr enge Nebenstrasse, welche zum grössten Teil über kein Trottoir verfügt. Zum einen hat es viele Fussgänger die ins Naherholungsgebiet spazieren und zum anderen ist die Hardstrasse ein Schulweg. Mit dem Engelpark wird es noch mehr Familie an der Hardstrasse geben und es ist wichtig, einen sicheren Schulweg zu haben. Mit einer Begegnungszone wird der Verkehr auf 20 km/h verlangsamt und die Fussgänger werden gegenüber Fahrzeugführern vortrittsberechtigt.	Die Einführung einer Begegnungszone mit Tempo 20 ist in diesem Gebiet nicht angezeigt. Da in dem Quartier gegenüber anderen Quartieren jedoch Mehrverkehr besteht, soll im Siedlungsgebiet ein Trottoir vorgesehen werden. Ein entsprechender Eintrag im Erschliessungsplan wird aufgenommen. Eine Verlängerung bis zur Kreuzung der Parzellen GB Dulliken Nrn. 90074 und 90130 ist jedoch nicht zweckmässig, da mit der Öffnung des Mühlbaches ein Fussweg südlich der Hardstrasse erstellt werden soll.	Nichteintreten
119	Baureglement § 18 Aussenraumgestaltung	Definition des Spielplatzqualität im Baureglement	In der Ortsplanungsrevision wurde die Bedürfnisse der Kinder nur mangelhaft berücksichtigt. In der momentanen Gesetzgebung ist der Spielraum für Kinder nur wage definiert. Das Resultat sehen wir in den minimalistischen Spielplätzen gemäss der Bauverordnung vom Kanton. Um die Kinder in Ihrer Entwicklung zu fördern, sollten im Baureglement die Spielplatzqualität mit folgenden Kriterien definiert werden. –mind. 3 pädagogisch wertvolle Spielelemente –Ausreichende Beschattung zu allen Tageszeiten (Gesundheitsaspekt) –Sicherheit gemäss BFU Fachdokumentation 2.348 –Öffentlich Zugänglich Die Kriterien wurden auf Basis der folgenden Richtlinien erarbeitet: https://www.bfu.ch/de/services/rechtsfragen/kinderspielplaetze-rechtliche-anforderungen https://www.naturnahspielen.ch/	Die Spielplätze müssen bei Neubau oder Ersatz von Spielgeräten bereits die Anforderungen gemäss KBV erfüllen. Deshalb ist eine Aufnahme von den genannten Kriterien in das Baureglement obsolet.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
119	Parzelle 505	Erhalt des öffentlichen Raums als Begegnungszentrum und Spielplatz des Quartiers	<p>Der Kindergarten am Standort Kreuzweg wird aufgrund des Schulhausneubaus nicht mehr benötigt. Die Parzelle 505 (Kindergarten Kreuzweg) wird neu als W2+ definiert, welcher zur Zeit als öffentlicher Raum definiert ist. Durch diese Anpassung wird die Begegnungszone und Spielplatz für die Kinder eliminiert.</p> <p>Folgende Punkte sprechen für den Erhalt des öffentlichen Raumes:</p> <ul style="list-style-type: none"> –Beibehaltung der Siedlungsqualität für die Kleinsten (Kinder) –Spiel-, Bewegungs- und Lernraum für Kinder/Jugendliche –Partizipative Gestaltung wird möglich –Inklusion und Integration –Der Standort ist bezüglich langsamen Verkehr und Zentrallage optimal <p>Auch die Gemeinde sollte zur Siedlungsqualität beitragen und hat mit der Parzelle 505 einen geeigneten Standort, welcher nach dem Kindergarten zu einem öffentlichem Spielplatz und Begegnungszone umgestaltet werden sollte.</p>	<p>Auf die Umzonung der Parzelle GB Dulliken Nr. 505 von der ÖBA in die W2 (sowie überlagernd W2+) soll im Rahmen dieser Ortsplanungsrevision verzichtet werden. Begründung: Die Parzelle GB Dulliken Nr. 505 soll dem Anliegen der grossen Anzahl an Personen, welche eine Petition zum Erhalt des Spielplatzes unterschrieben haben und den zusätzlichen Mitwirkungseingaben, die das Gleiche fordern, nachkommen. Der Aussenraum der Parzelle soll als Spielplatz dienen, welche dem Quartier auf diese Weise einen öffentlichen Freiraum für Kinder bietet und die geplante Verdichtung, die mit der grossflächigen W2+ Überlagerung in diesem Quartier und der Masteridee Schäfer forciert wird, qualitativ ergänzen und so die Siedlungsqualität im Bereich der Freiraumversorgung sicherstellen. Über die exakte Nutzung der in der ÖBA verbleibenden Parzelle wird nicht im Rahmen der Ortsplanungsrevision entschieden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.</p>	Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
120	Baureglement § 5 Baugesuche	Sicherstellen von bezahlbarer Wohnraum	Durch die absehbare Wohnungsknappheit und steigenden Preisen sollte bei der Prüfung von Bauvorhaben ab 3 Wohneinheiten auch Mietzins und Zielgruppe kontrolliert werden. Für die die Zielgruppe Alleinerziehende, Familien und Personen mit Beeinträchtigung sollte genügend bezahlbarer Wohnraum vorhanden sein. Durch die Bauverwaltung kann bezüglich Zielgruppe, Anzahl der Wohneinheiten für die entsprechende Zielgruppe und Mietzinsbereich vorgaben gemacht werden. Der Mietzinsbereich sollte auf Basis des schweizerischen Median-Lohn bestimmt werden.	Der Druck zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, so wie er in den Grossstädten, wie Zürich, Genf oder Basel besteht, gilt nicht für die Einwohnergemeinde Dulliken. Gemessen am kantonalen und schweizweiten Durchschnitt verfügt Dulliken bereits über einen hohen Anteil an bezahlbarem Wohnraum. Zudem besteht die Möglichkeit über Wohnbaugenossenschaften für spezifische Bevölkerungsgruppen Wohnraum zu schaffen. Die bestehenden Wohnbaugenossenschaften bieten bereits jetzt Wohnraum für einen Grossteil der genannten Zielgruppen.	Nichteintreten

ID	Mitwirkungsangabe		Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung	
120	Zonenreglement § 2 Zweigeschossige Wohnzone (W2)	Verdichtetes Bauen sollte für alle Gebäude in der Wohnzone W2 möglich sein.	<p>Bei der Ausgestaltung der Wohnzone W2+ wurden folgende Aspekte aus meiner Sicht nicht berücksichtigt.</p> <p>–Die Kriterien zur Realisierung der W2+-Bauten sind schwammig formuliert und können von Person zu Person unterschiedlich interpretiert werden, die Klärung der Unstimmigkeiten geschieht in der Regel in teuren Gerichtsverfahren. Als weiter ist der Prüfungsaufwand für die Bauverwaltung für solche Bauten wesentlich grösser, dies führt dazu dass die Kantonalen Vorgaben für die max. Prüfzeit überschritten werden.</p> <p>–Artikel 63 Absatz 2 in der Kantonalen Bauverordnung besagt, dass die Siedlungsqualität gefördert werden soll. Da in der Wohnzone W2 Satteldächer üblich sind, sollt auch die neue Zone W2+ diesen Siedlungscharakter Satteldächer zu mindesten zulassen. Besser gesagt, sollte die Zone W2+ keine Einschränkung in der Dachform haben.</p> <p>Um das Ziel verdichtetes Bauen in der Wohnzone W2 nachhaltig zu fördern, sollten das Bau und Zonenreglement nur Leitplanken für das verdichtete Bauen setzen. Die Bauverwaltung kann mittels Praxis-Dokument für verdichtetes Bauen die klaren Voraussetzung für die Bewilligung definieren. Damit kann besser auf zukünftige Entwicklungen eingegangen werden.</p>	<p>Die Kriterien wurden konkretisiert. Es ist nach wie vor möglich in der W2-Zone ein Satteldach zu bauen, wenn auf den Bonus des dritten Vollgeschosses verzichtet wird. Auch ohne drittes Vollgeschoss ist eine Verdichtung möglich, da die Überbauungsziffer (ÜZ) grundsätzlich mehr Wohnfläche zulässt, als die jetzige Ausnutzungsziffer.</p>

Teilweises Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
121	GB Dulliken Nr. 679 (Sandrain)	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht auf die Teilauszonung der Parzelle GB Dulliken Nr. 679 (Sandrain) - Verzicht auf die Umzonung der Parzellen GB Dulliken Nr. 1824, 1066 und 1823 (Härdli) - Verzicht auf die Ein- bzw. Umzonung der Gemeindegrundstücke GB Dulliken Nr. 1800, 1019 sowie 1483, 1248 und 1235 => Detaillierte Begehren gemäss beiliegendem Dokument	Ausführliche Begründung gemäss beiliegendem Dokument (Anwaltsschreiben)	<p>Auf Basis der getroffenen rechtlichen Abklärungen und der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung ist die Gemeinde Dulliken grundsätzlich und unter Auflagen bereit, die Parzelle GB Dulliken Nr. 679 vorderhand in der Bauzone (W2) zu belassen.</p> <p>Die Eckpunkte für einen Verbleib der Parzelle in der Bauzone werden in einem Eigentümergespräch im Dezember 2023 mit der Eigentümerschaft und deren Rechtsvertretung diskutiert und bei Erzielen einer Übereinkunft vertraglich festgehalten.</p>	Teilweises Eintreten
122	Zone W2+	Anpassung der Vorschriften für die Ausgestaltung der Zone W2+	Wenn W2+ , dann ohne Flachdach- und zusätzliche Wohneinheit Pflicht! Die Einwohnerzahlen werden auch ohne W2+ erreicht!	<p>Mit der Flachdachpflicht bei einem dritten Vollgeschoss soll die heute geltende Höhenstruktur in diesen Wohnquartieren nicht durchbrochen werden. Bei einem zusätzlichen Dachaufbau (z.B. Satteldach) resultiert de facto eine dreigeschossige Wohnzone W3. die dann deutlich höher wäre, als die Zone W2. Auch die Einfamilienhausquartiere an guten Lagen können und sollen einen Beitrag zur Innenentwicklung beisteuern. Mit der Einführung der Zone W2+ wird ein Weg gewählt, der keine komplette Umstrukturierung der Quartiere mit sich zieht. Die quartierspezifische Identität kann so erhalten werden.</p>	Nichteintreten

ID	Mitwirkungseingabe			Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung		
122	Wendehämmer	Da laut Strassenverkehrsgesetz das Rückwärtsfahren zu vermeiden ist, müssen in Sackgassen Wendehämmer geplant werden! GB 90004, GB 90021, GB 90142, GB 90040, GB 90070, GB 90151, GB 90079, GB 90080, GB 90108, GB 90105, Wändehämmer fehlen GB 392 Gassacker, Hausmatt, Langackerstrasse Wendehämmer fehlen GB 2410 Wendehammer fehlt GB 1770 Wendehammer fehlt GB 354 Wendehammer fehlt	Siehe oben unter Anträge	Wir danken für die ausführliche Stellungnahme. Da sich unter anderem auch wertvolle formelle oder redaktionelle Hinweise handelte, wurde diese Eingabe separat ausgewertet (siehe Dokument im Anhang).	
122	Verschiedene Anmerkungen zu den Erschliessungsplänen Ausschnitt Nord und Süd	Verschiedene Anmerkungen gemäss beiliegender Datei	Verschiedene Anmerkungen gemäss beiliegender Datei	Wir danken für die ausführliche Stellungnahme. Da sich unter anderem auch wertvolle formelle oder redaktionelle Hinweise handelte, wurde diese Eingabe separat ausgewertet (siehe Dokument im Anhang).	

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
122	Gärtnereizone Walkestrasse	Da mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen mit der Gärtnereizone zu rechnen ist, sind folgende Massnahmen vorzusehen. - Tempe 50 von Gärtnereizone an - Eingangstor realisieren um die Geschwindigkeit zu drosseln. Es wird immer zu schnell gefahren (siehe Radarstatistik)	GB 2065 hat zu wenig Parkplätze und parkiert auf GB1443. GB 2065 muss genügend Parkplätze auf einer Parzelle nachweisen. GB 2065 nutzt Areal von GB 1443. Die Zonengrenze ist durchzusetzen und der richtigen Nutzung zuzuführen. Der Parkplatznachweis von GB 1443 ist zu kontrollieren! GB1443 durch die erhöhte Nutzung ist mit Mehrverkehr auf der Walkestrasse zu rechnen. Da Nachweislich (Radarkontrollen Polizei) auf der Walkestrasse dauernd zu schnell gefahren wird, soll auf der Höhe von Dulliken GB 163 und Obergösigen GB 272 ein Einfahrtstor erstellt werden. Das Ganze soll der Verkehrssicherheit (Unfall) und der Lebensqualität (Lärm) zugutekommen!	Der Parkplatznachweis wurde durch die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission (BPUK) initial geprüft und im Rahmen der Beschlussfassung zur öffentlichen Auflage der vorgezogenen Teilzonenplanänderung präzisiert. Die Parkplatanzahl ist ausreichend, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Dienstbarkeit zu Gunsten der Parzelle GB Dulliken Nr. 2065. Die vorgeschlagenen Verkehrsmassnahmen sind nicht Teil der Ortsplanungsrevision und werden aus diesem Grund nicht weiterverfolgt.	Teilweises Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
123	Landschaftsschutzzone	Aufhebung der Landschaftsschutzzone im gesamten Gemeindegebiet	Ausführliche Begründung gemäss beiliegendem Dokument (Seite 3)	Die kommunale Landschaftsschutzzone wurde in erheblichem Mass reduziert. Die Landschaftsschutzzone ist dort vorgesehen, wo das Potential zu einer Steigerung der Biodiversität ohne Einschränkungen für Fruchfolgefächern besteht. In gut begründeten Fällen darf eine Landschaftsschutzzone eine andere Zone überlagern. Gut begründet bedeutet z.B. die Festlegung, dass keine Gebäude oder baulichen Elemente ausserhalb der dafür vorgesehenen Siedlung, des Weilers oder bestehender Einzelgebäude notwendig oder erwünscht sind. Die Juraschutzzone klärt die Frage nicht ausreichend, ob bauliche Elemente (Bauten) ausserhalb des Siedlungsraums untersagt sind. Grundsätzlich gilt auch für bauliche Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebietes die Konzentration von Gebäuden zu Gunsten einer offenen Landschaft.	Teilweises Eintreten
123	GB Dulliken Nr. 371	Zonierung der Parzelle GB Dulliken Nr. 371 sei nochmals zu überdenken	Im ganzen Umfeld der Parzelle 371 werden alle angrenzenden Bauparzellen in W2+W3 und Z3 bewertet und das Grundstück 371 in W2	Diese Fläche liegt in der Wohnzone W2, zusammen mit weiteren Flächen südlich davon. Dieses Gebiet soll mit einem Gestaltungsplan gesamthaft geplant und erschlossen werden. Im Rahmen der Gestaltungsplans ist ein zusätzliches Vollgeschoss zulässig, sofern eine gute Lösung vorliegt. Eine direkte Aufzonung ist nicht vorgesehen.	Nichteintreten
124	Diverse Anmerkungen zum Gesamtplan	=> Details siehe beiliegendes Dokument	'=> Details siehe beiliegendes Dokument	Wir danken für die ausführliche Stellungnahme. Da sich unter anderem auch wertvolle formelle oder redaktionelle Hinweise handelte, wurde diese Eingabe separat ausgewertet (siehe Dokument im Anhang).	

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
124	Diverse Anmerkungen zum Baureglement	'=> Details siehe beiliegendes Dokument	'=> Details siehe beiliegendes Dokument	Wir danken für die ausführliche Stellungnahme. Da sich unter anderem auch wertvolle formelle oder redaktionelle Hinweise handelte, wurde diese Eingabe separat ausgewertet (siehe Dokument im Anhang).	
124	Diverse Anmerkungen zum Nicht-Genehmigungsinhalt der OPR (Upload in der Rubrik "weitere Anmerkungen zum Genehmigungsinhalt")			Wir danken für die ausführliche Stellungnahme. Da sich unter anderem auch wertvolle formelle oder redaktionelle Hinweise handelte, wurde diese Eingabe separat ausgewertet (siehe Dokument im Anhang).	
124	Diverse Anmerkungen zum Nicht-Genehmigungsinhalt der OPR (Upload in der Rubrik "weitere Anmerkungen zum Genehmigungsinhalt")			Wir danken für die ausführliche Stellungnahme. Da sich unter anderem auch wertvolle formelle oder redaktionelle Hinweise handelte, wurde diese Eingabe separat ausgewertet (siehe Dokument im Anhang).	
124	Diverse Anmerkungen zum Nicht-Genehmigungsinhalt der OPR (Upload in der Rubrik "weitere Anmerkungen zum Genehmigungsinhalt")			Wir danken für die ausführliche Stellungnahme. Da sich unter anderem auch wertvolle formelle oder redaktionelle Hinweise handelte, wurde diese Eingabe separat ausgewertet (siehe Dokument im Anhang).	
124	Diverse Anmerkungen zum Nicht-Genehmigungsinhalt der OPR (Upload in der Rubrik "weitere Anmerkungen zum Genehmigungsinhalt")			Wir danken für die ausführliche Stellungnahme. Da sich unter anderem auch wertvolle formelle oder redaktionelle Hinweise handelte, wurde diese Eingabe separat ausgewertet (siehe Dokument im Anhang).	
124	Diverse Anmerkungen zum Nicht-Genehmigungsinhalt der OPR (Upload in der Rubrik "weitere Anmerkungen zum Genehmigungsinhalt")			Wir danken für die ausführliche Stellungnahme. Da sich unter anderem auch wertvolle formelle oder redaktionelle Hinweise handelte, wurde diese Eingabe separat ausgewertet (siehe Dokument im Anhang).	

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
124	Diverse Anmerkungen zum Planungsbericht	'=> Details siehe beiliegendes Dokument	'=> Details siehe beiliegendes Dokument	Wir danken für die ausführliche Stellungnahme. Da sich unter anderem auch wertvolle formelle oder redaktionelle Hinweise handelte, wurde diese Eingabe separat ausgewertet (siehe Dokument im Anhang).	
124	Sammeldokument mit allen Mitwirkungseingaben zum Nicht-Genehmigungsinhalt	Siehe separates Dokument		Wir danken für die ausführliche Stellungnahme. Da sich unter anderem auch wertvolle formelle oder redaktionelle Hinweise handelte, wurde diese Eingabe separat ausgewertet (siehe Dokument im Anhang).	
124	Verschiedene Anmerkungen zum Zonenreglement	'=> Details siehe beiliegendes Dokument	'=> Details siehe beiliegendes Dokument	Wir danken für die ausführliche Stellungnahme. Da sich unter anderem auch wertvolle formelle oder redaktionelle Hinweise handelte, wurde diese Eingabe separat ausgewertet (siehe Dokument im Anhang).	
125	Parzelle 1773 (Padiheim)	Wir beantragen, diese Parzelle nicht in die W2-Zone zu mutieren, sondern auszuzonen (Landwirtschaftszone)	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand zum Betrieb Studingerhof (Gülleloch, Geruchsemissionen) - Waldnähe - nicht genügend Platz, um ein Haus zu bauen - Hangrutschgefahr 	Auf die Umzonung in die Wohnzone wird verzichtet. Die Parz. GB Dulliken Nr. 1773 wird in der Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen (ÖBA) beibehalten, damit die Gemeinde auch bei einer allfälligen künftigen öffentlichen Nutzung des Grundstücks eine möglichst hohe Flexibilität hat. Die konkrete künftige Nutzung wird Rücksicht auf die Bedürfnisse der Anrainerinnen und Anrainer nehmen. Auf eine Auszonung wird verzichtet.	Teilweises Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
126	Parzellen 352, 353 und 1464	Im Zonenplan der Mitwirkung ist eine Strassenfläche (weiss ohne Rand) ausgewiesen, welche eine Erschliessungsstrasse darstellt. Inwiefern ist diese in der Lage und Dimension verbindlich?	Die Hug Liegenschaften AG ist derzeit an der Veräusserung der Grundstücke und möchte die Planungsparameter möglichst exakt den Bietern mitteilen.	Die weisse Fläche im Zonenplan entspricht der Fläche für die geplante Erschliessungsstrasse im Erschliessungsplan. Diese Strassenflächensicherung ist eigentümerverbindlich. Die Groberschliessung ist somit bis und mit Parzelle GB Dulliken Nr. 374 im Erschliessungsplan geregelt. Die weitere Feinerschliessung der angrenzenden Parzellen erfolgt im Rahmen des obligatorisch zu erstellenden Gestaltungsplan. Dieser ist von den betroffenen Eigentümerschaften zu erarbeiten und vom Gemeinderat zu beschliessen.	Kenntrifftnahme
127	Parzelle 2398	Ist nicht einverstanden, dass seine Liegenschaft unter Schutz gestellt wird.		Das Gebäude auf der Parzelle GB Dulliken Nr. 2398 ist im Rahmen des rechtsgültigen Gestaltungsplans Dorfstrasse mit einem Volumenschutz belegt. Eine Entwicklung ist nach den Vorgaben des Gestaltungsplans mit seinen Sonderbauvorschriften möglich.	Nichteintreten
128	Parzelle 849	Das Grundstück meiner Klientin soll gemäss Mitwirkungsunterlagen auch künftig in der GW3-Zone bleiben. Die Zonenvorschriften sollen allerdings gegenüber der aktuellen Regelung angepasst werden. So ist gemäss Mitwirkungsunterlagen unter anderem folgende neue Regelung in § 9 Abs. 2 des neuen Zonenreglements vorgesehen: <i>«Der Anteil der Gewerbeflächen wird situationsbezogen von der Baubehörde festgelegt»</i>	Die «individuelle Festlegung» des Gewerbeanteils innerhalb von ein- und derselben Zone nach dem Ermessen der Gemeinde ist unzulässig. Meine Klientschaft hätte bei einer Inkraftsetzung einer solchen Regelung keinen Anhaltspunkt, welcher Gewerbeanteil nun für ihre Liegenschaft gilt. Es ist nicht gesetzmässig und mit dem übergeordneten Recht unvereinbar, dass die Gemeinde «situationsbezogen» die Nutzung festlegen kann (ungenügende Normdichte und somit unzulässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie). Die Zonenvorschriften müssen entsprechend zwingend konkretisiert werden.	Das Zonenreglement wurde diesbezüglich präzisiert : Im Erdgeschoss sind grundsätzlich gewerbliche (oder gemeinschaftliche) Nutzungen vorzusehen.	Eintreten

Mitwirkungseingabe				Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	
ID	Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseigabe	Antrag	Begründung		
128	Zonenreglement § 21	<p>Entlang der Niederämterstrasse ist gemäss Mitwirkungsunterlagen in Bezug auf das Grundstück meiner Klientin eine Strassenraumbauung sowie eine Vorplatzgestaltung vorgesehen.</p> <p>Der neue § 21 Abs. 2 des Zonenreglements sieht in Bezug auf die Strassenraumbauung vor, was folgt: «Entlang der im Bauzonenplan als «Strassenraumbauung» bezeichneten Achsen ist eine hochwertige Strassenraumbegleitende Bauung anzustreben. Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen: Setzung, Formgebung und Gestaltung der Bauten nehmen Bezug zum Strassenraum Attraktive Gestaltung der Vorzone zwischen Fassade und Strassenraum (z. B. Umgang mit Tiefgarageneinfahrten und Nebenbauten, Aussenraumgestaltung, Bepflanzung etc.)»</p>	<p>Hier verhält es sich analog § 9 Abs. 2 des Zonenreglements: Auch diese Regelung ist ungenügend präzise und damit unzulässig. Begriffe wie «hochwertig» oder «attraktiv» sind nicht justizierbar und lassen meine Klientin darüber im Dunkeln tappen, was damit gemeint ist. Hier helfen auch die erwähnten Beispiele für das Verständnis nicht weiter. Auch diese Regelung ist entweder zu streichen oder klar verständlich und justizierbar zu präzisieren (bspw. analog der Regelung betr. Vorplatzgestaltung in § 9 Abs. 5), sodass den betroffenen Grundeigentümerinnen klar ist, was erlaubt ist und was nicht.</p>	<p>Bezüglich der konkreten Umsetzung dieser Vorschriften werden von der Gemeinde noch Anwendungsrichtlinien erarbeitet.</p>	Eintreten

ID	Mitwirkungseingabe Betrifft Parzelle / Adresse / andere Ortseingabe	Antrag	Begründung	Stellungnahme und Entscheid der Gemeinde	Eintreten
128	Erschliessungsplan Süd	<p>Die Strassenverbindung «im Bad» (Wendehammer) soll neu in den Erschliessungsplan aufgenommen werden als (öffentliche?) «Erschliessungsstrasse». Die bestehende private Fusswegverbindung von entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 849 soll neu als «Anschluss Fussweg» im Erschliessungsplan erscheinen. Uns ist nicht unklar, ob die Aufnahme in den Erschliessungsplan eine Enteignung bedeutet oder die Gemeinde die Sicherung der Fusswegverbindung mittels Dienstbarkeit (Fusswegrecht) beabsichtigt. Der Planungsbericht beantwortet die Frage auch nicht.</p> <p>Meine Klientin bittet daher höflich um Überprüfung der Situation und Verzicht der Aufnahme des Privatweges in die Erschliessungsplanung.</p>	<p>Weder mit einer Enteignung noch mit der Errichtung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde/Öffentlichkeit wäre meine Klientenschaft einverstanden. Für die Aufnahme des privaten Fusswegs in das öffentliche Strassen- und Fusswegnetz sind keinerlei Gründe ersichtlich. Eine öffentliche Fusswegverbindung an jener Stelle ist unnötig. Für die umliegenden Grundstücke bestehen ohnehin schon die notwendigen gegenseitigen privatrechtlichen Regelungen (Fussweg-Dienstbarkeiten). Es ist nicht ersichtlich, weshalb / wofür weitere Personen den Fussweg nutzen müssten, es bestehen genügend öffentliche Strassen und Fusswege in der Umgebung.</p>	<p>Diese Fusswegverbindung war in einer frühen Entwurfsphase eine mögliche Option für eine Lückenschliessung. Zwischenzeitlich wird diese Option nicht mehr weiterverfolgt und die Verbindung aus dem Erschliessungsplan entfernt.</p>	

Anhang: Mitwirkungsingabe Nr. 122

24.09.2024

Quelle Eingabe	Inhalt Mitwirkungsingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
Erschliessungsplan Nord + Süd	Private Erschliessungen sind mehrheitlich nicht eingezeichnet! Private Erschliessungen ab 3 Wohneinheiten sind einzuzeichnen! Das wird vom Kanton so verlangt.	Private, nicht abparzellerte Strassen werden im Erschliessungsplan nicht speziell bezeichnet (in der Regel gelten sie als anrechenbare Bauzone, was bei einer "ausgestanzten Verkehrsfläche" nicht mehr der Fall wäre). Sie ergeben sich daraus, dass sie nicht als öffentliche Strassen bezeichnet sind. Private Strassen, die aber eine explizite öffentliche Funktion haben, sind fallweise zu klären.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Baulinien sind der Grundstücksgrenze anzupassen! Wurde von der BPUK auch angeregt!	Die Baulinien wurden aufgrund der Diskussion bereits korrigiert und angepasst.	Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Gewässerebaulinien Büchsbächli unterschiedliche Abstandslinie Gewässer (Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 41c GSchV) Wieso?	Es gibt verschiedene Abstandslinien, da die Breiten des Gewässers unterschiedlich sind und variieren. Der Gewässerraum wird abschnittsweise berechnet, und kann daher variieren.	Teilweises Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Zum Teil wurden die Strassenbreiten nicht eingezeichnet. Nur die Baulinien. Strassen- und Fusswegbreite ergänzen.	Strassenbreiten müssen im Erschliessungsplan nicht eingezeichnet werden, da diese auch im Verlauf der Strassen ändert. Bemassungen sollen vor allem bei Ausbauprojekten eingetragen werden.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 90014 Trottoir nicht eingezeichnet	Das Trottoir (Parz. GB Nr. 90014) wird im Erschliessungsplan eingetragen	Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 90010 u. 90007 Strassenverlauf stimmt nicht mit Parzelle überein. Strasse auf GB 1958, 97, 98, 2730, 103, 94 Zustand korrigieren	Der Gemeinde ist die Situation bekannt und wird dies unabhängig der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung angegangen. Grundsätzlich gilt die Situation im rechtskräftigen Erschliessungsplan. Die Situation im Erschliessungsplan wird nochmal geprüft und allenfalls angepasst. Die tatsächliche Erschliessung wird im Erschliessungsplan als Strasse eingetragen (gelbe Fläche wird Ist-Zustand darstellen). Die Parzellierung ist im Rahmen einer separaten Grenzmutation zu prüfen und anzupassen.	Kenntnisnahme
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 1823 Erschliessung (Hugi-Strasse) in Erschliessungsstrasse mit Baulinie ändern	Aktuell liegt ein Entwurf für eine Mutation im Bereich der Tennisanlage vor, in deren Rahmen auch die Strassenparzelle auf GB Nr. 1823 ausgetrennt werden soll. Im Erschliessungsplan wird die Strasse entsprechend eingetragen.	Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Verlängerung Bodenackerstrasse Trottoirüberfahrt nicht eingezeichnet	Die Trottoirüberfahrt wird im Erschliessungsplan eingetragen.	Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 90055 zu GB 90083 verbinden	Verbindung Langacker zu Langmatt ist nicht vorgesehen; in dem genannten Bereich wird die Parkierungsanlage der Schulanlage erstellt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 1125 Baulinie nördlich falsch eingezeichnet	Der Parkplatz auf Parz. GB 90147 soll im Rahmen der Sanierung der Niederämterstrasse saniert werden. Die eingezeichnete Strassenbreite von 8.0 m ist nicht korrekt. Ein konkretes Projekt (vermutlich mit Einbahnverkehr) liegt Stand heute jedoch nicht vor. Baulinie wird bis an bestehende Fassade des Gebäudes gezogen. Das bestehende Trottoir entlang der Gebäudefassade wird als öffentliches Trottoir im EP aufgenommen.	Eintreten

Quelle Eingabe	Inhalt Mitwirkungeingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 927, 2126, 2128 Fussweg entlang der Jurastrasse einzeichnen	Im Erschliessungsplan ist das Trottoir nicht eingetragen, da die Fusswegverbindung entlang der Fassade bzw. Arkade des Coop führt. Die öffentliche Fussverbindung ist zurzeit nicht gesichert. Das Trottoir entlang der Fassade bzw. als Arkade des Coops wird im EP als öffentliches Trottoir eingetragen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Fahnenstandorte innerhalb der Strassenparzelle liegen. Diese Fläche soll im EP nicht als Strassen ausgewiesen werden.	Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 476 Wendehammer planen oder Strasse durchgängig machen	Die Parzelle GB Dulliken Nr. 476 befindet sich aktuell in Privatbesitz und soll im Rahmen der OPR übernommen werden. Eine Verlängerung bis zur Alten Landstrasse GB Dulliken Nr. 90034 über die Parzelle GB Dulliken Nr. 1304 ist angezeigt und wird im Erschliessungsplan aufgenommen. Ein Ausbau der Strasse ist sowohl auf Parz. GB Nr. 1304 als auch auf Parz. GB Nr. 1330 vorzusehen (Einelker). Auf Parz. GB Nr. 1304 läuft zurzeit ein Baugesuchsverfahren. Entlang der Fassade sind Senkrechtparkplätze vorgesehen. Es besteht keine Flächenspielraum um die bestehende Strasse zu verbreitern. Die heutige Erschliessung hat nicht den Ausbaustandard einer öffentlichen Strasse und kann folglich auch nicht ausgebaut werden. Sie wird aus diesem Grund nicht als öffentliche Strasse im Erschliessungsplan aufgenommen.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 90066, GB 373 ist auf Erschliessungstrasse!	Im Erschliessungsplan ist die Situation korrekt dargestellt; die Nutzung ist jedoch falsch, was jedoch kein Thema der OPR ist. Die Trottoirabschnitte auf Parz. Nrn. 376 und 373 werden als Fussweg dargestellt. Rabatten werden entsprechend bei der Ausscheidung ausgenommen.	Teilweises Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 2065, 1443 Trottoir fehlt	Die Erstellung eines Trottoirs auf GB Dulliken Nr. 2065 als Verbindung zur Parzelle GB Dulliken Nr. 1443 wird als sinnvoll erachtet, zumal es bereits physisch vorhanden ist. Die Übernahme des Trottoirs auf GB Dulliken Nr. 1443 wäre zwar denkbar, hat jedoch keinen Mehrwert, da das Trottoir anschliessend endet. Mit der Übernahme des Trottoirs auf GB Dulliken Nr. 2065 wäre die Fusswegverbindung zur Parzelle GB Dulliken Nr. 1443 gegeben. Danach liegt es im Interesse der Eigentümerschaft, eine gute Zugangsmöglichkeit für Fussgänger zu schaffen	Teilweises Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 90023 Grundstrasse innerhalb Wohnzone Tempo 30 realisieren	Die Einführung von Tempo 30 ist nicht Aufgabe der Ortsplanungsrevision. Hierfür ist ein Antrag an die zuständige Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission zu richten.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Erschliessung der Bauzone Im Bodenacker fehlt! z.B. GB 348, 2867, 1464, 352, 1512	Im genannten Gebiet im Bodenacker besteht die Pflicht zur Erstellung eines Gestaltungsplanes, in dessen Rahmen die Erschliessung der genannten Parzellen aufzuzeigen ist. Um die Erschliessung im Bodenacker besser darzustellen, wird wo nötig ein Anschlusspfeil im Erschliessungsplan eingefügt.	Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 349 Strasse nicht deklariert. Ist Private Erschliessung und muss evt. übernommen werden!	Bei der Parzelle GB Dulliken Nr. 349 handelt es sich um eine private Erschliessungsstrasse, die künftig die drei Parzellen GB Dulliken Nrn. 1513, 1514 und 1607 erschliesst. Die Parzelle GB Dulliken Nr. 1515 ist ab der neu zu erstellenden öffentlichen Erschliessungsstrasse ausreichend erschlossen. Eine Übernahme ist somit nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 2166 Strasse nicht deklariert. Ist Private Erschliessung und muss evt. übernommen werden!	Die private Erschliessung auf Parz. GB Nr. 2166 wurde im Rahmen eines Gestaltungsplans erstellt. Die Erschliessung hat nicht den Ausbaustandard einer öffentlichen Strasse und wird aus diesem Grund nicht als öffentliche Strasse im Erschliessungsplan aufgenommen. Eine Übernahme ist somit nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 1485, 1800 Erschliessung von Bauparzelle ist einzuzeichnen	Die Parzellen 1485 und 1800 befinden sich künftig im Perimeter "GP Rössler Süd II". Die Erschliessung der genannten Parzellen ist im Rahmen des zu erstellenden Gestaltungsplanes sicherzustellen.	Nicht eintreten

Quelle Eingabe	Inhalt Mitwirkungeingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 1677, 2273, 2328, 2329, 2330, 2753 Erschliessung ist einzuzeichnen. Ist Private Erschliessung und muss evt. übernommen werden!	Die Erschliessung hat nicht den Ausbaustandard einer öffentlichen Strasse und wir aus diesem Grund nicht als öffentliche Strasse im Erschliessungsplan aufgenommen. Eine Übernahme ist somit nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 338 Private Erschliessung und muss evt. übernommen werden!	Die Parzelle GB Dulliken Nr. 338 erschliesst die Parzellen GB Dulliken Nr. 1244 und 1450. Die Parzellen GB Dulliken Nr. 339 und 337 sind ab der öffentlichen Strassenparzelle GB Dulliken Nr. 90091 ausreichend erschlossen. Eine Übernahme ist somit nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 659,1384, 1199, 1200, 1198 Private Erschliessung muss evt. Übernommen werden! Wendehammer fehlt	Die Erschliessung der Parz. GB Nrn. 659,1384, 1199, 1200 und 1198 wird im EP neu als Erschliessungsstrasse eingetragen. Die Erstellung eines Wendehammers ist auf Grund der Länge und der örtlichen Gegebenheiten nicht angezeigt. Es wird geprüft, ob ein Schild mit dem Hinweis zur Sackgasse und keine Wendemöglichkeit errichtet wird.	Teilweises Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 90091,90090 Trottoir ist aufzunehmen!	Im Rahmen der Renaturierung und Offenlegung des Mülibachs ist auf Parz. GB Nr. 2673 ein öffentlicher Fussweg vorgesehen, dieser dient aber nicht als gleichwertiger Ersatz für ein Trottoir auf der Hardstrasse. Es wird erkannt, dass entlang der Hardstrasse ein Trottoir vorgesehen werden soll. Im Rahmen der Überarbeitung wird auf der südlichen Seite der Hardstrasse bis zur Einfahrt der neuen Überbauung eine Verlängerung des bestehenden Trottoirs vorgesehen. Dieses wird im Erschliessungsplan entsprechend eingetragen. Auf eine weitere Verlängerung wird hingegen verzichtet.	Teilweises Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 1333 Zufahrt ist zu gewähren! (öffentlich!)	Die Parzelle GB Dulliken Nr. 1333 ist ab der Strassenparzelle GB Dulliken Nr. 90085 erschlossen. Es besteht kein Handlungsbedarf.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 424, 1778 Strasse ist nicht in Eigentum der Gemeinde! Wendehammer fehlt	Die Übernahme der Strassenabschnitte auf den Parzellen GB Dulliken Nr. 424 und 1778 ist nicht angezeigt. Aufgrund der Platzverhältnisse ist die Erstellung eines Wendehammers ebenfalls nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 2403 Strasse ist nicht in Eigentum der Gemeinde! Wendehammer fehlt	Der Strassenabschnitt auf GB Dulliken Nr. 2403 soll gemäss "Erschliessungsplan Süd" übernommen werden. Die Erstellung eines Wendehammers ist auf Grund der Platzverhältnisse jedoch nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 90113 Wenn eine Erschliessungsstrasse geplant ist, muss sie auch eingezeichnet werden!	Der Verlauf der Erschliessungsstrasse ist Stand heute nicht definiert. Rechtsgültigkeit erlangt diese erst im Rahmen eines künftigen Teil-Erschliessungsplans.	Kenntnisnahme
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 852 und angrenzender Platz (Altglassammelstelle) in Landwirtschaftszone	Die Altglassammelstelle und der angrenzende Platz auf Parz. GB Nr. 852 ist im Bauzonenplanentwurf bereits einer Bauzone zugewiesen.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 1535, 1595, 1046, 1594,1536 Private Erschliessung nicht eingezeichnet! Muss evt. übernommen werden! Wendehammer fehlt	Die Erschliessung hat nicht den Ausbaustandard einer öffentlichen Strasse und wir aus diesem Grund nicht als öffentliche Strasse im Erschliessungsplan aufgenommen. Eine Übernahme ist somit nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 2728,1046, Private Erschliessung nicht eingezeichnet!	Private, nicht abparzellerte Strassen werden im Erschliessungsplan nicht speziell bezeichnet (in der Regel gelten sie als anrechenbare Bauzone, was bei einer "ausgestanzten Verkehrsfläche" nicht mehr der Fall wäre). Sie ergeben sich daraus, dass sie nicht als öffentliche Strassen bezeichnet sind. Private Strassen, die aber eine explizite öffentliche Funktion haben, sind fallweise zu klären.	Nicht eintreten

Quelle Eingabe	Inhalt Mitwirkungeingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 2161, 2160 Private Erschliessung nicht eingezeichnet!	Private, nicht abparzellerte Strassen werden im Erschliessungsplan nicht speziell bezeichnet (in der Regel gelten sie als anrechenbare Bauzone, was bei einer "ausgestanzten Verkehrsfläche" nicht mehr der Fall wäre). Sie ergeben sich daraus, dass sie nicht als öffentliche Strassen bezeichnet sind. Private Strassen, die aber eine explizite öffentliche Funktion haben, sind fallweise zu klären.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 2444, 2445, 2446 Private Erschliessung nicht eingezeichnet!	Private, nicht abparzellerte Strassen werden im Erschliessungsplan nicht speziell bezeichnet (in der Regel gelten sie als anrechenbare Bauzone, was bei einer "ausgestanzten Verkehrsfläche" nicht mehr der Fall wäre). Sie ergeben sich daraus, dass sie nicht als öffentliche Strassen bezeichnet sind. Private Strassen, die aber eine explizite öffentliche Funktion haben, sind fallweise zu klären.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 622 Platz (Altglassammelstelle) in Landwirtschaftszone	Dies wurde richtig erkannt. Die Altglassammelstelle wird einer Bauzone zugewiesen.	Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 670, 1571, 2458, 1486 Private Erschliessung nicht eingezeichnet und muss evt. übernommen werden! Wendehammer fehlt	Die private Erschliessung auf Parz. GB Nrn. 670, 1571, 2458 und 1486 werden im EP neu als private Strassen eingetragen. Die Erschliessung hat nicht den Ausbaustandard einer öffentlichen Strasse und wird aus diesem Grund nicht als öffentliche Strasse im Erschliessungsplan aufgenommen. Eine Übernahme ist somit nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 668, 2197 Private Erschliessung nicht eingezeichnet!	Private, nicht abparzellerte Strassen werden im Erschliessungsplan nicht speziell bezeichnet (in der Regel gelten sie als anrechenbare Bauzone, was bei einer "ausgestanzten Verkehrsfläche" nicht mehr der Fall wäre). Sie ergeben sich daraus, dass sie nicht als öffentliche Strassen bezeichnet sind. Private Strassen, die aber eine explizite öffentliche Funktion haben, sind fallweise zu klären.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 2259, 2256 Private Erschliessung nicht eingezeichnet!	Private, nicht abparzellerte Strassen werden im Erschliessungsplan nicht speziell bezeichnet (in der Regel gelten sie als anrechenbare Bauzone, was bei einer "ausgestanzten Verkehrsfläche" nicht mehr der Fall wäre). Sie ergeben sich daraus, dass sie nicht als öffentliche Strassen bezeichnet sind. Private Strassen, die aber eine explizite öffentliche Funktion haben, sind fallweise zu klären.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 681, 1157, 1201, 1722 Private Erschliessung nicht eingezeichnet und muss evt. übernommen werden!	Für die Gesamterschliessung im Gebiet Sandrain wurde eine separate Erschliessungsstudie erarbeitet. Die bevorzugten Varianten wurden den Anwohnenden präsentiert. Die Ergebnisse der Studie wurden in die entsprechenden Plänen eingetragen und im Planungsbericht beschrieben.	Teilweises Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 680, 1528 Private Erschliessung nicht eingezeichnet und muss evt. Übernommen werden!	Für die Gesamterschliessung im Gebiet Sandrain wurde eine separate Erschliessungsstudie erarbeitet. Die Varianten wurden den Anwohnenden präsentiert. Die Ergebnisse der Studie wurden in die entsprechenden Plänen eingetragen und im Planungsbericht beschrieben.	Teilweises Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 1774 Sandrainring Strassenbreite nicht definiert	Für die Gesamterschliessung im Gebiet Sandrain wurde eine separate Erschliessungsstudie erarbeitet. Die bevorzugten Varianten wurden den Anwohnenden präsentiert. Die Ergebnisse der Studie wurden in die entsprechenden Plänen eingetragen und im Planungsbericht beschrieben.	Teilweises Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 1837 Erschliessung von Grundstück Zone W2 einzeichnen!	Die Parzelle GB Dulliken Nr. 1837 befindet sich künftig im Perimeter "GP Rössler Süd I". Die Erschliessung der genannten Parzellen ist im Rahmen des zu erstellenden Gestaltungsplanes sicherzustellen.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 1310, 1311, 371 (neuer Teil W2) Private Erschliessung nicht eingezeichnet und muss evt. übernommen werden!	Die Parzellen GB Dulliken Nr. 1310, 1311 und 371 befinden sich künftig im Perimeter "GP Rössler Süd I". Die Erschliessung der genannten Parzellen ist im Rahmen des zu erstellenden Gestaltungsplanes sicherzustellen.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 90091 Erschliessung zu GB 1837 fehlt	Die Parzelle GB Dulliken Nr. 1837 befindet sich künftig im Perimeter "GP Rössler Süd I". Die Erschliessung der genannten Parzellen ist im Rahmen des zu erstellenden Gestaltungsplanes sicherzustellen.	Nicht eintreten

Quelle Eingabe	Inhalt Mitwirkungeingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 2673, 2398 Umlegung Mühlebach nicht eingezeichnet	Die Linienführung der Umlegung des Mülibachs ist nicht abschliessend definiert, weshalb diese noch nicht eingezeichnet werden kann.	Kennntnisnahme
Erschliessungsplan Nord + Süd	GB 626, 625, 1275, 1274, 1243 Abstandslinie Gewässer fehlt	Die Gewässerräume sind nicht nur im Erschliessungsplan dargestellt, sondern auch im Gesamtplan. Die Gewässerräume am Bauzonenrand werden zusätzlich auch im Erschliessungsplan dargestellt.	Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 90004	Es wird im Erschliessungsplan eine Strassenverbreiterung mit Wendehammer (für LKW) im Waldabstand eingetragen.	Eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 90021	Die Erstellung eines Wendehammers auf GB Dulliken Nr. 90021 ist auf Grund der vorhandenen Platzverhältnisse nicht angezeigt. Das Wenden kann auf der bestehenden Strasse vollzogen werden.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 90142	Die Erstellung eines Wendehammers auf GB Dulliken Nr. 90142 ist auf Grund der vorhandenen Platzverhältnisse nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 90040	Die Erstellung eines Wendehammers auf GB Dulliken Nr. 90040 ist auf Grund der vorhandenen Platzverhältnisse nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 90070	Die Erstellung eines Wendehammers auf GB Dulliken Nr. 90070 ist auf Grund der vorhandenen Platzverhältnisse nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 90151	Die Erstellung eines Wendehammers auf GB Dulliken Nr. 90151 ist auf Grund der vorhandenen Platzverhältnisse nicht angezeigt. Das Wenden kann auf der bestehenden Strasse vollzogen werden.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 90079	Die Erstellung eines Wendehammers auf GB Dulliken Nr. 90079 ist auf Grund der vorhandenen Platzverhältnisse und der Frequentierung der Strasse nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 90080	Die Erstellung eines Wendehammers auf GB Dulliken Nr. 90080 ist auf Grund der vorhandenen Platzverhältnisse und der Frequentierung der Strasse nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 90108	Die Erstellung eines Wendehammers auf GB Dulliken Nr. 90108 ist auf Grund der vorhandenen Platzverhältnisse und der Frequentierung der Strasse nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 90105	Die Erstellung eines Wendehammers auf GB Dulliken Nr. 90105 ist auf Grund der vorhandenen Platzverhältnisse und der Frequentierung der Strasse nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr.392; Wendehammer auf den Strassen Gassacker, Hausmatt und Langackerstrasse	Bei den Strassen "Gassacker" und "Hausmatt" handelt es sich nicht um öffentliche Strassenparzellen. Die Strasse "Langackerstrasse" ist öffentlich (GB Dulliken Nr. 90083). Die Erstellung eines Wendehammers bei den Strassen "Gassacker" und "Hausmatt" sowie "Langackerstrasse" ist auf Grund der Frequentierung der Strasse nicht angezeigt.	Nicht eintreten

Quelle Eingabe	Inhalt Mitwirkungeingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 2410	Die Erstellung eines Wendehammers auf GB Dulliken Nr. 2410 ist auf Grund der Frequentierung der Strasse nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 1770	Die Erstellung eines Wendehammers auf GB Dulliken Nr. 2410 ist auf Grund der Frequentierung der Strasse nicht angezeigt.	Nicht eintreten
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wendehammer auf GB Dulliken Nr. 354	Die Erstellung eines Wendehammers auf GB Dulliken Nr. 354 ist gemäss "Erschliessungsplan Süd" vorgesehen.	Kenntnisnahme
Erschliessungsplan Nord + Süd	Wenn W2+ , dann ohne Flachdach- und zusätzliche Wohneinheit Pflicht! Die Einwohnerzahlen werden auch ohne W2+ erreicht!	Wurde bereits beantwortet.	Kenntnisnahme
Erschliessungsplan Nord + Süd	Da mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen mit der Gärtnereizone zu rechnen ist, sind folgende Massnahmen vorzusehen. - Tempe 50 von Gärtnereizone an - Eingangstor realisieren um die Geschwindigkeit zu drosseln. Es wird immer zu schnell gefahren (siehe Radarstatistik)	Die Einführung von Verkehrsmassnahmen sind nicht Aufgabe der Ortsplanungsrevision. Hierfür ist allenfalls ein Antrag an die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission zu richten.	Kenntnisnahme

Anhang: Mitwirkungsangabe Nr. 124

24.09.2024

Quelle Eingabe	Objekt	Inhalt Mitwirkungsangabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
Zonenreglement	§ 1	Zonenbezeichnungen prüfen/vereinheitlichen	Danke für den Hinweis. Die Anpassungen sind erfolgt.	Eintreten
Zonenreglement	§ 2	W2-plus: Die kommunale Richtlinie ist zu publizieren	Die kommunalen Anwendungsrichtlinien werden bis zur Rechtskraft der revidierten OP vorliegen.	Eintreten
Zonenreglement	§ 11	Zone GW3: Bahnhofsnähe streichen	Die Bahnhofsnähe ist ein wichtiges Kriterium für personenorientierte Nutzungen. Diese Priorität muss festgehalten bleiben.	Nicht eintreten
Zonenreglement	§ 12 & 13	Zone IGZ: Grünflächengestaltung präzisieren	Wird im Rahmen der noch zu erarbeitenden kommunalen Richtlinie präzisiert	Eintreten
Zonenreglement	§ 14	Zone OEBA: maximale Ausnutzung zwingend vorsehen	Es handelt sich um strategische Reserven für die Gemeinde, die auch einen Entwicklungsspielraum für die Zukunft sichern muss. Eine zwingende maximale Ausnutzung würde diesen Spielraum komplett aufheben.	Nicht eintreten
Zonenreglement	§ 15	Landwirtschaftszone: Baumasse freilassen	Die Baumasse in der Landwirtschaftszone werden neu differenziert geregelt: Beibehaltung der heutigen Höhenbestimmungen in sensiblen Räumen (Engelberg), in den übrigen LZ gilt die kantonale Regelung (vgl. § 16 Abs. 1 KBV).	Eintreten
Zonenreglement	§ 19	Uferschutzzone: extensive Nutzung zu streichen	Der Gewässerschutz und die anwendbaren Bestimmungen sind übergeordnet geregelt und können von der Gemeinde nicht gelockert werden. Die Bezeichnung als FFF kann durch andere Bestimmungen übersteuert werden (z.B. Gewässerschutz), wobei die Bezeichnung im kant. Inventar der FFF vorerst verbleibt. FFF können daher in bestimmten Situationen nur extensiv genutzt werden.	Nicht eintreten
Zonenreglement	§ 20 - 25	Weitere Vorschriften (Grünflächenziffer, Aussenraum, Arealbonus, Qualitätsverfahren, Gestaltungsplan, Mobilfunkantennen): Straffen / besser noch: alles weglassen	Diese Bestimmungen richten sich an eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung. Das Vorgehen und die notwendigen Verfahren müssen im Zonenreglement beschrieben werden.	Nicht eintreten
Zonenreglement	§ 26	Kulturobjekte: differenzierter behandeln / Dorfstrasse 22 schützen	Die Schutzvorschriften orientieren sich an kantonalen Vorgaben. Auf Dorfstrasse 22 liegt ein Bauprojekt vor, weshalb sich ein Gebäudeschutz erübrigt.	Nicht eintreten
Zonenreglement	§ 27	Landschaftsschutzzone im Engelberg ist nicht genehmigt	Die Landschaftsschutzzone wurde überarbeitet, wobei unter anderem der Raum Engelberg als sensibles Landschaftsgebiet bestätigt wurde. Hier wird künftig eine Landschaftsschutzzone festgelegt.	Nicht eintreten
Zonenreglement	§ 29	Naturobjekte: alles streichen	Wichtige Naturobjekte sind zu erhalten. Die Grundlage dazu bildet das aktualisierte Naturinventar. Die Abstimmung zwischen den Instrumenten und Plänen ist erfolgt.	Nicht eintreten
Zonenreglement	§ 32	Belastete Standorte: Stand Kugelfang Schiessanlage?	Ein Hinweis darauf wurde im Grundlabenbericht ergänzt.	Eintreten

Quelle Eingabe	Objekt	Inhalt Mitwirkungeingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
Zonenreglement	§ 34	Inkrafttreten: Landschaftsschutzzone wurde nicht genehmigt.	Im Rahmen der Ortsplanung wurde die Landschaftsschutzzone umfassend geprüft und sie soll an den sensiblen Lagen (u.a. Engelberg) beibehalten werden. Der Umgang mit der Landschaftsschutzzone wird im Planungsbericht erläutert.	Teilweises Eintreten
Baureglement	§ 5.1	Gebühren müssen begründet werden	Die Überprüfung der Gebühren erfolgt in der vorgesehenen Überarbeitung des Gebührenreglements. Das betrifft aber nicht die Ortsplanung, sondern erfolgt in einem separaten Verfahren.	Eintreten
Baureglement	§ 5.2	Absatzstruktur prüfen	Danke für den Hinweis. Die Anpassungen sind erfolgt.	Eintreten
Baureglement	§ 5.3	Präzisierung: digitale & analoge Dossiers	Bezüglich Form und Inhalt des Baugesuchs wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen (künftig werden die Baugesuche digital behandelt).	Eintreten
Baureglement	§ 6.2	Begründung wieso weitere Unterlagen	Zusätzliche Unterlagen können verlangt werden, wenn sie zur vollständigen Prüfung der Rechtmässigkeit nötig sind.	Nicht eintreten
Baureglement	§ 8	Gebühren transparent machen	Die Überprüfung der Gebühren erfolgt in der vorgesehenen Überarbeitung des Gebührenreglements. Das betrifft aber nicht die Ortsplanung, sondern erfolgt in einem separaten Verfahren.	Eintreten
Baureglement	§ 9	Terminologie anpassen (Bauverwaltung)	Danke für den Hinweis. Die Anpassung ist erfolgt.	Eintreten
Baureglement	§ 10	Präzisierung Ackerstreifen	§ 10 Baureglement und § 15 Flurreglement sind aufeinander abgestimmt (1m Streifen der nicht beackert werden kann). Die Abbildung II im Anhang des Flurreglement stellt lediglich die 0.5m des Banketts dar)	Nicht eintreten
Baureglement	§ 18	Aussenraumgestaltung: griffiger formulieren	Wird im Rahmen der noch zu erarbeitenden kommunalen Richtlinie präzisiert (Steingärten werden künftig kantonal verboten)	Eintreten
Gesamtplan	allgemein	Abstimmung mit ZP/ZR (Nummierung etc.)	Danke für den Hinweis. Die Anpassungen sind erfolgt.	Eintreten
Gesamtplan	allgemein	Tabellarische Flächenbilanz	Die notwendigen Flächenbilanzen wurden gemäss den kantonalen Anforderungen erstellt (vgl. Grundlagen- und Planungsberichte).	Eintreten
Gesamtplan	1238 GB	Landschaftsschutzzone und Uferschutzzone löschen	Die Umsetzung des Gewässerraum erfolgt nach Vorgaben Bundesgesetz. Der Bergbach wurde im Detail mit dem Kanton besprochen und entsprechend in den Plänen umgesetzt.	Nicht eintreten
Gesamtplan	950 GB	Landschaftsschutzzone löschen	Die Landschaftsschutzzone wurde überarbeitet und bleibt in sensiblen Landschaftsräumen erhalten (u.a. im Raum Engelberg).	Nicht eintreten
Gesamtplan	950 GB	Hecke statt Wald	Gemäss kantonalem Waldplan ist dieser Streifen ebenfalls Teil des Waldes.	Nicht eintreten
Gesamtplan	Wanderwege	Korrigieren	Die Wanderwege werden gem. kantonalem Wanderwegnetz dargestellt. Die Gemeinde kann in der Ortsplanung keine Änderungen vornehmen. Ihre Erwähnung hat lediglich orientierenden Charakter.	Nicht eintreten
Planungsbericht	1.1	Landschaftsschutzzone wurde nicht genehmigt	Der Planungsbericht wurde entsprechend präzisiert.	Eintreten
Planungsbericht	2	Streichung Bachoffenlegungen	Diese Aussage stammt aus dem von der Gemeindeversammlung beschlossenen Leitbild. Dieses ist nicht Teil der Ortsplanungsrevision. Der Grundsatz von Bachoffenlegungen ist übergeordnet geregelt.	Nicht eintreten
Planungsbericht	3.4.6	Härdli: Klärung gewerbliche Nutzungen	Die Planung und allfällige Umzonung im Härdli erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.	Nicht eintreten
Planungsbericht	3.5.3	Auszonung Ey: detaillierter darlegen	Die grösseren Auszonungen in der Industriezone Ey wurden intensiv diskutiert und sollen durchgeführt werden. Der Planungsbericht erläutert dies.	Eintreten
Planungsbericht	3.6	Bevölkerungsziel: Abstimmung komm. Infrastrukturen	Die Abstimmung ist insb. in Bezug auf die Schulraumplanung zentral. Diese wurde kürzlich von der Gemeinde aktualisiert.	Eintreten
Planungsbericht	3.7	Abb. 18: Bauernbetrieb fehlt	Erfolgte im Rahmen Überarbeitung	Eintreten

Quelle Eingabe	Objekt	Inhalt Mitwirkungeingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheidung Gemeinde
Planungsbericht	3.8	Kulturobjekte: Dorf ist nicht schützenswert / Franziskushaus präzisieren	Der Dorfkern soll erhalten bleiben. Der Umgang mit dem Franziskushaus wird im Planungsbericht erläutert.	Eintreten
Planungsbericht	3.8	Kulturobjekte: Dorfstrasse 22 aufnehmen	Auf Dorfstrasse 22 liegt ein Bauprojekt vor, daher kein Gebäudeschutz vorgesehen.	Nicht eintreten
Planungsbericht	5.1	Bauernbetriebe: Anzahl und Stand prüfen	Erfolgte im Rahmen Überarbeitung	Eintreten
Planungsbericht	5.1	FFF: Flächenbilanz detaillierter	Die notwendigen Flächenbilanzen wurden gemäss den kantonalen Anforderungen erstellt (vgl. Grundlagen- und Planungsberichte).	Eintreten
Planungsbericht	5.2	Naturinventar: Umsetzung präzisieren	Die Schutzmassnahmen basieren auf dem aktualisierten Naturinventar. Für die Umsetzung ist der Gemeinderat zuständig.	Eintreten
Planungsbericht	5.2	Landschaftsschutz/Wildtierkorridor präzisieren	Im Rahmen der Ortsplanung wurde die Landschaftsschutzzone umfassend geprüft und sie soll an den sensiblen Lagen (u.a. Engelberg) beibehalten werden. Im Grenzbereich Dulliken/Däniken wird damit auch der Siedlungstrenngürtel gem. kant. Richtplan umgesetzt. Der Eintrag des Wildtierkorridors wurde angepasst, bleibt aber bestehen. Die konkrete Umsetzung auf Höhe der Infrastrukturen ist Sache des Bundes bzw. des Kantons.	Teilweises Eintreten
Planungsbericht	5.5	Gewässer: Keine Überlagerung Kulturland mit Gewässerraum/USZ	Die Umsetzung des Gewässerraums ist bundesrechtlich geregelt und muss in der Ortsplanung erfolgen. Kulturland ist davon ebenfalls betroffen.	Nicht eintreten
Planungsbericht	5.5	Bergbach: Gewässerraum klären	Für den obersten Abschnitt muss gemäss Abklärungen mit dem Kanton kein Gewässerraum ausgeschieden werden.	Eintreten
Planungsbericht	7	Zonensystematik: Überlagerungen auch erwähnen	Erfolgte im Rahmen Überarbeitung	Eintreten
Planungsbericht	7.2	Landschaftsschutzzone prüfen/überarbeiten	Die Landschaftsschutzzone wurde überarbeitet und bleibt in sensiblen Landschaftsräumen erhalten.	Eintreten
Masteridee Bhf Süd		irreführende Darstellungen auf hist. Karten	Es wurden die verfügbaren Kartengrundlagen beigezogen.	Nicht eintreten
Grundlagenbericht	1.1	Hinweis Nicht-Genehmigung Landschaftsschutzzone	Die Landschaftsschutzzone wurde überarbeitet und bleibt in sensiblen Landschaftsräumen erhalten.	Nicht eintreten
Grundlagenbericht	2.3	AP AareLand: Aussagen überdenken	Die Aussagen stammen aus dem Agglomerationsprogramm und sind nicht Teil der Ortsplanungsrevision.	Nicht eintreten
Grundlagenbericht	2.4	REK Niederamt: präzisieren	Die neue Regionalstudie zu Raum und Mobilität im Niederamt ist in den Bericht eingeflossen.	Eintreten
Grundlagenbericht	3.3	Siedlungsstruktur: Beschäftigtendichte bei Firmenzuzügen erhöhen	Das ist grundsätzlich vorgesehen (namentlich in Bahnhofsnähe)	Kenntnisnahme
Grundlagenbericht	3.5	Bauzonengrösse: nicht alles überbauen	Bauzonen dürfen nicht blockiert werden. Wo nicht gebaut werden soll, müsste eigentlich ausgezont werden. Mit der angestrebten Verdichtung, soll aber der Boden effizienter genutzt werden, und die flächige Überbauung zurückgehalten werden.	Kenntnisnahme
Grundlagenbericht	3.7	Arbeitsplatzgebiete: Grundwasserschutz hat Vorrang	Die Schutzzone wurde in einem eigenen Verfahren überprüft und angepasst. Die neue Situation ist in die Ortsplanung eingeflossen.	Eintreten
Grundlagenbericht	3.8	Abb. 14 prüfen	Danke für den Hinweis. Die Anpassungen sind erfolgt.	Eintreten
Grundlagenbericht	3.9	Div. Textkorrekturen	Danke für den Hinweis. Die Anpassungen sind erfolgt.	Eintreten
Grundlagenbericht	3.9	Abb. 16 optimieren	Danke für den Hinweis. Die Anpassungen sind erfolgt.	Eintreten

Quelle Eingabe	Objekt	Inhalt Mitwirkungeingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
Grundlagenbericht	3.10	Richtplanformulierung prüfen	Danke für den Hinweis. Die Anpassungen sind erfolgt.	Eintreten
Grundlagenbericht	4.2	Sammelstrasse Engelberg: Endpunkt erklären	Hierbei handelt es sich um die Darstellung aus dem räumlichen Leitbild von 2017. Dieser Illustrationsplan wird nicht mehr angepasst. Aber in der laufenden Ortsplanung wird das neue Erschliessungskonzept für den Sandrain verankert. Anpassungen insb. des Erschliessungsplans und des Zonenplans sind vorgesehen.	Eintreten
Grundlagenbericht	4.3	öV: Taktangaben prüfen	Danke für den Hinweis. Die Anpassungen sind erfolgt.	Eintreten
Grundlagenbericht	4.6	Pendler: Aktualisieren	Wurden aktualisiert	Eintreten
Grundlagenbericht	5.1	Bauernbetriebe: Stand prüfen	Erfolgte im Rahmen Überarbeitung	Eintreten
Grundlagenbericht	5.1	FFF: detaillierter	Erfolgte im Rahmen Überarbeitung (Flächennachweise erfolgen gem. kant. Anforderungen an Berichtswesen)	Eintreten
Grundlagenbericht	5.2	Inventar Engelberg 2020: Was ist das?	Es handelt sich um das floristische Gutachten Engelberg von 2010. Die Hinweise wurden korrigiert	Eintreten
Grundlagenbericht	5.3	Wildtierkorridor: Öffnung sistieren	Die Sicherstellung bzw. Wiederherstellung des blockierten Wildtierkorridors ist übergeordnet vorgegeben. Der Eintrag des Wildtierkorridors wurde angepasst, bleibt aber bestehen. Die konkrete Umsetzung auf Höhe der Infrastrukturen ist Sache des Bundes bzw. des Kantons. Die Gemeinde achtet aber darauf, dass die Flächen in diesem Korridor gute Voraussetzungen für einen Wildwechsel bieten.	Nicht eintreten
Grundlagenbericht	5.5	Bergbach: Gewässerraum klären	Für den obersten Abschnitt muss gemäss Kanton kein Gewässerraum ausgeschieden werden.	Eintreten
Grundlagenbericht	6.1	Stand Sanierung Kugelfang?	Der Grundlagenbericht wurde entsprechend ergänzt.	Eintreten
Grundlagenbericht	6.5	Quelle Gulachen: Info korrigieren	Es handelt sich um eine Information aus den kantonalen Grundlagen. Es obliegt dem Kanton diese Daten zu prüfen.	Nicht eintreten
Grundlagenbericht	Anhang 5	Analysekarten: Korrex Kanton AG	Danke für den Hinweis. Die Anpassungen sind erfolgt.	Eintreten
RaPla Mobilität	Allgemein	Rolle D. Schneider klären	Ja, der Mitautor Daniel Schneider ist identisch mit dem Ortsplaner Schneider. Es handelt sich um den einzigen weiteren Auftrag, welche im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision an die Firma Planar, AG für Raumentwicklung erteilt wurde. Es ist indes üblich, dass Vertiefungsaufträge nach vorheriger Offerteingabe an mit der Aufgabe und dem Ort vertraute Planer erteilt werden. So sind an die Firma Metron und die Firma Rothpletz & Lienhard verschiedene Aufträge im Rahmen der Submissionsverordnung erteilt worden. Im genannten Rahmenplan Mobilität hat Daniel Schneider nicht mitgearbeitet, sondern die Abteilung Mobilität der Firma Planar. Daniel Schneider war zu diesem Zeitpunkt Mitinhaber der Firma. Eigentümer werden ebenfalls aufgeführt. Die Inhalte eines Rahmenplans richtet sich nach der Bestellung durch die Gemeinde.	Eredigt

Quelle Eingabe	Objekt	Inhalt Mitwirkungeingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
RaPla Mobilität	1	Interessen Eigentümer einbeziehen	Ist mit dem Mitwirkungsverfahren erfolgt. Der Rahmenplan Mobilität ist ein ergänzender Teil zum Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV, der im Rahmen der Ortsplanungsrevision erarbeitet wird. So kann sichergestellt werden, dass Auswirkungen vom Rahmenplan Mobilität in der Nutzungsplanung direkt umgesetzt werden können. Zudem können in Bezug auf das Verfahren Synergien genutzt und Kosten gespart werden Der Rahmenplan Mobilität nimmt sich in erster Linie den Defiziten auf kommunaler Ebene an, weil es sich bei diesem Konzept-Papier um eine erste übergeordnete Beurteilung handelt. Weitere Vertiefungen sind im Rahmen einer späteren Umsetzung möglich und notwendig. Für die Defizitbeurteilung im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist die Ausarbeitung ausreichend.	Eintreten
RaPla Mobilität	2	Abb. 1: Lückenhafte Legende	Es handelt sich um einen Ausschnitt aus dem kantonalen Richtplan. Die drei wesentlichen Merkmale der Kausalität zur Gemeinde Dulliken sind aufgeführt. Richtplan und Legende können unter www.sogis.ch konsultiert werden.	Nicht eintreten
RaPla Mobilität	2.2.2	S4.3: REK Niederamt: ergänzen	Die neue Regionalstudie zu Raum und Mobilität im Niederamt ist in den Grundlagenbericht eingeflossen. Die Anregung wird gerne entgegengenommen. Bei einer weiteren Vertiefung der Mobilitätsthemen werden jeweils aktuelle Stände der Begleitdokumente konsultiert	Eintreten
RaPla Mobilität	2.3.2	LSZ Nicht-Genehmigung erwähnen	Die Landschaftsschutzzone wurde als begründete, die Juraschutzzone teilweise überlagernde Ebene anlässlich der aktuellen Ortsplanungsrevision überarbeitet und in ihrer geografischen Ausdehnung verkleinert. Die Erläuterungen sind im Planungsbericht zu finden.	Nicht eintreten
RaPla Mobilität	3.2	Abb. 7 ergänzen (Schleichverkehr)	Die Fahrten über den Engelberg Dulliken werden durch den Kanton nicht systematisch erfasst. Der Hinweis wird zu Händen der nächsten planerischen oder physischen Massnahmen gerne übernommen.	Nicht eintreten
RaPla Mobilität	3.2	Öff. PP: differenzierte Darstellung PP bei Bushaltestelle Zentrum	Die Parkplätze beim Gemeindehaus werden durch die Gemeinde bewirtschaftet. Für Grossanlässe in der Kirche verlangt die Gemeinde jeweils ein Konzept, welches die Anzahl Parkierender reduzieren soll.	Nicht eintreten
RaPla Mobilität	3.3	Velo: ergänzen mit Bikern & Freizeitverkehr	Die Notwendigkeit ist erkannt. Die Gemeinde ist derzeit an der Aufarbeitung der Freizeitthemen auf dem Engelberg. Zudem hat die Gemeinde gegen das Vorhaben der Gemeinde Aarburg, einen Bike-Trail bis an die Grenze der Gemeinde Dulliken zu führen, vorsorgliche Einsprache erhoben. Sie verlangt, dass Freizeitthemen regional betrachtet wird.	Kenntnisnahme
RaPla Mobilität	3.4	Abb. 10: Wanderwege ergänzen, Karte optimieren	Wird zur Kenntnis genommen. Es gibt die kantonalen Grundlagen, weshalb auf die detaillierte Aufführung verzichtet wird.	Nicht eintreten
RaPla Mobilität	3.5	Verkehrssicherheit: Unfallzahlen präzisieren	Die aktuellen Daten (inkl. weiteren Angaben) können jeweils über folgenden Link abgerufen werden: https://map.geo.admin.ch/?topic=vu&lang=de&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-grau&layers=ch.astra.unfaelle-personenschaeden_alle&layers_timestamp=99990101&catalogNodes=1318&E=2637504.21&N=1244806.38&zoom=7	Nicht eintreten
RaPla Mobilität	3.6	Mobilitätsmanagement: Satzkorrektur (2. Den Autoverkehr ...)	Die Massnahme ist verständlich formuliert	Nicht eintreten
RaPla Mobilität	3.7	Fazit: Ergänzen mit Schleich- & Ausweichverkehr Engelberg	Die Erhebung des Verkehrsaufkommens wird anlässlich einer Prüfung der Gesamtsituation bestellt.	Eintreten
RaPla Mobilität	4	Ziele: streichen > Aufenthaltsqualität und attraktive Räume	Eine allfällige Vertiefung oder Umsetzungsabsicht verlangt eine Prüfung, inwiefern solche Massnahmen als Ergänzung zu verkehrstechnischen Massnahmen sinnvoll sind. Räumliche Qualitätsverbesserungen dienen dem Ortsbild oder z.B. Sitzbänke helfen älteren Menschen auf Ihrem Dorfspaziergang und dem sozialen Austausch	Nicht eintreten

Quelle Eingabe	Objekt	Inhalt Mitwirkungeingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
RaPla Mobilität	4	Ziele: Radverkehr ergänzen mit Velo-Freizeitverkehr	Die Notwendigkeit ist erkannt. Die Gemeinde ist derzeit an der Aufarbeitung der Freizeitthemen auf dem Engelberg. Zudem hat die Gemeinde gegen das Vorhaben der Gemeinde Aarburg, einen Bike-Trail bis an die Grenze der Gemeinde Dulliken zu führen, vorsorgliche Einsprache erhoben. Sie verlangt, dass Freizeitthemen regional betrachtet wird.	Kenntnisnahme
RaPla Mobilität	5	B1: Verzicht auf T30 mit Kernfahrbahn und Verengung	Der Gemeinderat von Dulliken hat die Massnahmen zu Tempo 30 verabschiedet	Nicht eintreten
RaPla Mobilität	5	B2: Keine Bewirtschaftung PP bei Haltestelle Zentrum	Die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen dient auch dazu, dass «Dauerparkierer» nicht umsteigewilligen Personen Parkplätze vorenthalten. Ein Bewirtschaftungskonzept ist empfehlenswert. Dabei kann die Bevorzugung von Umsteigewilligen geklärt werden.	Nicht eintreten
RaPla Mobilität	5	B3: Baureglement der VSS-Norm anpassen	Ist bereits erfolgt. Es gilt die richtige Abwägung zu treffen. Dabei ist insbesondere die Qualität der Vorgärten zu stärken.	Eintreten
RaPla Mobilität	5	C3: Schulkinder in Prozess miteinbeziehen	Wird zur Kenntnis genommen. Ist eine gute Anregung für weitere Arbeitsschritte	Kenntnisnahme
RaPla Mobilität	5	C4: Neue Wege sind zu überdenken (Landverschleiss)	Es gilt die richtige Abwägung zu treffen.	Kenntnisnahme
RaPla Mobilität	5	C6: streichen > alle 3 -4 Jahre zu prüfen	Jede Massnahme braucht eine Erfolgskontrolle. Dieses wird durch spezialisierte Firmen erstellt (nicht von der verfassenden Firma des Berichts Rahmenplan Mobilität)	Kenntnisnahme
RaPla Mobilität	5	D2: Elektroladeinfrastruktur muss sich selbst finanzieren	Am Standort Gemeindehaus sind mit Partnerfirmen Ladestationen montiert worden. Derzeit wird die Nachfrage und Kostenstruktur evaluiert.	Nicht eintreten
RaPla Mobilität	6	Controlling: unbrauchbar und zu streichen	Jede Massnahme braucht eine Erfolgskontrolle. Dieses wird durch spezialisierte Firmen erstellt (nicht von der verfassenden Firma des Berichts Rahmenplan Mobilität)	Nicht eintreten
Naturinventar	Quellen:	Inventar Engelberg: korrekter Titel? (in allen Dokumenten anders)	Danke für den Hinweis. Ist in Naturkonzept und Inventar nun einheitlich als "Floristisches Gutachten Engelberg" bezeichnet.	Eintreten
Naturinventar	1.2	Zu prüfen: höchster & tiefster Punkt Dullikens	Es handelt sich um approximative Angaben, die für die weiteren Ausführungen nicht zentral sind.	Nicht eintreten
Naturinventar	1.2	FFF: warum als FFF klassiert?	Die Fruchtfolgeflächen werden durch den Kanton definiert.	Nicht eintreten
Naturinventar	1.2	Gewässer: Anzahl zu prüfen	Die Unterlagen sind fachlich korrekt.	Nicht eintreten
Naturinventar	1.2	Fläche Molassegebiet ausweisen,	Die Aussagen stammen - wie im Quellenverzeichnis ausgewiesen - mehrheitlich aus dem Inventar 1992. Sie stimmen inhaltlich mit der Bodenkartierung und weiteren Fachgrundlagen überein. Die Formulierungen mögen teils etwas ausschweifend klingen, sind in ihrem Kern aber fachlich korrekt.	Nicht eintreten
Naturinventar	2.2	Inventarisieren ja, schützen nein	Im Rahmen der Ortsplanung müssen wichtige Objekte geschützt werden. Basis dazu bildet das Naturinventar.	Nicht eintreten
Naturinventar	3	1.8 Kiesfang Bergmatt: Versiegung begründen (kein Zufluss da)	Zum Zeitpunkt der Inventarisierung war offensichtlich ein Zufluss vorhanden.	Nicht eintreten

Quelle Eingabe	Objekt	Inhalt Mitwirkungeingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
Naturinventar	3	8.7 Obstgarten Schürli: nicht schützenswert	Dieser Obstgarten ist ein Fragment eines ehemals dichten, sehr ausgedehnten Bestandes. Obstgärten sind potenziell von hohem ökologischem und landschaftsästhetischem Wert, besonders dann, wenn die Nutzung der Obstwiesen extensiv ist und sich Strukturen (Hecken, Trockenstandorte und dergleichen) in der Nähe befinden. Der Obstgarten Schürli weist für viele dieser Faktoren ein hohes Potenzial auf, gewisse Werte sind auch (noch) erkennbar. Der Obstgarten Schürli ist akut durch mangelnde Pflege und durch die Standweide in seiner Existenz bedroht. - Der angrenzende Wald liegt im Norden des Obstgartens und verursacht keine Beschattung.	Nicht eintreten
Naturinventar	3	9.5 Waldrand Engelberg/Schürli: nicht schützenswert	Die lichte, stark abgestufte Struktur und die vorkommenden Arten rechtfertigen die Einstufung als kommunal bedeutendes Naturobjekt ohne weiteres. Weder die Einsehbarkeit noch die Hochspannungsleitung spielen in diesem Zusammenhang eine Rolle.	Nicht eintreten
Naturinventar	3	9.7 Waldrand Schürli: nicht schützenswert	Die vorliegende Waldgesellschaft (Waldstandort 9a, Typischer Lungenkraut-Buchenwald) ist eine besonders artenreiche Gesellschaft. Sie eignet sich insbesondere hervorragend für die Förderung ökologisch und waldbaulich wertvoller Baumarten, darunter auch Stiel- und Traubeneiche. Der am Ort vorgefundene Bestand befand sich zum Zeitpunkt der Inventarisierung durch den starken forstlichen Eingriff im Umbruch, zeigte aber trotzdem einen hohen Artenreichtum. Eine lichte Struktur ist zur Förderung der Krautschicht besonders wichtig. Das Inventarobjekt weist in allen Faktoren hohe Werte und ein besonders hohes Potenzial auf.	Nicht eintreten
Naturkonzept	Titelblatt	Rastplatz existiert nicht mehr	Danke für den Hinweis. Das Titelblatt wurde entsprechend angepasst.	Eintreten
Naturkonzept	Quellen:	Inventar Engelberg: korrekter Titel? (in allen Dokumenten anders)	Danke für den Hinweis. Ist in Naturkonzept und Inventar nun einheitlich als "Floristisches Gutachten Engelberg" bezeichnet.	Eintreten
Naturkonzept	Allgemein	Naturkonzept unbrauchbar	Das durch ein Fachbüro erarbeitete Naturkonzept entspricht den kantonalen Anforderungen.	Nicht eintreten
Naturkonzept	Allgemein	Macht keine Aussagen zu privaten Gärten	Das ist korrekt, der Inhalt des Naturkonzepts richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und fokussieren auf das Gebiet ausserb des Siedlungsraums	Kenntnisnahme
Naturkonzept	2.1	Bodennutzung: Beschreibung den Tatsachen anpassen	Die Beschreibung der Bodeneigenschaften gründet auf der Bodenkartierung des Kantons Solothurn; letztere war und ist, nebenbei bemerkt, methodisch und qualitativ schweizweit wegweisend. Die fachliche Qualifikation der Aussagen betreffend Bodeneigenschaften und Nutzungseignung ist somit kaum zu bezweifeln. Hingegen trifft in Einzelfällen zu, dass die Bewirtschaftung nicht in Einklang steht mit der Nutzungseignung des Bodens, was dem geforderten "klugen Umgang" eben gerade widerspricht. In weiten Teilen widerspiegelt die effektive Nutzung aber die Potenziale der Böden.	Nicht eintreten
Naturkonzept	2.4	Freizeitaktivitäten: Aufzeigen wie diese gelenkt werden	Die Besucherlenkung ist nicht Gegenstand des Naturkonzepts, sondern müsste - sofern denn ein weiteres Konzept erwünscht ist - zusätzlich erarbeitet und umgesetzt werden.	Nicht eintreten
Naturkonzept	2.5	Streichen: Aufnahme Juraschutzzone in NP	Nein, die Juraschutzzone ist eine zentrale Grundlage für die Nutzungsplanung.	Nicht eintreten

Quelle Eingabe	Objekt	Inhalt Mitwirkungeingabe (Stichworte)	Stellungnahme Gemeinde	Entscheid Gemeinde
Naturkonzept	3.2	Erklären: Antenne & Hochspannungsleitung inmitten "Top-Gebiet"	Das Gebiet ist, wie korrekt festgehalten wird, von herausragender naturkundlicher Bedeutung. Diese Tatsache ist in erster Linie unabhängig von der Freizeitnutzung, und ebenso unabhängig von Antennen und Freileitungen. Das Naturkonzept fokussiert auf die Betrachtung eben dieser Naturwerte. Im Fall des Engelbergs bestehen unbestrittenermassen zusätzlich auch landschaftsästhetische Werte, welche durch Antenne und Freileitung zwar geschmälert werden, aber nichts desto trotz Erholungssuchende anzuziehen vermögen. Die Besucherlenkung ist nicht Gegenstand des Naturkonzepts, sondern müsste - sofern denn ein weiteres Konzept erwünscht ist - zusätzlich erarbeitet und umgesetzt werden.	Nicht eintreten
Naturkonzept	3.3	4 Hochterrasse Engelberg: streichen, bzw. mit Landwirten abzustimmen	Bei der Umsetzung konkreter Massnahmen, welche auf der Basis des Naturkonzepts entwickelt werden, müssen die Grundeigentümer selbstverständlich einbezogen werden. Das Naturkonzept bildet den strategischen Rahmen, welcher aus einer Gesamtschau heraus die naturkundlich geeigneten Strategien für die einzelnen Landschaftsräume festlegt.	Nicht eintreten
Naturkonzept	4	4 Hochterrasse Engelberg: Ergänzen > Eigentümer miteinzubeziehen	Die landwirtschaftliche Nutzungseignung ist im Naturkonzept auf Seite 5 in Plan und Text dokumentiert. Daraus ist auch ersichtlich, dass der Engelberg sowohl - wie korrekt festgestellt wird - ackerbaulich uneingeschränkt nutzbare, als auch stark eingeschränkt nutzbare Böden aufweist. Gerade diese Vielfalt an Bodeneigenschaften ist ein Hinweis darauf, dass eine differenzierte, zumindest stellenweise eher kleinteilige Nutzung eine geeignete Bewirtschaftungsform ist. Die tatsächlich vorzufindende Nutzungsart liegt recht nahe an diesem Zielbild. Es ist daher kein Widerspruch feststellbar, wengleich das Naturkonzept einen (noch) höheren Strukturreichtum und eine (noch) höhere Differenzierung, verbunden mit einer Extensivierung, anstrebt. Diese Zielsetzung entspringt dem besonders grossen naturkundlichen Potenzial auf dem Engelberg.	Nicht eintreten
Naturkonzept	4.2	3 Stillgewässer: welche? (Im Naturinventar waren es 2)	Danke für den Hinweis. Es handelte sich um einen Tippfehler im Naturkonzept. Zwischenzeitlich erging allerdings im Rahmen der kantonalen Vorprüfung ein Hinweis zu einem Weiher, der im Naturinventar noch fehlte: Der Junkernbrunnenweiher. Er lässt sich im Gebiet Unteri Büchs / Bumeloch bewundern und ist nun im Naturinventar ebenfalls dokumentiert.	Kenntnisnahme
Naturkonzept	4.2	Pflegemassnahmen: wer macht was (inkl. Finanzierung)	Das Naturkonzept bildet den Rahmen und setzt Prioritäten. Konkrete Massnahmen wurden weder beschlossen noch finanziert. Dieser Prozess obliegt dem Gemeinderat und bedingt neben Güterabwägungen unter anderem auch die Sicherung der Finanzierung. Der Hinweis ist berechtigt, kann aber erst in späteren (Umsetzungs-)Schritten einfließen.	Kenntnisnahme
Naturkonzept	5.3	Bergbach: streichen	Gemäss kantonalem Bchkataster existiert der Bergbach unter der kantonalen Gewässernummer 110042000 durchaus. Er fliesst vom Golachen Richtung Bergmatt.	Nicht eintreten

metron

Stahlrain 2
Postfach

5201 Brugg
Schweiz

info@metron.ch
+41 56 460 91 11